Handbuch
des
Baierischen
Kirchenrechts.

Erster Band.
Das öffentliche Kirchenrecht.

Für die
Vorlesungen
am königl. Baierischen Lyceum zu Innsbruck.

Innsbruck,
gedruckt mit Schissnerischen Schriften 1811.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Nach Georg Rechberger und den k. B. Verordnungen in Kirchensachen zum Nutzen der Zuhörer herausgegeben

v. P. J. B.

Inhaltsanzeige.

Einleitung.

Erstes Hauptstück. Von der christlichen Kirche überhaupt.

§. 1. Pflicht sich zu einer Kirche zu vereinigen — Unsichtbare Kirche.
§. 2. Sichtbare Kirche.
§. 3. Merkmale der Kirche.
§. 4. Natürliche, und positive Kirche.
§. 5. Kirche vor Christo.
§. 6. Jesus hat eine Kirche gestiftet.
§. 7. Zweck, und Natur der christlichen Kirche.
§. 8. Lehrbegriff, Uebungen, und Verfassung derselben.
§. 9. Einigkeit der christlichen Kirche.
§. 10. Katholische Kirche.
§. 11. Irrthumslosigkeit der Kirche.
§. 12. Verschiedene Bedeutungen des Wortes Kirche.

Zweytes Hauptstück. Begriff, und Abtheilung des Kirchenrechts.

§. 13. Begriff des Rechts überhaupt.
§. 14. Nähere Erklärung des Rechts im eigentlichen Sinne.
§. 15. Recht im Staate.
§. 16. Gesellschaftsrecht.
§. 17. Kirchliche Rechte.
§. 18. Wiefern ein Zwang dabey Statt finde.

§. 19. Kirchenrecht — Gegenstände desselben.
§. 20. Definition.
§. 21. Abtheilung nach dem Ursprunge.
§. 22. Nach dem Objekte.
§. 23. Nach dem Subjekte.

Drittes Hauptstück. Von den Quellen des allgemeinen Kirchenrechts.

§. 24. Quellen des geschriebenen, und ungeschriebenen Kirchenrechts.
§. 25. Die heil. Schrift des alten Testaments.
§. 26. Die heil. Schrift des neuen Testaments.
§. 27. Das Naturrecht.
§. 28. Die Tradition.
§. 29. Die Praxis der Kirche, Kirchengeschichte.
§. 30. Das Ansehen der Kirchenväter.
§. 31. Die eigentlichen Kirchengesetze, canones.
§. 32. Auslegung derselben.
§. 33. Kundmachung.
§. 34. Für wen sie verbindlich seyen.
§. 35. Wie die Verbindlichkeit aufhöre.
§. 36. Dispensationen.
§. 37. Privilegien.
§. 38. Landesfürstliche Gesetze in Kirchensachen.
§. 39. Öffentliche Verträge.
§. 40. Gewohnheit, und Herkommen.
§. 41. Vorsichten in Rücksicht derselben.

Viertes Hauptstück. Von den Sammlungen des allgemeinen Kirchenrechts.

§. 42. Die Perioden des alten, neuen, und neuesten Kirchenrechts.
§. 43. Canones Apostolorum, und Constitutiones Apostolicæ.
§. 44. Codex Canonum der griechischen Kirche.
§. 45. Der lateinischen Kirche.
§. 46. Sammlung des Isidors.
§. 47. Falschheit der Dekretalen bis auf Sirizius.
§. 48. Kapitularien der fränkischen Könige.
§. 49. Dekret des Gratian.
§. 50. Die Dekretalen.

§. 51.

§. 51. Ansehen des Corporis juris Canonici.
§. 52. Das neueste Kirchenrecht.

Fünftes Hauptstück. Von dem baierischen Kirchenrechte insbesondere.

§. 53. Was unter dem baierischen Kirchenrechte verstanden werde.
§. 54. Wiefern das allgemeine Kirchenrecht in Baiern geltend sey. — Das göttliche.
§. 55. Das menschliche.
§. 56. Quellen des baierischen Kirchenrechts.
§. 57. Regierungs Blat.
§. 58. Die bestehende Praxis.
§. 59. Nothwendigkeit des Studiums des baierischen Kirchenrechts.
§. 60. Eintheilung der Materien.

Das öffentliche Kirchenrecht.

Erster Theil. Das innere öffentliche Kirchenrecht.

Erster Abschnitt. Nach den Grundsätzen der katholischen Kirche.

Erste Abtheilung. Von der Kirchengewalt überhaupt.

Erstes Hauptstück. Von der Einsetzung einer Kirchengewalt, und der Natur derselben.

§. 61. Bedürfniß einer sichtbaren Kirchengewalt.
§. 62. Christus hat eine solche Gewalt eingesetzt, in der Person des Petrus.
§. 63. Und aller übrigen Apostel.

§. 64. Die Apostel haben sie wirklich ausgeübt.
§. 65. Diese Gewalt hat in der Kirche fortgedauert.
§. 66. Verbindlichkeit der Gläubigen zu gehorchen.
§. 67. Diese Gewalt ist ganz geistlich,
§. 68. Und ferne von aller Willkür.
§. 69. Sie besteht in der Gewalt der Weihe,
§. 70. Und in der Gewalt der Gerichtsbarkeit. — Innere und äußere Gerichtsbarkeit der Kirche.
§. 71. Zur äußeren Gerichtsbarkeit gehört die gesetzgebende Gewalt,
§. 72. Die sich auf dogmatische,
§. 73. Und auf Disciplinargegenstände erstreckt.
§. 74. Die richterliche Gewalt.
§. 75. Gegenstände derselben.
§. 76. Die exekutive Gewalt.
§. 77. Natur der Kirchenstrafen, und Kirchenbußen.

Zweytes Hauptstück. Von dem Subjecte der gesammten höchsten Kirchengewalt.

§. 78. Die höchste Kirchengewalt hat Christus allen Aposteln verliehen.
§. 79. Petrus hat den Primat unter den Aposteln erhalten.
§. 80. Zeugniße der heil. Väter über beyde Sätze.
§. 81. In welchem Sinne die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche verliehen sey.
§. 82. Nachfolger der Apostel sind die Bischöfe.
§. 83. Sie haben daher ihre Gewalt unmittelbar von Gott.
§. 84. Nachfolger des heil. Petrus ist der römische Bischof.
§. 85. Zweck, und Begriff des Primats.
§. 86. Erklärung der Form des Kirchenregiments.
§. 87. In welchem Sinne die Gewalt aller Bischöfe gleich sey.
§. 88. Die höchste Kirchengewalt ist bey dem Collegium der Bischöfe, nicht bey dem Primas allein. Beweise 1) aus Apostelg. XV.
§. 89. 2) Aus dem Widerstande der Partikularkirchen gegen päbstliche Entscheidungen.
§. 90. 3) Aus den Akten der Concilien.
§. 91. 4) Aus den Zeugnißen der heil. Väter.
§. 92. 5) Aus den Dekreten der Concilien von Konstanz, und Basel.
§. 93. Welche durch die Dekrete der Concilien von Florenz, und von Lateran nicht entkräftet worden.

§. 94.

§. 94. Die Irrthumslosigkeit der Kirche in Glaubenssachen bezieht sich also nur auf die Entscheidungen des ganzen Collegiums der Bischöfe.
§. 95. Nicht auf die Entscheidungen der römischen Päbste, solang sie nicht allgemein von der Kirche angenommen sind.

Drittes Hauptstück. Von dem Subjecte der Kirchengewalt in Ansehung der einzelnen Theile derselben, oder von den verschiedenen Graden der Hierarchie.

§. 96. Begriff der Hierarchie.
§. 97. Hierarchie der Weihen, die göttlichen Ursprungs ist. — Unterschied der Bischöfe, und Priester.
§. 98. Bischöfe,
§. 99. Priester,
§. 100. Diakonen.
§. 101. Von andern in der Schrift vorkommenden Aemtern.
§. 102. Hierarchie der Weihen, die menschlichen Ursprungs ist. — Subdiakonen.
§. 103. Die minderen Weihen
§. 104. Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die göttlichen Ursprungs ist.
§. 105. Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die menschlichen Ursprungs ist.

Zweyte Abtheilung. Von der Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche insbesondere.

Erstes Hauptstück. Von den Concilium, und dem Consense der zerstreuten Kirche.

§. 106. Concilien.
§. 107. Merkmale eines allgemeinen Conciliums.

§. 108.

§. 108. Zweck, und Gegenstand desselben.
§. 109. Welche dazu zu berufen seyen.
§. 110. Wer die allgemeinen Concilien zusammenzurufen habe.
§. 111. Wie viele Bischöfe gegenwärtig seyn müssen.
§. 112. Ordnung des Verfahrens bey den allgemeinen Concilien.
§. 113. Woraus die Echtheit derselben zu erkennen sey.
§. 114. Wirkung der Conciliarschlüße — in Glaubenssachen,
§. 115. In Disciplinargegenständen.
§. 116. Consens der zerstreuten Kirche.
§. 117. Bedingniße desselben.

Zweytes Hauptstück. Von dem Kirchenprimate.

Erster Abschnitt. Von den wesentlichen Rechten des Primats.

§. 118. Inhalt, und Abtheilung des gegenwärtigen Hauptstücks.
§. 119. Eintheilung der wesentlichen Rechte des Primats.
§. 120. In Hinsicht auf die äußere kirchliche Gemeinschaft.
§. 121. In Hinsicht auf die allgemeinen Concilien.
§. 122. Bey der zerstreuten Kirche.
§. 123. Das Recht, von den Bischöfen Relationen zu fodern.
§. 124. Legaten abzuordnen.
§. 125. Die Kirchenkanonen zu exequiren.
§. 126. Das oberste Devolutionsrecht.
§. 127. Das Recht, provisorische Glaubensdekrete zu erlaßen
§. 128 Das Recht in Rücksicht der Gegenstände des kirchlichen Gerichts.
§. 129. In Rücksicht der Disciplinarverordnungen.

Zweyter Abschnitt. Von den außerwesentlichen Rechten des Primats.

§. 130. Zuwachs an außerwesentlichen Rechten.
§. 131. Ursachen und

§. 132. Mittel dazu.
§. 133. Eintheilung der zufälligen Rechte.
§. 134. Das Recht, die Bischöfe zu bestättigen, und zu weihen.
§. 135. Das Recht, Uebersetzungen der Bischöfe zu erlauben.
§. 136. Das Recht, einen Coadiutor aufzustellen.
§. 137. Das Recht, den Eid der Treue von den Bischöfen abzufodern.
§. 138. Vorschriften in Oesterreich, und Frankreich in Rücksicht dieses Eides.
§. 139. Das Recht, die Abdankungen der Bischöfe anzunehmen.
§. 140. Das Recht, die Bischöfe abzusetzen.
§. 141. Das Recht, Bisthümer zu errichten, zu vereinigen, und zu zerstücken.
§. 142. Das Recht der Appellationen nach Rom.
§. 143. Das Recht der Heiligsprechung.
§. 144. Das Recht, geistliche Orden gutzuheissen.
§. 145. Von den Rechten, die auf den Staat und Kirche Bezug haben.
§ 146. Grundsätze, woraus sie abgeleitet werden.
§. 147. Von der Beschränkung der päbstlichen Gewalt durch die Kanonen.
§. 148. Von der mit den Bischöfen koncurrirenden Gerichtsbarkeit der Nuncien.
§. 149. Von den päbstlichen Reservationen.
§. 150. Grundsätze in Ansehung derselben.
§. 151. Von den römischen Fakultäten.
§. 152. Vorschriften in Oesterreich in Rücksicht derselben.
§. 153. Exemtionen.
§. 154. Vergebung der Beneficien.
§. 155. Dispensationen.
§. 156. Vorschriften in Baiern in Rücksicht der Dispensationen.
§. 157. Auflösung der Gelübde.
§. 158. Abänderung der geistlichen Stiftungen.
§. 159. Lossprechungen.
§. 160. Ablässe.

Dritter Abschnitt. Von den heut zu Tage noch anerkannten außerwesentlichen Rechten des Primas.

§. 161. Die päbstliche Macht wird erschüttert,
§. 162 Ursachen.

§. 163. Mittel.
§. 164. Nach anerkannte außerwesentliche Rechte.

Vierter Abschnitt. Von den Gehülfen, und Stellvertretern des Primas.

§. 165. Ursprung der Cardinäle.
§. 166. Rechte derselben, bey Lebzeiten des Pabstes,
§. 167. Und bey Erledigung des päbstlichen Stuhls.
§. 168. Ihre Privilegien, und Ehrenvorzüge.
§. 169. Ihre Zahl, und Ernenung.
§. 170. Consistorium der Cardinäle.
§. 171. Andere römische Tribunäle.
§. 172. Die römischen Congregationen.
§. 173. Päbstliche Legaten. — Ihr Ursprung.
§. 174. Verschiedene Arten derselben.
§. 175. Ihre Amtsgewalt.

Dritte Abtheilung. Von der Kirchengewalt in Beziehung auf einzelne Kirchen.

Erstes Hauptstück. Von den Patriarchen, Primaten, und Metropoliten.

§. 176. Kirchliche Eintheilung der Diözesen, und Provinzen.
§. 177. Exarchen, und Patriarchen.
§. 178. Rechte der Patriarchen.
§. 179. Primaten.
§. 180. Die alten Rechte der Metropoliten.
§. 181. Verminderung derselben.
§. 182. Ihre Rechte heut zu Tage.
§. 183. Ehrenzeichen der Erzbischöfe.
§. 184. Vorschriften in Rücksicht des Palliums.

Zweytes Hauptstück. Von den Bischöfen.

Erster Abschnitt. Von den Rechten, und Verbindlichkeiten der Bischöfe.

§. 185. Grundsätze.
§. 186. Eintheilung der bischöflichen Rechte.
§. 187. Rechte der eigentlichen Seelsorge.
§. 188. Insbesondere in Beziehung auf die Bußanstalt.
§. 189. Rechte der bischöflichen Weihe.
§. 190. Rechte der äußeren Gerichtsbarkeit.
§. 191. Das Recht, für die Diözese Verordnungen zu erlassen.
§. 192. Die allgemeinen Kirchensatzungen anzunehmen, und zu promulgiren.
§. 193. In denselben zu dispensiren.
§. 194. Die Diözese zu visitiren.
§. 195. Vergebung der Beneficien.
§. 196. Steht dem König zu.
§. 197. Rechte des äußeren Ranges.
§. 198. Verbindlichkeit zu residiren.
§. 199. Presbyterium, und Diözesansynoden.
§. 200. Eigenschaften der Bischöfe.

Zweyter Abschnitt. Von den Gehülfen, und Stellvertretern der Bischöfe.

§. 201. Verschiedene Gattungen derselben.
§. 202. Titular- und Weihbischöfe.
§. 203. Die ehmaligen Chorbischöfe.
§. 204. Coadiutoren der Bischöfe.
§. 205. Rechte derselben.
§. 206. Erzpriester in der Stadt.
§. 207. Landerzpriester.
§. 208. Landdechante.
§. 209. Rechte derselben.
§. 210. Erzdiakonen.
§. 211. Bischöfliche Vikarien.
§. 212. Rechte des Generalvikars.
§. 213. Bischöfliche Consistorien.

Drit-

Drittes Hauptstück. Von den Kapiteln der Kathedralkirchen.

§. 214. Ursprung derselben.
§. 215. Eintheilung der Rechte der Kapitel.
§. 216. Rechte des Kapitels sede plena — wiefern der Bischof die Einwilligung desselben bedürfe
§. 217. Wiefern er den Rath desselben zu vernehmen habe.
§. 218. Rechte des Kapitels sede vacante.
§. 219. Macht desselben in Rücksicht der provisorischen Verwaltung der Diözese.
§. 220. Rechte des Kapitels sede impedita.
§. 221. Rechte desselben als eines besonderen Körpers.
§. 222. Verschiedene Grade des Rangs im Kapitel.
§. 223. Rechte des Dechants.
§. 224. Verbindlichkeiten der Canoniker.
§. 225. Eigenschaften derselben.

Viertes Hauptstück. Von den Prälaten, die keine Bischöfe sind.

§. 226. Wer unter Prälaten verstanden werde.
§. 227. Verschiedene Arten und Ehrenvorzüge der Prälaten.
§. 228. Rechte derselben.
§. 229. Besondere Arten von Prälaten.

Fünftes Hauptstück. Von den Pfarrern.

§. 230. Ursprung der Pfarrer.
§. 231. Begriff.
§. 232. Rechte derselben — in Beziehung auf die heil. Sakramente.
§. 233. In Beziehung auf den christlichen Unterricht.
§. 234. Rechte vom Staate.
§. 235. Beschränkung dieser Rechte.
§. 236. Verbindlichkeiten der Pfarrer.
§. 237. Gesetzliche Eigenschaften.

Zweyter Abschnitt. Von der Kirchengewalt nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche.

§. 238. Beschaffenheit des Kirchenrechts.
§. 239. General = Consistorium.
§. 240. Rechte desselben.
§. 241. In Rücksicht kirchlicher Handlungen.
§. 242. Generalkreis = Commissariate als General = Dekanate Speziel = Dekane.

Zweyter Theil.

Außeres öffentliches Kirchenrecht.

Erste Abtheilung. Aeußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf den Staat.

Erstes Hauptstück. Von dem wechselseitigen Verhältniße der Kirche, und des Staats überhaupt.

§. 243. Eintheilung der Materie.
§. 244. Wesentlicher Unterschied zwischen Kirche, und Staat.
§. 245. Selbstständigkeit, und Unabhängigkeit von beyden.
§. 246. Wechselseitige Unterstützung.
§. 247. Die Kirche ist im Staate.
§. 248. Der Staat ist nicht in der Kirche.
§. 249. Mögliche Collisionen zwischen Kirche, und Staat.
§. 250. Regeln zur Bestimmung der Gränzen — in Rücksicht der bloß kirchlichen, und bloß bürgerlichen Handlungen, und Wirkungen.
§. 251. Bey gemischten Handlungen, wo die kirchlichen, und bürgerlichen Wirkungen untrennbar sind.
§. 252. Bey solchen, die auf den einen Zweck nur eine mittelbare Beziehung haben.
§. 253. Verschiedenheit der Mittel zur Vertheidigung dieser Gränzen.

Zweytes Hauptstück. Von den Rechten der Kirche in Beziehung auf den Staat.

§. 254. Eintheilung.
§. 255. Rechte, die der Kirche fälschlich zugeschrieben werden — direkte, und indirekte Gewalt über den Staat.
§. 256. Sie widerspricht der heil. Schrift,
§. 257. Der Lehre der Kirchenväter,
§. 258. Dem Beyspiele der alten Kirche.
§. 259. Die Kirche hat keine gesetzgebende Gewalt über bloß bürgerliche Handlungen.
§. 260. Auch keine richterliche.
§. 261. Ihre Strafgewalt erstreckt sich nicht auf bürgerliche Strafen.
§. 262. Rechte, die der Kirche vom Staate verliehen sind. — Personalimmunität.
§. 263. Realimmunität.
§. 264. Lokalimmunität.
§. 265. Eigenthümliche Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat als solchen. — Recht des bürgerlichen Schutzes.
§. 266. Verwahrungsrecht, kein placetum ecclesiasticum.
§. 267. Rechtspflicht, zur Beförderung des Staatswohls beyzutragen.
§. 268. Rechte in Beziehung auf die Person des katholischen Regenten.
§. 269. Wiefern Kirchenzensuren gegen denselben Statt finden können.

Drittes Hauptstück. Von den Rechten des Staats in Beziehung auf die Kirche.

§. 270. Der Staat hat keine eigentliche geistliche Gewalt.
§. 271. Er hat aber in Beziehung auf die Kirche das Aufsichts- und Verwahrungsrecht.
§. 272. Dann das oberste Schutzrecht.
§. 273. Rechte des Staats in Bezug auf die Kirchengewalt. — Placetum regium.
§. 274. Baierische Gesetze hierüber.
§. 275. Recht, die Verbindung mit auswärtigen Kirchenvorstehern zu beschränken.
§. 276. Recht, die Gränzen der Kirchensprengel zu bestim-

§. 277.

men.
§. 277. Rechte in Rücksicht der päbstlichen Legaten.
§. 278. Recht, den Rekurs über den Mißbrauch der geistlichen Gewalt anzunehmen.
§. 279. Rechte in Bezug auf die Religionsübung. — Beförderung des Religionsunterrichts.
§. 280. Betreibung der Kirchenkanonen, und Abstellung der Mißbräuche.
§. 281. Rechte über die zufälligen Religionsgebräuche.
§. 282. In Rücksicht der Ehe.
§. 283. In Rücksicht der Religionsstreitigkeiten.
§. 284. Gewissensfreyheit.
§. 285. Rechte in Bezug auf geistliche Personen überhaupt.
§. 286. Insbesondere in Rücksicht der Ordensgeistlichen,
§. 287. Und in Rücksicht der Auswahl der Personen zu geistlichen Aemtern.
§. 288. Rechte in Bezug auf die Kirchengüter.
§. 289. Das Besteuerungs- und oberste Eigenthumsrecht.
§. 290. Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter.
§. 291. Amortisationsgesetz.

Zweyte Abtheilung. Aeußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf allgemeine Religionsverhältniße.

Erstes Hauptstück. Von der Religions- und Gewissensfreyheit.

§. 292. Die Kirche hat die Pflicht der Staatsanordnungen zu folgen.
§. 293. Religions- und Gewissensfreyheit.
§. 294. Die Wahl der Religionsparthey.
§. 295. Religionsverhältniße der Kinder aus gemischten Ehen.
§. 296. Der Pflegkinder und Findlingen.

Zweytes Hauptstück. Allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander.

§. 297. Rechte der drey Konfessionen der christlichen Kirche.
§. 298. Sind sich gleiche Achtung schuldig.

§. 299. Können aller Orten Gemeinde bilden.
§. 300. Vom Simultangebrauche der Kirche.
§. 301. Der Kirchhöfen und Glocken.

Drittes Hauptstück. Rechte und Befugnisse der Privatkirchengesellschaften.

§. 302. Haben beschränkte Rechte.
§. 303. Machen keine öffentliche Corporation aus.
§. 304. Ihre Eigenthumsfähigkeit ist beschränkt.

Einleitung.

Erstes Hauptstück.

Von der christlichen Kirche überhaupt.

§. 1.

Religion und Tugend ist der höchste Zweck des Daseyns für alle vernünftige freye Wesen, für alle ist es Pflicht, diesen Zweck an sich, und andern nach Möglichkeit zu befördern. Wenn alle dieser Pflicht nachkommen, so entsteht hierdurch eine Vereinigung des Willens der Einzelnen zur Beförderung dieses gemeinschaftlichen Zwecks, eine religiös-moralische Gesellschaft, die man **Kirche** nennt. Es ist also **Pflicht** für alle, sich zu einer Kirche zu vereinigen. Hierauf gründet sich die Idee von einer allgemeinen **unsichtbaren Kirche**, das ist, einer religiös-moralischen Vereinigung aller vernünftigen freyen Wesen, sofern sie alle den Willen dazu haben **sollen**, und der Guten insbesondere, die diesen Willen **wirklich** haben, oder von einem allgemeinen Reiche Gottes im Himmel, und auf Erden.

§. 2.

Eine Annäherung zu dem Ideal einer allgemeinen unsichtbaren Kirche ist die wirkliche äußere Vereinigung der Menschen, die sich in Absicht auf den gemeinschaftlichen Zweck der Religion, und Tugend einer bestimmten Verfassung unterwerfen, oder die **sichtbare Kirche**. Diese äußere Vereinigung bezieht sich 1) auf einen gemeinschaftlichen **Lehrbegriff**, wozu sich die Mitglieder einer Kirche bekennen; denn eine religiöse Vereinigung von Menschen, die in Rücksicht der wesentlichen Religionsgrundsätze verschieden dächten, könnte unmöglich als **eine** Gesellschaft bestehen, sondern müßte sich nothwendig auflösen, und in mehrere trennen. 2) Auf gewisse gemeinschaftliche **Uebungen** des äußeren Cultus, und der Erbauung, als Mittel zur Beförderung des kirchlichen Zwecks. 3) Auf die **Verfassung**, das ist, die festgesetze Art, und Weise, wie und durch wen die Geschäfte geleitet werden sollen, welche bey jeder Gesellschaft, um Ordnung zu erhalten, und Verwirrungen zu vermeiden, unentbehrlich ist.

§. 3.

Die **Merkmale**, die der wahren sichtbaren Kirche zukommen, sind: 1) **Einigkeit**, das ist, Uebereinstimmung in dem Lehrbegriffe, in den Uebungen, und in der Verfassung; (§. 2.) 2)

Streben nach **Heiligkeit**, als den höchsten Zweck der Kirche; 3) **Wahrheit** des gemeinschaftlichen Lehrbegriffs, weil Religion, und Tugend ohne richtige Kenntnisse nicht befördert werden kann; 4) **Allgemeingültigkeit**, das ist, Angemessenheit für alle Zeit- und Ortsverhältnisse, weil die sichtbare Kirche das Ideal der allgemeinen unsichtbaren Kirche zu realisiren suchen, sohin sich zu allen Zeiten, und an allen Orten ausbreiten soll; 5) **Freyheit**, indem der sittliche Endzweck der Kirche nur durch Freyheit zu erreichen ist.

§. 4.

Die Stiftung einer wahren sichtbaren Kirche ist von der freyen Vereinigung der sich selbst überlassenen Menschen wegen ihres Hangs zur Sinnlichkeit nicht zu erwarten. Die wahre Kirche ist also ihrem wirklichen Ursprunge nach stets **positiv**. Indessen kann man doch eine natürliche, und positive Kirche in eben dem Sinne unterscheiden, wie man natürliche, und positive Religion unterscheidet, obschon jene in der Wirklichkeit ohne die vorausgehende Hülfe einer übernatürlichen Offenbarung nie zur vollständigen, und unverfälschten Kenntniß der Menschen gekommen seyn würde. Sonach wäre **natürliche Kirche** diejenige, die durch ein willkürliches Einverständniß der Menschen zur Beförderung der natürlichen Religion entstanden wäre, **positiv** aber ist jene, die vermittels einer übernatürlichen Offenbarung gestiftet ist. Die Vereinigung mit der

positiven Kirche ist für Jedermann Pflicht, der Gelegenheit hat, sich von der übernatürlichen Offenbarung, worauf sie sich gründet, zu überzeugen. Bey der natürlichen Kirche hängt die Verfassung, und Einrichtung von dem willkürlichen Uebereinkommen der Mitglieder ab; bey der positiven ist sie an die Anordnung des göttlichen Stifters gebunden, und nur was dieser unbestimmt ließ, kann durch die rechtmäßigen Gewalthaber in der Kirche bestimmet werden. In diesem Sinne kann jene **willkürlich**, diese **nothwendig** genennet werden.

§. 5.

Von dem wirklichen Daseyn einer positiven, oder göttlich gestifteten Kirche belehret uns die heilige Geschichte. Die **älteste** Kirche von der Schöpfung an bis auf den Abraham war **allgemein**, alle Verehrer des einzigen wahren Gottes waren ihre Mitglieder, wie z. B. Melchisedek, 1. Mos. XIV. Bey der um sich greifenden Abgötterey wurde die **Familie Abrahams** ausgewählt, um durch sie den Glauben an einen Gott zu erhalten, und die Kirche ward **patriarchalisch**. Aus dieser entstand eine **Nationalkirche**, nachdem die Familie Abrahams zu einem Volke angewachsen war, und durch **Moses** eine eigene religiös-politische Verfassung erhalten hatte. Diese Nationalkirche sollte nach Gottes Absicht eine Vorbereitungsanstalt zu jenem künftigen allgemeinen **neuen Reiche**

seyn,

seyn, welches nach der Vorhersagung der aus diesem Volke erwählten Propheten der Messias errichten würde. *)

§. 6.

Auf das Lehrsystem, und die Verfassung der Jüdischen Kirche hat **Jesus Christus** seine neue Anstalt gebauet. Er wollte das Gesetz, und die Propheten nicht aufheben, sondern erfüllen. Math. V. 17 — 19. Er widmete auch zuerst seinen Unterricht dem Jüdischen Volke, Math. X. 5. XV. 24. Weder er, noch die Apostel sonderten sich anfangs von der kirchlichen Gemeinschaft der Juden ab. Doch war das nur der Anfang; seine Absicht gieng viel weiter, auf eine **vollkommenere**, und **allgemeine** Anstalt. Er sammelte sich bald viele Jünger, und wählte unter ihnen zwölf Apostel, denen er die Leitung seiner Kirche übertrug, und nach seiner Auferstehung den Auftrag machte, in alle Welt zu gehen, die Menschen zu lehren, sie durch die Taufe in seine Kirche aufzunehmen, und zur Haltung seiner Gebothe anzuweisen. Math. XXVIII. 18 — 20. Auf diese Art kamen jene, die an ihn glaubten, in eine eigene gesellschaftliche Verbindung, und sahen sich als **Brüder** an. Es entstand eine christliche Kirche, von der Jesus selbst sagt, daß er sie auf einen Felsen bauen wolle, und daß keine Macht

*) Man sehe hierüber Heß von dem Reiche Gottes ersten Theil.

Macht sie je werde überwältigen können. Math. XVI. 18. Sie zeigt sich vorzüglich in der christlichen Gemeinde zu Jerusalem. Die Gläubigen daselbst wohnten beysammen, hatten alles unter sich gemein, vereinigten sich im Gebethe, und in der Feyer des heil. Abendmahls, und waren ein Herz, und eine Seele. Apostelg. II. 44 — 46. IV. 32. Es liegt also am Tage, daß **Christus eine wirkliche sichtbare Kirche gestiftet** habe.

§. 7.

Der höchste **Zweck** der christlichen Kirche ist die Heiligung ihrer Mitglieder, Ephes. V. 25—27 Ihr nächster, und unmittelbarer Zweck, äußerliche gemeinschaftliche Erbauung vermittels der Lehren, Uebungen, und Anstalten der christlichen Religion. Das Reich, das Jesus stiftete, ist nicht von dieser Welt, Joh. XVIII. 36. 37., es sollte nicht irdische Güter verschaffen, es fordert vielmehr Selbstverläugnung, und Bereitwilligkeit, das Kreuz auf sich zu nehmen, Math. XVI. 24. 25. XX. 22. Diese Kirche sollte sich nicht bloß mit äußerem Ceremoniendienst beschäftigen, sondern ihre äußerlichen Uebungen sollten zur Tugend, zur Erfüllung des göttlichen Willens, zur Anbethung Gottes im Geiste, und in der Wahrheit führen, Math. VII. 21. — 23. Joh. IV. 24. Nicht der Geist der Furcht, sondern der Geist der Liebe sollte sie beseelen, Röm. VIII. 15. Ihre Fundamentalgesetze sind der Glaube an Christum, Mark. XVI. 16., und

die Liebe zu Gott, und dem Nächsten, Math. XXII. 37 — 39. Der Zutritt zu ihr steht allen Menschen ohne Unterschied der Nationen, und des Standes offen, ist ganz freywillig, und kann nicht erzwungen werden. Insofern sie aber eine sichtbare Gesellschaft, und äußerliche Vereinigung ist, ist es unvermeidlich, daß sie nicht auch böse Mitglieder habe; sie gleicht in dieser Hinsicht einem Acker, wo sich auch Unkraut unter dem guten Waizen befindet, und einem Netze, das gute, und schlechte Fische enthält. Math. XIII. 24 — 30. 47.

§. 8.

Die christliche Kirche ist eine **positive**, und **nothwendige** Kirche (§. 4.) Ihre Einrichtung muß also nicht von einer willkürlichen Uebereinkunft der Kirchenglieder, sondern von der Anordnung ihres göttlichen Stifters Jesu Christi abgeleitet werden. Nur was der göttliche Stifter unbestimmt ließ, konnte durch eine solche Uebereinkunft, oder durch den Ausspruch derjenigen, denen er die höchste Gewalt in seiner Kirche anvertrauet hat, bestimmet werden. Diese Einrichtung bezieht sich auf den gemeinschaftlichen Lehrbegriff, die gemeinschaftlichen Uebungen, und die Verfassung der Kirche. Der **gemeinschaftliche Lehrbegriff** enthält alle jene Glaubens- und Sittenlehren, welche von der Kirche als Lehren Jesu Christi erkannt werden, und nur jene können äußerlich zur christlichen Kirche gehören, welche in ihrem Bekenntnisse in Ansehung dieser Lehren mit

der

der Kirche übereinstimmen. Die **gemeinschaftlichen Uebungen** bestehen in dem christlichen Unterrichte, in dem Gebrauche der heil. Sakramente, in dem gemeinschaftlichen Gottesdienste, und in verschiedenen zufälligen Einrichtungen der äußeren Kirchenzucht. Man tritt in die christliche Kirche vermittels der heil. Taufe, mit welcher eine Art von Vertrag zwischen dem Getauften, und der Kirche verbunden ist. Die **Verfassung** besteht in der den Kirchenvorstehern in verschiedenen Graden zukommenden Gewalt, die Geschäfte der Kirche zu leiten.

§. 9.

Da die christliche Kirche eine Gesellschaft ist, so ist die **Einigkeit** ein wesentlicher Charakter derselben, Joh. XVII. 20—22. Ephes. IV. 4—6. Es giebt eine bloß **innere**, verborgene Einigkeit, vermög welcher alle gute Menschen ihrer Gesinnung nach zum Guten zusammenstimmen, und durch das Band der Liebe vereiniget sind, die Einigkeit der unsichtbaren Kirche, und eine **äußere** erkennbare Einigkeit, die bey der sichtbaren Kirche nothwendig ist. Diese äußere Einigkeit ist wieder von doppelter Art: 1) **Einigkeit des Glaubens**, unitas fidei, oder die Uebereinstimmung in den wesentlichen Dingen des Christenthums, sie mögen sich nun auf die Glaubens- und Sittenlehren, oder auf die Uebungen, oder auf die Verfassung beziehen. **Wesentlich**, und eben darum auch nothwendig, und unveränderlich ist das, was Jesus Christus

selbst,

selbst, oder durch die Apostel ohne Beschränkung auf Zeit und Ort entweder ausdrücklich gelehret, eingesezt, und angeordnet hat, oder was doch in dem Geiste der Lehre Jesu liegt. Alles übrige ist außerwesentlich, zufällig, und veränderlich. Man nennt die wesentlichen Gegenstände auch dogmatische, die auserwesentlichen aber, die sich auf die Uebungen, und auf die Verfassung beziehen, Gegenstände der Kirchenzucht, oder Disziplin. *) 2) Einigkeit des Friedens und der Gemeinschaft, unitas pacis, & communionis. Diese besteht in der nach der Kirchensprache sogenannten äußeren Communion, welche größtentheils vermittels der Kirchenvorsteher unterhalten wird, und vermög welcher diese sich wechselseitig als rechtgläubig, und rechtmäßig anerkennen, und achten, und diese Anerkennung und Achtung durch die eingeführten Kennzeichen, und Beweise an den Tag legen. Dergleichen Beweise sind die litteræ formatæ **), die ge-

*) In Disziplinargegenständen kann eine Verschiedenheit Statt finden, ohne daß die Einigkeit der Kirche darunter leide. Multa pro locorum, & hominum diversitate variantur, nec tamen propter hoc ab ecclesiæ catholicæ pace, atque unitate aliquando discessum est. Firmilian. ep. ad Cyprian.

**) Litteræ formatæ von der Form, d. i. von gewissen Charakteren, womit sie zum Beweise der Echtheit bezeichnet waren, also genannt, waren hauptsächlich von zweyerley Art, jene, welche die Bischöfe, wenn sie ihr Amt antraten, zum Beweise ihrer Rechtgläubigkeit einander zu senden pflegten, und jene, welche sie den Suf-

gemeinschaftliche Theilnahme an der Liturgie, und den Sakramenten, und die freundschaftliche Aufnahme der ankommenden Fremden.

§. 10.

Es ist, und kann nur eine wahre christliche Kirche seyn, diejenige nämlich, welche Jesus Christus gestiftet hat, und welche sich an die wahre Lehre Jesu hält. Von der christlichen Kirche sind nun aber verschiedene Religionspartheyen ausgegangen deren jede sich durch ihr eigenes Lehrbekenntniß unterscheidet, und die wahre Lehre Jesu für sich zu haben glaubt. Die sogenannte katholische Kirche, die diesen Nahmen ausschließlich führet, und zu der wir uns als zur wahren Kirche bekennen, zeichnet sich vor allen durch das Fundamentalprinzip aus, daß sie alles das als Lehre, und Anordnung Jesu Christi annehme, und beobachte, was in der Regel genommen allezeit, überall, und von allen als solche angenommen, und beobachtet worden ist; wodurch jedoch jene Perfektibilität der Kirche, vermög der sie die wahre Lehre Jesu immer mehr entwickeln, erklären, und anwenden kann, nicht ausgeschlossen wird *).

§. 11.

Suffraganen, und andern Clerikern auf Reisen zu ihrer Empfehlung mitgaben. Sie heissen auch communicatoriæ, pacificæ, commendatitiæ, dimissoriæ.

*) In ipsa item catholica ecclesia magnopere curandum est, ut id teneamus, quod ubique, quod semper, quod ab om-

§. 11.

Jesus liebt seine Kirche nach dem Ausdrucke des Apostels Ephes. V. 25.—32. wie seine Braut, und wie seinen Leib, und es ist sein Wille, daß sie ewig fortdauern solle, Math. XVI. 18. Nun ist es ein nothwendiges Mittel zur Fortdauer der Kirche, daß das, was im Christenthume wesentlich ist, unverfälscht in ihr erhalten werde, denn würde sie in so einem wesentlichen Stücke irren, so würde sie nicht mehr die wahre Kirche Jesu seyn. Die Einigkeit des Glaubens ist ein wesentlicher Charakter derselben (§. 9.). Ein Herr, ein Glaube, eine Taufe, sagt der Apostel Ephes. IV. 5. Daher hat Jesus auch den Aposteln ausdrücklich den besonderen Beystand des heil. Geistes, der immer bey ihnen bleiben, und sie als der Geist der Wahrheit vor Irrthum schützen würde, verheissen, Joh. XIV. 16. 17. 26. XVI. 13. Matth. XXVIII. 20. Diese Verheissung, die den Aposteln nicht bloß zu ihrem eigenen, sondern zum Beßten der Kirche geschah, und deren Zweck also nicht temporell, sondern fortdaurend war, erstreckte sich in dieser Hinsicht nothwendig auch auf ihre Nachfolger. Es bedarf zu diesem Schutze der Kirche keines besonderen Wunders, sondern nur der allgemeinen Leitung der gött-

omnibus creditum est. Hoc est etenim vere, proprieque catholicum, (quod ipsa vis nominis, ratioque declarat,) quod omnia fere universaliter comprehendit. Sed hoc ita demum fiet, si sequamur universitatem, antiquitatem, consensionem, &c. In Commonitorio Vincent. Lirinens.

göttlichen Providenz, vermög welcher die wahre Lehre Jesu vermittels des zu allen Zeiten, und an allen Orten von den Aposteln, und ihren Schülern, und Nachfolgern gleichförmig fortgepflanzten Unterrichts, und vermittels des genauen Einverständnisses derselben unter sich in der Kirche aufrecht erhalten wird. Hieraus folget nun, daß der christlichen Kirche in wesentlichen, aber auch nur in wesentlichen Dingen die Eigenschaft der **Irrthumslosigkeit**, inerrantia, die man sonst auch Unfehlbarkeit nennet, zukomme *).

§. 12.

Der Nahme, Kirche, wird oft in **verschiedenen Bedeutungen** gebraucht, die man zur Vermeidung des Mißverstands wohl unterscheiden muß. Man versteht darunter a) die **unsichtbare Kirche** (§. 2.), b) die **sichtbare Kirche im weitesten Sinne**, in soweit sie auch die Kirche vor Christo (§. 5.) als eine Voranstalt zur christlichen Kirche in sich fasset. c) die sichtbare **christliche Kirche auf Erden**, (§. 6—8) das ist, die Gesellschaft der auf Erden lebenden Gläubigen, sofern sie durch das gemeinschaftliche Bekenntniß der wahren christlichen Lehre, durch die von Jesu eingesetzten Uebungen, und nach der von Jesu angeordneten Verfassung zur Beförderung der Religion, und Tugend äußer-

*) Die Lehre von der Unfehlbarkeit der Kirche gehört eigentlich in das Gebieth der Dogmatik. Man sehe darüber Ildephons Schwarz Handbuch der christlichen Religion.

äußerlich vereiniget sind. d) Die Kirche, sofern sie nicht nur die Christen auf Erden, sondern auch die verstorbenen, aber in der besseren Welt fortlebenden Christen, die noch durch das Band der christlichen Liebe mit jenen verbunden sind, in sich begreift, die streitende, triumphirende, und leidende Kirche. e) Bald die allgemeine, auf der ganzen Welt verbreitete, bald eine auf einen gewissen Bezirk eingeschränkte Partikularkirche. f) Endlich oft auch nur die lehrende Kirche, oder die Krchenvorsteher, z. B. wenn von der Kirchengewalt, von den Entscheidungen, und Anordnungen der Kirche die Rede ist.

Zweytes Hauptstück.

Begriff, und Abtheilung des Kirchenrechts.

§. 13.

Das Recht geht aus der Freyheit hervor, sofern sich diese bey ihren Aeußerungen in Beziehung auf andere vorhandene freye Wesen innerhalb der gesetzlichen Schranken hält. Das Gesetz setzt nämlich der Freyheit gewisse Schranken, welche sie nicht überschreiten darf. Was man innerhalb dieser gesetzlichen Schranken thun, oder von einem Andern fodern kann, das ist recht, oder dazu hat man ein Recht. Wie das Gesetz, das der Freyheit

Schranken setzt, in das Tugend- und in das Rechtsgesetz getheilet wird, so wird auch das Recht getheilet. Recht im eigentlichen Sinne heißt aber nur das Recht nach dem Rechtsgesetze *).

§. 14.

Soll bey mehreren zusammenlebenden freyen Wesen die Freyheit Aller nebeneinander bestehen können, so muß nothwendig jedes Einzelne von seiner Freyheit nur einen solchen eingeschränkten Gebrauch machen, daß die Freyheit der übrigen nicht gestöret werde. Die Möglichkeit der Freyheit mehrerer zusammenlebender freyer Wesen begründet also ein Gesetz, welches Jedem, der mit andern freyen Wesen in Gemeinschaft leben will, die Nothwendigkeit auferleget, den Gebrauch seiner Freyheit durch den Begriff der Freyheit aller übrigen zu beschränken, und dies ist das sogenannte Rechtsgesetz. Was man innerhalb den Gränzen des Rechtsgesetzes thun, oder von Andern fordern kann, ist

*) Was wir innerhalb der Schranken des Tugendgesetzes selbst thun dürfen, ist immer auch ein Recht im eigentlichen Sinne, weil das, was sittlich gut ist, immer auch dem Rechtsgesetze gemäß seyn muß, indem es widrigenfalls eben darum sittlich böse seyn würde. Was aber andere bloß vermög des Tugendgesetzes in Beziehung auf uns thun sollen, darauf haben wir kein Recht im eigentlichen Sinne, weil unsere Freyheit dadurch, daß sie es nicht thun, nicht gestöret wird, wiewohl einige Rechtslehrer so ein Recht unter dem Nahmen eines unvollkommenen Rechtes annehmen.

ist ein **eigentliches Recht**. Das Rechtsgesetz stellt die Bedingungen auf, unter denen die Freyheit der Einzelnen in einer Gemeinschaft freyer Wesen nebeneinander ohne wechselseitige Störung bestehen kann. Daß diese Bedingungen keiner in der Gemeinschaft verletze, kann Jeder von dem Andern mit **Zwange** fodern. Was diesen Bedingungen nicht entgegen ist, darf jeder thun, und der Andere muß es sich von Jedem gefallen lassen *)

§. 15.

Wenn aber mehrere zusammenlebende freye Wesen einen dauerhaften Rechtszustand, in welchem das Recht ausgemacht, und gesichert ist, unter sich erhalten sollen, müssen erstens die **Bedingungen**, unter welchen die Freyheit der Einzelnen nebeneinander bestehen kann, Bedingungen des Eigenthums, durch gegenseitige Uebereinkunft, ohne die des Streitens nie ein Ende seyn würde, festgesetzt, und zweytens muß die **Sicherheit** verschaffet werden, daß das gemeinschaftlich Bestimmte auch richtig beobachtet, und ausgeführt werde. Dazu ist also eine **Vereinigung** nöthig, vermög der Alle den Willen haben, sich dergleichen Bedingungen zu unterwerfen, und die Rechte der Einzelnen durch Anwendung der verbundenen physischen Kräfte gegen die Rechtsverletzer gegenseitig zu schü-

*) S. Geishüttners theolog. Moral in der Einleitung §. 78 – 80.

schützen. Und dieß ist bey der gewöhnlichen Beschaffenheit der Menschen nicht anders möglich, als durch ihre Unterwerfung unter eine höchste Gewalt, welche den gemeinsamen Willen repräsentire, und die physischen Kräfte Aller zu diesem Zwecke zu leiten habe. Die durch einen solchen Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag errichtete Gesellschaft zur Erhaltung einer rechtlichen Ordnung heißt die **bürgerliche Gesellschaft**, oder der **Staat**. Sobald der Staat besteht, kann die Anwendung des Zwangs bey Rechtsverletzungen in der Regel nur von Seite der Staatsgewalt geschehen. Im Staate ist daher das eigentliche Recht jenes, das vom Staate durch Anwendung des Zwangs geschützet wird *).

§. 16.

Was die Freyheit anderer nicht stört, darf Jeder nach dem Rechtsgesetze thun. Er kann sich also nach Belieben Zwecke zur Ausführung wählen, die für die Freyheit der übrigen unnachtheilig sind; folglich können auch mehrere über einen solchen gemeinschaftlichen Zweck, und dessen Ausführung sich vereinigen, das heißt in eine **Gesellschaft** tretten Der Zweck einer solchen Gesellschaft, und die Art der festgesetzten Verbindung zur Ausführung dieses Zweckes begründet ein gesellschaftliches Gesetz für die Mitglieder der Gesellschaft, und setzet der Frey-

heit

*) Geishüttners theol. Moral II. Th. §. 299 — 304.

heit jedes Mitglieds neue Schranken, woraus die gesellschaftlichen Pflichten, und gesellschaftlichen Rechte entstehen. Was die Mitglieder der Gesellschaft innerhalb dieser Schranken thun dürfen, und von den Andern fodern können, ist im allgemeinen Sinne **Gesellschaftsrecht.** Diese gesellschaftliche Verbindung muß dem Staate vorgelegt werden, weil sie nur unter der Bedingung gelten kann, daß sie für die Freyheit Aller nicht nachtheilig, das ist, nicht staatsschädlich sey. Wird sie vom Staate zugelassen, so wird das Gesellschaftsrecht zugleich ein bürgerlich gültiges unter dem Schutze, und der Zwangsgewalt des Staats stehendes Recht, in soweit der Zwang der Natur der Gesellschaft angemessen ist.

§. 17.

Ein solches Gesellschaftsrecht wird denn auch durch die kirchliche Gesellschaft begründet. Wenn Jemand Mitglied einer Kirche wird, so verbindet er sich, zur Beförderung des gemeinschaftlichen Kirchenzwecks nach dem bestimmten Lehrbegriffe, den vorgeschriebenen Uebungen, und der festgesetzten Verfassung mitzuwirken, und die Kirche verbindet sich gegen ihn, ihn dafür an ihren Gemeingütern verhältnißmäßig Theil nehmen zu lassen. Die Bestimmungen hierüber heissen **Kirchengesetze,** welche der Freyheit der Kirchenglieder in ihrem Verhalten gegeneinander Schranken setzen. Was sie innerhalb dieser Schranken thun dürfen, und von andern Mit-

Mitgliedern, oder von der ganzen kirchlichen Gesellschaft fodern können, ist ein **kirchliches Recht.** Es giebt also kirchliche Rechte, die der ganzen kirchlichen Gesellschaft, als einer moralischen Person, und zwar theils gegen ihre Mitglieder, theils gegen Auswärtige zukommen, und Rechte der einzelnen Mitglieder gegen einander, und gegen die ganze Kirche.

§. 18.

Wenn die Kirche vom Staate, in dem sie existirt, anerkannt wird *), so werden die kirchlichen Rechte zugleich bürgerlich gültige Rechte, und es kann also auch zum Schutze derselben ein **bürgerlicher Zwang** auf ansuchen der Kirche in sofern Statt finden, als es dabey nur auf die äußerliche Handlung ankommt. Denn obschon die Kirche eine Tugendgesellschaft ist, und die Tugend in der inneren guten Gesinnung besteht, die sich auf keine Art erzwingen läßt, so bedarf sie doch zugleich auch als

*) Eine wahre Kirche, die bloß Beförderung der Religion, und Tugend zum Zwecke hat, und sich nur mit der Ausführung dieses Zwecks beschäftiget, kann nie staatsschädlich seyn, folglich auch vom Staate nie verworfen werden. Würde sie gleichwohl verworfen, wie es bey den Verfolgungen der christlichen Kirche der Fall war, so würden zwar darum die kirchlichen Rechte, als solche, die innerhalb der kirchlichen Gesellschaft gelten, und kirchliche Sanction haben, nicht aufhören, aber sie würden keine bürgerlich gültigen Rechte seyn.

als eine äußerliche Gesellschaft solcher äußerlichen Mittel, und Anstalten, bey denen es zunächst, und unmittelbar nicht um die innere tugendhafte Gesinnung, sondern nur um die äußere gute Ordnung zu thun ist, die aber doch immer in der Folge mittelbarer Weise zur Beförderung der innern tugendhaften Gesinnung beytragen können, und sollen. Dahin gehört z. B. die äußere Einrichtung der kirchlichen Lehranstalten, das Verhältniß der Kirchenvorsteher, und Untergebenen gegen einander, die Bestimmung der jedem Stande in der Kirche zukommenden Gewalt, und Wirksamkeit, die Art und Weise, die Kirchenämter zu besetzen u. s. w. Die hieraus entspringenden Rechte können also auch durch Zwang behauptet werden. Nebst dem bürgerlichen giebt es aber auch einen **kirchlichen Zwang**, der in der gänzlichen, oder partiellen Ausschließung von der kirchlichen Gemeinschaft besteht, und die Absicht hat, den Schuldigen zum Nachdenken, und auf solche Art zur Sinnesänderung zu bringen, oder doch, wenn er unverbesserlich ist, die Gesellschaft von einem schädlichen Mitgliede zu befreyen.

§. 19.

Die Wissenschaft, die sich mit den eigentlichen kirchlichen Rechten, und mit den Kirchengesetzen, wodurch sie bestimmet werden, beschäftiget, heißt das **Kirchenrecht**, oder die **kirchliche Rechtslehre**. Nicht alle Kirchengesetze sind Gegenstände des Kirchenrechts, sondern nur jene, welche

die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die äußerliche Ordnung bestimmen. Das Kirchenrecht hat es weder mit den Glaubens- und Sittenlehren, der Dogmatik, und Moral, noch mit den einzelnen Gebräuchen, und Ceremonien des äußeren Gottesdienstes, Liturgik, noch mit der speziellen Anweisung der Kirchenvorsteher zur Ausübung ihrer hirtlichen Rechte, und Pflichten, Pastoral, zu thun.

§. 20.

Das Kirchenrecht ist demnach, objektiv genommen, jus ecclesiasticum, sacrum, canonicum, der Inbegriff der Kirchengesetze, welche die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die äußerliche Ordnung bestimmen, subjektiv genommen, jurisprudentia ecclesiastica, die wissenschaftliche Kenntniß dieser Kirchengesetze. Die bloße Wissenschaft der Kirchengesetze wäre aber unnütz ohne Kenntniß ihres wahren Sinnes, worin die Theorie, und ohne die Fähigkeit, sie auf die vorkommenden Fälle anzuwenden, worin die Praxis des Kirchenrechts besteht. Bestimmter erklärt ist daher das Kirchenrecht, oder die geistliche Jurisprudenz die Fertigkeit, die Kirchengesetze, welche die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche, und ihrer Mitglieder in Beziehung auf die äußerliche Ordnung bestimmen, gehörig auszulegen, und die vorkommenden Fälle darauf anzuwenden.

§. 21.

Das Kirchenrecht ist dem **Ursprunge** nach theils **göttlich**, theils **menschlich**. Jenes hat die göttlichen natürlichen, und positiven Gesetze, dieses die menschlichen, die wieder theils von der Kirche, theils vom Staate herrühren, zum Gegenstande, Ferner hat man dem Ursprunge nach das **alte**, das **neue**, und das **neueste** Kirchenrecht zu unterscheiden, von welcher Abtheilung eigens im vierten Hauptstücke die Rede seyn wird.

§. 22.

Dem **Objekte** nach theilet sich das Kirchenrecht in das **öffentliche**, und **Privatrecht**. Jenes bestimmet die kirchlichen Rechte, und Verbindlichkeiten in Beziehung auf die ganze kirchliche Gesellschaft, dieses in Beziehung auf die einzelnen Mitglieder der Kirche. Das öffentliche zerfällt in das innere, und äußere. Der Gegenstand des inneren öffentlichen Kirchenrechts ist die Verfassung der Kirche an und für sich selbst, des äußeren das Verhältniß der Kirche gegen den Staat, und gegen fremde Religionsgesellschaften.

§. 23.

Dem **Subjekte** nach ist das Kirchenrecht ein **allgemeines**, sofern es sich in der Regel auf die gan-

ganze Kirche erstrecket, und ein besonderes partikuläres, wenn es nur gewissen Kirchensprengeln eigen ist. Die wesentlichen Gegenstände der Kirchengesetze sind in der Kirche nothwendig, und unabänderlich, in Rücksicht derselben kann es also keine Abweichungen von dem allgemeinen Kirchenrechte geben. Die Disziplinargegenstände aber können nach Verschiedenheit der lokalen Bedürfnisse, und Verhältnisse bey den einzelnen Partikularkirchen auf verschiedene Art reguliret seyn, woraus dann ein besonderes Kirchenrecht entstehet.

Drittes Hauptstück.

Von den Quellen des allgemeinen Kirchenrechts.

§. 24.

Das Kirchenrecht theilet sich in Ansehung des Erkenntnißgrunds in das geschriebene, und ungeschriebene. Die Quellen des geschriebenen göttlichen Rechtes sind die Bücher der heil. Schrift — des ungeschriebenen göttlichen Rechtes das Naturrecht und die Tradition. Die Quellen des geschriebenen menschlichen Kirchenrechts, die eigentlichen Kirchengesetze, die Gesetze des Staats, die auf die Kirche Bezug haben, und die öffentlichen Verträge über kirchliche Gegenstände — des un-

ungeschriebenen menschlichen Kirchenrechts die Gewohnheiten, und Observanzen.

§. 25.

Die heil. Schrift des **alten Testaments** ist keine eigentliche Quelle des christlichen Kirchenrechts, weil das politische, und Ceremonialgesetz des alten Bundes durch das Christenthum ganz aufgehoben worden ist. Sie steht aber mit den Büchern des neuen Bundes im Zusammenhange, und ist zur Auslegung derselben unentbehrlich. Auch sind mehrere Kirchengebräuche vom Judenthume entlehnt, und mehrere Einrichtungen in der Kirche nach dem Beyspiele der Synagoge getroffen worden *). Die heil. Schrift des alten Testaments ist daher als ein Hülfsmittel des Kirchenrechts zu betrachten.

§. 26.

Die eigentliche Quelle des geschriebenen göttlichen Rechtes ist die heil. Schrift des **neuen Testaments**. Aus dieser ist besonders der wahre Begriff von der christlichen Kirche, von der Natur der Kir-

*) Beyspiele hievon sind die Gebräuche der Osterfeyer, der Einweihung der Kirchen, und Altäre, die Kirchenkleidung, das Räuchern, das Weihwasser, und andere Weihungen. Wie die Synagoge einen Archisynagogen, Aelteste, und Diener hatte, so sind in der Kirche Bischöfe, Priester, und Diakonen.

Kirchengewalt, von der Form des Kirchenregiments, u. s. w. abzuleiten. Man muß aber auch hier das, was Christus selbst, oder die Apostel auf seinen Befehl, und was diese für sich aus eigener Gewalt angeordnet haben, wohl unterscheiden. Dieser Unterschied zeugt sich deutlich 1. Kor. VII. wo sich der Apostel bestimmt erklärt, einmahl V. 10: Das gebiethe nicht ich, sondern der Herr, und das anderemahl V. 12: den Uebrigen sage ich, nicht der Herr. Das letztere gehört bloß zum menschlichen Kirchenrechte, ist abänderlich, und auch schon in manchen Stücken, wie z. B. was die Enthaltung vom Blute, und Erstickten, Apostelg. XV. 29., die Liebesmahle 1. Kor. XI. 33., die Verhüllung der Weibspersonen in der Kirche, 1 Kor. XI. 5., und die Taufe durch die Eintauchung, Apostelg. VIII. 38. betrifft, wirklich außer Uebung gekommen.

§. 27.

Die Quellen des ungeschriebenen göttlichen Rechtes sind das Naturrecht, und die Tradition. Die Gesetze des **Naturrechts** sind allgemein, nothwendig, und unabänderlich, sie haben also auch auf die Kirche ihre Anwendung. Das Naturrecht auf den Begriff einer kirchlichen Gesellschaft angewandt, macht das natürliche Kirchenrecht aus. Besonders müssen die Rechte, und Verbindlichkeiten der Kirche in Beziehung auf den Staat aus

dem

dem allgemeinen Staatsrechte, welches einen Theil des Naturrechts ausmacht, abgeleitet werden.

§. 28.

Die **Tradition**, Erblehre, besteht in dem mündlich fortgepflanzten Unterrichte. Bezieht sich dieser Unterricht auf eine Lehre, oder Anordnung, als eine solche, die von Christo selbst herrühret, so wird sie eine **göttliche**, oder **dogmatische** *) bezieht sie sich aber auf eine bloß menschliche Einrichtung, eine **menschliche**, oder **disziplinarische** genannt. Aus der Tradition muß die Lehre von der obersten Gewalt, und der Hierarchie der Kirche, von den Concilien, vom Kirchenprimate, von den bischöflichen Rechten u. s. w. vorzüglich erwiesen, und erläutert werden.

§. 29.

Die Tradition wird erwiesen aus der fortdauernden Praxis der Kirche, und aus den übereinstimmenden Zeugnissen der heil. Väter. Die Kenntniß der **Kirchenpraxis** macht einen Hauptgegenstand der **Kirchengeschichte** aus, woraus denn die Nothwendigkeit dieses Studiums für das Kir-

chen-

*) Quod universa tenet ecclesia, nec a conciliis institutum sed semper retentum est, non nisi auctoritate apostolica traditum rectissime creditur. S. Augustin. lib. 5. de Bapt. cap. 24.

chenrecht erhellet. So enthält die Geschichte der kirchlichen Streitigkeiten, des dabey beobachtenden Verfahrens, und der darüber gehaltenen Concilien den besten Grund, die wahre Verfassung der Kirche zu erklären. Auch der wahre Sinn der Conciliarkanonen, und päbstlichen Dekretale kann ohne Kenntniß der Zeitumstände, und der historischen Veranlassungen derselben nicht richtig verstanden werden.

§. 30.

Kirchenväter, patres ecclesiæ, werden diejenigen vorzüglichen Kirchenschriftsteller genannt, welche nach den Aposteln, und Evangelisten durch ihre nützlichen Schriften sich um die Kirche verdient gemacht haben, und vermög ihrer Gelehrsamkeit, ihres heiligen Wandels, und ihres Alterthums nach einer ausdrücklichen, oder stillschweigenden Erklärung der Kirche mit diesem Namen ausgezeichnet werden. Einige haben noch besonders den Namen **Kirchenlehrer**, Doctores ecclesiæ, vorzugweise erhalten. Die Kirchenväter sind nun, sofern von kirchlichen Gegenständen die Rede ist, zufolge ihres großen Ansehens in der Kirche als vorzügliche Zeugen der Kirchenlehre ihres Zeitalters anzusehen, und das Gewicht ihres Zeugnisses ist nach den Regeln der historischen Critik abzuwägen. Wenn sie daher über einen dogmatischen Lehrsatz als solchen von den ersten Zeiten her allgemein, oder doch größtentheils übereinstimmen, so wird durch dieses ihr

über-

übereinstimmendes Zeugniß die göttliche Tradition über diesen Lehrsatz erwiesen. Auch zur Erkenntniß der echten alten Kirchendisziplin sind sie im Kirchenrechte von großem Nutzen.

§. 31.

Die Quellen des geschriebenen menschlichen Kirchenrechts sind vorzüglich die eigentlichen von den rechtmäßigen Vorstehern der Kirche erlassenen Gesetze, oder **Kirchensatzungen**, Canones, wie sie die Kirche selbst zur Unterscheidung von den Gesetzen des Staats zu nennen pflegt. Sie sind entweder **allgemeine**, oder **besondere**. Zu den ersteren gehören die Canonen der allgemeinen Concilien, und die Dekretale der Päbste, soweit sich die Macht derselben erstrecket, wovon an seinem Orte die Rede seyn wird. Zu den letzteren die Verordnungen der Partikulaconcilien, und Bischöfe. Die besonderen Kirchensatzungen werden zu allgemeinen, wenn sie von der ganzen Kirche durch die Uebung angenommen werden.

§. 32.

Zur richtigen Anwendung der Kirchengesetze ist die rechte **Auslegung** derselben, oder die Bestimmung ihres wahren Sinnes nothwendig. Diese geschieht entweder vom Gesetzgeber selbst, die dann **authentisch** heißt, interpretatio authentica, oder

von

von andern, und zwar entweder von Privatgelehrten, doctrinalis, oder von dem ordentlichen Richter für die Partheyen, judicialis. Sie geschieht theils nach dem Gebrauche, usualis, theils nach den Worten, philologica, theils nach dem Beweggrunde des Gesetzes, der entweder aus der Natur der Sache, oder aus den geschichtlichen Veranlassungen, und Zeitumständen erkennbar ist, philosophica, und historica. Die Richtung des Gesetzes nach gewissen Zwecken, die der Gesetzgeber beabsichtigte, wird der **Geist des Gesetzes** genennt.

§. 33.

Zur Verbindlichkeit der Kirchensatzungen wird eine solche **Kundmachung** derselben, promulgatio, erfordert, daß sie zur hinlänglichen Kenntniß derjenigen gelangen, für die sie verbindlich seyn sollen. Daher pflegten auch die alten Concilien wie jenes zu Nicäa, zu Ephesus, u. s. w. ihre Canonen den abwesenden Bischöfen durch Synodalschreiben mitzutheilen, oder sie den Metropoliten zur Mittheilung an die Suffraganbischöfe zuzuschicken. Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Art, die päbstlichen Bullen durch Anheftung derselben an einigen öffentlichen Oertern in Rom kund zu machen, keineswegs zureichen könne, um sie hierdurch allgemein verbindlich zu machen *).

§. 34.

*) S. Vanespen tractat. de promulg. leg. eccles. Von dem Rechte der Landesfürstlichen Genehmigung der Kirchensatz-

§. 34.

Die Kirchengesetze sind für alle verbindlich, die Mitglieder der Kirche, und Untergebene des Gesetzgebers sind, und den Gebrauch der Vernunft haben. Der Gesetzgeber selbst ist vermög der innern Güte des Gesetzes, und des guten Beyspieles wegen dasselbe zu beobachten verpflichtet. Die partikulären Gesetze verbinden jene, die in dem Bezirke wohnhaft sind, auch die Vagabunden, solang sie sich daselbst aufhalten. Die Fremden sind nur an die Gesetze, die für Fremde gegeben sind, an jene, die sie ohne Skandal, oder Verwirrung nicht übertretten können, dann an die Gesetze der Contrakte, die sie in dem Lande eingehen, und der Verbrechen, die sie in demselben begehen, gebunden.

§. 35.

Die Verbindlichkeit der Kirchengesetze hört auf allgemein durch die Aufhebung, oder Abänderung derselben, die von dem Gesetzgeber ausdrücklich, oder vermittels einer entgegengesetzten gesetzlichen Gewohnheit geschieht, und in Hinsicht auf Einzelne durch Dispensationen, und Privilegien.

§. 36.

satzungen, dann dem Rechte der Bischöfe, dieselben in Disziplinargegenständen nach den besondern Umständen, Sitten, und Bedürfnissen ihrer Diözesen zu prüfen, wird am gehörigen Orte die Rede seyn.

§. 36.

Eine Dispensation ist eine Nachsicht in der Verbindlichkeit eines Gesetzes, die von dem Obern aus einer rechtmäßigen Ursache für einzelne Fälle, und Personen bewilliget wird. Wem die Macht zustehe, in den Kirchensatzungen zu dispensiren, wird in dem öffentlichen Kirchenrechte untersucht. Die Dispensation bezieht sich entweder nur auf vergangene, oder auf künftige Handlungen wider das Gesetz. Zu jeder Dispensation ist eine rechtmäßige, und wahrhafte Ursache nothwendig, die sich auf das Bedürfniß, und den Nutzen der Kirche beziehen muß, ohne eine solche Ursache ist sie unerlaubt *) Wird von dem Dispenswerber eine falsche Ursache angegeben, oder ein wesentlicher Umstand verschwiegen, so ist die Dispensation für erschlichen, und eben darum für ungültig zu halten. Nach unserem Gesetzbuche Art. 9. Dispensationen können nur gegen ein Gesetz ertheilt werden, das dieselben ausdrücklich vorbehalten hat.

§. 37.

Ein Privilegium ist eine Verordnung, wodurch der Obere Jemanden entweder um seines Ver-

*) Quodsi urgens, justaque ratio, & major quandoque utilitas postulaverit, cum aliquibus dispensandum esse, id caussa cognita, ac summa maturitate, atque gratis, a quibuscunque, ad quos dispensatio pertinebit, erit præstandum, aliterque facta dispensatio subreptitia censeatur. Concil. Trident. sess. 25. de reform. cap. 18.

Verdienstes willen einen besonderen Vorzug vor andern zugestehet, oder außer der Ordnung eine Last aufbürdet. Es giebt daher **günstige**, und **lästige** Privilegien, favorabilia, & odiosa. Ferner **persönliche**, und **sächliche**, personalia, & realia, jene sind auf die Person beschränkt, diese haften auf der Sache, und gehen also auch auf die Nachfolger hinüber. Die Privilegien sind nie über ihren ausdrücklichen Inhalt auszudehnen, weil sie den Gesetzen Abbruch thun. Sie hören auf durch die Verzichtleistung des Privilegirten, durch den Wiederruf, oder den Tod dessen, der sie verliehen hat, falls sie auf Wiederruf verliehen sind, durch die Verjährung, ferner wenn die Ursache der Verleihung ganz aufhöret, und wenn die Zeit, für die sie verliehen wurden, verstrichen ist. Nach dem nehmlichen Art. 9. Privilegien, so ferne dadurch zu Gunsten einzelner Personen, oder bestimmter Bürgerklassen, oder der ihnen zugehörenden Sachen, für einzelne, oder mehrere künftige Fälle, Ausnahmen von den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen gemacht werden, können nicht erlangt werden, und sind ungültig.

§. 38.

Die Geschichte zeigt, daß die christlichen Landesfürsten nicht nur als Schutzherrn der Kirche sehr oft die Kirchensatzungen mit ihrem Ansehen bestätigten, und zu Staatsgesetzen machten, sondern auch außerdem in Disziplinargegenständen, die auf

das

das Wohl des Staats Bezug haben, aus eigener Bewegung Gesetze erließen, die selbst von den Kirchenvorstehern mit Ehrfurcht, und Unterwürfigkeit aufgenommen wurden. Beyspiele hievon finden sich genug in dem Codex vom Theodosius, und vom Justinian, und in dem Kapitulare der fränkischen Könige. Das Recht des Staats, solche Gesetze zu geben, wird in dem äußeren öffentlichen Kirchenrechte bewiesen. Daher machen auch die **landesfürstlichen Gesetze in Kirchensachen** eine Quelle des geschriebenen menschlichen Kirchenrechts aus.

§. 39.

Zu diesen Quellen gehören auch noch die **öffentlichen Verträge** der Staaten, sofern sie über kirchliche Angelegenheiten Bestimmungen enthalten. Dergleichen waren für **Deutschland**: 1) der Kallixtinische Vertrag von J. 1123 zwischen Kallixt II. und Heinrich V. über die Wahlen, und Investituren der Bischöfe, 2) die Konkordaten, diese bestehen aus den sogenannten Fürstenkonkordaten, das ist, den durch die Bullen Eugen IV. angenommenen Dekreten des Basler-Conciliums, und dem Aschaffenburger, oder vielmehr Wienerkonkordate von 1448 zwischen Nikolaus V., und Friedrich III., sie haben hauptsächlich die Beschränkung der päpstlichen Reservationen, und der Annaten zum Gegenstande, 3) der Passauische Vertrag von 1552, 4) der Religionsfriede von 1555, und 5) der Westphälische Friede von 1648,

soweit hierdurch die Religionsangelegenheiten zwischen den katholischen, und protestantischen Ständen ausgeglichen wurden *). Nach der Auflösung des deutschen Reichsverbandes, und der besonderen Verfassungen der einzelnen Länder sind für das Königreich Baiern a) die rheinische Föderations-Akte Reg. B. 1807 Sei. 97 — 134. b) die Konstitution für das Königreich Baiern. Reg. B. 1808. Sei. 961 — 962. c) das Edikt über die äussern Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreiches Baiern, in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, zur näheren Bestimmung des §. VI und VII des ersten Titels der Konstitution. Reg. B. 1809 Sei. 897 — 920.

§. 40.

Die **Gewohnheit**, consuetudo, als Quelle des ungeschriebenen menschlichen Kirchenrechts ist ein durch die Ausübung, und den Gebrauch mit stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers eingeführtes Recht **). Damit die stillschweigende

*) S. Concordata nation. German. intept. Item Gärtner Corpus juris eccles. Cathol. noviotis, quod per German. obtinent.

**) Hieher gehört auch gewissermaßen der Gerichtsgebrauch, stylus curiæ, und die Aehnlichkeit mehrerer in Partikularfällen ergangenen Entscheidungen, præjudicia. Letztere begründen jedoch kein eigentliches allgemeines Recht, außer soweit sie zum Beweise einer gesetzlichen Gewohnheit dienen können.

Einwilligung des Gesetzgebers angenommen werden könne, ist nothwendig, daß der Gebrauch 1) dem göttlichen Gesetze nicht entgegen sey, 2) öffentlich, und ohne Widerspruch des Gesetzgebers, 3) durch längere Zeit, 4) in wiederhohlten Handlungen, und 5) als eine gesetzliche Ordnung beobachtet werde, wo sie alsdenn die Kraft eines Gesetzes erhält, folglich auch älteren Gesetzen, denen sie entgegen ist, derogirt *) Da sich die Gültigkeit derselben auf solche Art auf Thatsachen gründet, aus denen der Schluß auf die Einwilligung des Gesetzgebers gezogen werden kann, so muß sie jederzeit von jenem, der sich darauf beruft, hinlänglich erwiesen werden.

§. 41.

Obschon die Gewohnheit, und das Herkommen auch bey Bestimmung kirchlicher Rechte vom wichtigen Gebrauch ist, so sind doch hierbey gewisse Vorsichten nöthig. Insbesondere sind 1) Mißbräuche, abusus, corruptelæ, nicht damit zu vermengen.

*) Von der Gewohnheit wird das Herkommen, observantia, unterschieden, worunter man ein durch die stillschweigende Einwilligung der interessirten Theile eingeführtes Recht verstehet. Wie die Gewohnheit vermittels des durch die zugelassene Ausübung erklärten Willens des Gesetzgebers Gesetzeskraft erhält, so erhält die Observanz vermittels des durch die zugelassene Ausübung erklärten Willens der interessirten Theile die Kraft eines Vertrags.

gen. Gebräuche werden nähmlich Mißbräuche, wenn sie zum Nachtheile der Religion, der Tugend, und der guten Ordnung gereichen. Das Stillschweigen der Kirche kann nicht immer als eine Gutheissung angesehen werden *). 2) Kann der Schluß von der Ausübung auf die stillschweigende Einwilligung der interessirten Theile in dem Falle nicht gelten, wenn der interessirte Theil durch einen wesentlichen Irrthum getäuschet wird. Dieß ist der Fall bey jenen kirchlichen Observanzen, welche den durch die falschen Dekretalen eingeführten Irrthümern ihren Ursprung zu verdanken haben **). 3) Giebt es Rechte, denen man nicht nach Belieben entsagen kann, weil sie nicht zu Gunsten des Besitzers, sondern zum Wohl der Kirche eingeführt sind, solche Rechte können also durch die widrige Observanz allein nie ganz aufgehoben werden. So können die Bischöfe ungeachtet der durch die Observanz eingeführten päbstlichen Reservationen von ihren ursprünglichen Rechten Gebrauch machen, sobald das Wohl der Kirche, als der Zweck dieser Rechte, es erfordert.

*) Ecclesia Dei inter multam paleam, multaque Zizania constituta multa tolerat. Quæ tamen sunt contra fidem, vel bonam vitam, non approbat, nec tacet, nec facit. S. Augustin. lib. 2 epist. 55. ad Januar.

**) Veritati nemo præscribere potest, non spatium temporum, non patrocinia personarum, non privilegium regnorum — Jura veritatis sunt ampliora omni antiquitate, quippe quæ nulla plurimorum sæculorum valeant præscriptione lædi, nec innumera testium multitudine obrui, atque labefactari. Tertullian. lib. de virg. veland. & de præscript.

Viertes Hauptstück.

Von den Sammlungen des allgemeinen Kirchenrechts.

§. 42.

Die Sammlungen des allgemeinen Kirchenrechts werden nach den drey Perioden des alten, neuen, und neuesten Kirchenrechts abgetheilt. Das alte Kirchenrecht begreift in sich die Kirchengesetze von der Entstehung der Kirche bis zur Sammlung des Isidors, oder auch bis zum Dekrete des Gratian; das **neue** jene von dieser Sammlung an bis zur Vollendung der noch dermahl unter dem Namen des Corporis juris canonici bestehenden Sammlung; das **neueste** alles, was seither bis auf unsere Zeiten von Concilien, und Päbsten angeordnet wurde. Die erste Periode zeichnet sich durch die Simplizität, Nutzbarkeit, und heilsame Strenge der Kirchencanonen aus. In der zweyten wurde ein neues falsches System der Hierarchie in Gang gebracht, eine weltliche Macht der Kirche eingeführt, das Verfahren der weltlichen Gerichtshöfe auf die Kirchengeschäfte angewandt, und hierdurch die Zahl der Kirchengesetze außerordentlich vermehrt, dabey aber die alte Kirchenzucht beynahe ganz vernachlässiget. In der dritten suchte man die Gebrechen, und Mißbräuche der zweyten Periode zu verbessern, ohne daß jedoch solche ganz gehoben werden konnten.

§. 43.

Zu den Sammlungen des alten Kirchenrechts gehören die sogenannten *Canones Apostolorum*, und die *Constitutiones apostolicæ*. Beyde aber sind allgemein als unecht anerkannt. Jedoch scheinen die ersteren dem Innhalt nach sehr alt, und ungefähr im vierten Jahrhundert aus verschiedenen besonders orientalischen Concilien zusammengesetzt zu seyn. Die griechische Kirche zählt deren 85, welche in dem Concilium von Trullum gutgeheissen wurden. Die lateinische Kirche hat in dem römischen Concilium von 496 unter Gelasius I. den librum canonum apostolorum als apokryph erkläret, in der Folge aber gleichwohl die ersteren 50 angenommen. Die Constitutiones apostolicæ sind entweder eines noch späteren Ursprungs, oder wenigstens verfälscht worden, und in der lateinischen Kirche von gar keinem Gewichte, indem sie manche falsche, widersprechende, und zum Theile ketzerische Behauptungen enthalten *).

§. 44.

In der griechischen Kirche ist unter Theodos dem Großen um das Jahr 385 eine Sammlung von 165 Canonen von den zwey ersten ökumenischen, und fünf Partikularconcilien erschienen, welche der

Co-

*) S. Vanespen Dissert. in Canon. vulg. Apost. Natalis Alexandr. hist. eccles. Dissert. 18. & 19. in sec. prim

Codex Canonum ecclesiæ orientalis, von andern auch Codex canonum ecclesiæ universæ genannt, von dem Concilium von Chalcedo gewissermaßen gutgeheissen, und in der Folge mit den Canonen dieses, und anderer späterer Concilien, insbesondere des Trullanischen, und mit Auszügen aus Kirchenvätern vermehrt wurde *).

§. 45.

Auch die lateinische Kirche hatte ein Uebersezung dieses griechischen Codex. Weil aber dieselbe unvollständig, und fehlerhaft war, besorgte Dionysius mit dem Beynamen Exiguus zu Anfang des sechsten Jahrhunderts eine neue Sammlung, in die er die 50 Canones Apostolorum, die 165 des griechischen Codex, dann jene des Conciliums von Chalcedo, und einiger afrikanischen Concilien aufnahm, auch die Dekretalbriefe der römischen Päbste von Sirizius bis auf den Anastasius beysetzte. Diese Sammlung des Dionysius ward dann der Codex canonum für die lateinische Kirche, und kam auch in der gallikanischen, und deutschen Kirche in ein allgemeines Ansehen, nachdem ihn Pabst Hadrian I., mit einigen päbstlichen Dekretalbriefen vermehrt, dem Kaiser Karl dem Großen zum Geschenke gemacht hatte **).

§. 46.

*) S. Vanespen Differt. de Cod. can. ecclef. orient. auctor.

**) S. Vanespen Diff. de Cod. Dionyf. Exig. Uebrigens hatten auch die afrikanische, und die spanische Kirche ihre eigenen Sammlungen.

§. 46.

Das Kirchenrecht erhielt eine ganz neue Gestalt durch die berüchtigte **Sammlung des Isidors** mit dem Beynamen Merkator, welche unter diesem Namen von einem unbekannten Author zu Ende des achten Jahrhunderts erschien. Sie enthält die orientalischen Canonen von der älteren Uebersetzung, Canonen von mehreren fränkischen, und spanischen Concilien, und vorzüglich eine große Menge erdichteter Dekretalbriefe größtentheils von den Päbsten der vier ersten Jahrhunderte bis auf den Sirizius, ja auch die darin vorkommenden echten Dekretalbriefe von späteren Päbsten sind verfälscht, und verstümmelt. Die Absicht des Betrügers gieng offenbar dahin, die Macht der Bischöfe und der Provinzialconcilien zu beschränken, und jene des römischen Pabstes über die Maßen zu erweitern *)

§. 47.

Die **Beweise der Falschheit** der angeführten päbstlichen Dekretalbriefe bis auf den Sirizius lie-

*) So wird in diesen falschen Dekretalen behauptet, daß kein Provinzialconcilium ohne Erlaubniß des Pabstes gehalten werden dürfe, daß es dem Pabste allein zustehe, die Bischöfe zu richten, desgleichen die Uebersetzung eines Bischofs von seinem Sitze auf einen andern zu erlauben, und vorzüglich daß die Appellationen nach Rom in allen Fällen Statt finden sollen, u. s. w. Die Nachtheile dieser Neuerungen für die Kirchenzucht beschreibt Fleury Disc. 4. sur l'hist. eccl.

liegen so offenbar am Tage, daß in unsern Zeiten gar kein Zweifel mehr darüber obwaltet. Dionysius, der 200 Jahre früher in Rom selbst lebte versichert, daß er in seine Sammlung alle Constitutionen der Päbste, die er habe finden können, mit vieler Sorgfalt zusammengetragen habe, und er fängt vom Sirizius an. Weder der Styl jener angeblichen Dekretale stimmt mit der Simplizität der ersten Jahrhunderte, noch der Inhalt mit den Umständen, den Bedürfnissen, und der Disziplin jenes Zeitalters zusammen. Es werden daher mehrere falsche chronologische Daten angeführt. Und was die Hauptsache ist, so hat man ganze Stellen, die Isidor den alten Päbsten zueignet, in den Werken späterer Schriftsteller gefunden *).

§. 48.

Seit den Zeiten Isidors haben sich die Sammlungen des Kirchenrechts sehr vermehrt. Für Deutschland ist besonders wichtig die Sammlung der Kapitularien der **Fränkischen Könige**. So wurden die sowohl über kirchliche, als bürgerliche Gegenstände bey den öffentlichen aus den Bischöfen, und weltlichen Reichsständen zusammengesetzten Versammlungen erlassenen Gesetze genannt. Diese Kapitularien hat Ansegisus Abt zuerst um das Jahr 827 in 4 Büchern gesammelt, und Benedikt Levit von

Maynz

*) S. Natal. Alexand. Dissert. 21. in sec. prim. Constant. Praefat. ad Epist. Romam. Pontif. Van Espen Diss. de Collect. Isidor. vulgo mercat.

Maynz um das Jahr 845 mit drey andern Büchern vermehrt. Merkwürdig sind auch die Sammlungen von Regino Abt zu Prum um das Jahr 906, von Burchard Bischof zu Worms um das Jahr 1020, und von Ivo von Chartres um das Jahr 1100 *).

§. 49.

Die berühmteste Sammlung ist jene, welche Gratian ein Mönch von Bologna im Jahre 1151 zum Gebrauch für die Vorlesungen bey den dortigen hohen Schulen unter dem Titel Concordia Discordantium canonum ans Licht gebracht hat, insgemein bekannt unter dem Namen *Decretum Gratiani*. Sie besteht aus drey Theilen, wovon der erste 101 Abschnitte, Distinctiones, der zweyte 136 streitige Fälle, Caussas, wovon jede in mehrere quæstiones abgetheilt sind, und der dritte fünf Distinctiones unter dem Titel de consecratione enthält. Der vielen Fehler wegen, die sich in dem Werke fanden, besorgte man in Rom eine verbesserte Ausgabe, die auf Befehl Gregor XIII. im Jahr 1582 herauskam. Allein ungeachtet dieser Verbesserungen sind doch die aus der Sammlung Isidors entnohmenen falschen Dekretalen, die einen grossen Theil ausmachen, nebst mehreren unechten Stellen der Kirchenväter stehen geblieben **)

§. 50

*) Die Kapitularien hat Stephanus Baluzius herausgegeben, und mit einer gelehrten Präfation, und Noten begleitet.

**) S. Van Espen brevis Commentar. ad decr. Gratian. in Diss. prœmial.

§. 50.

Seit dieser Zeit haben sich die Constitutionen der Päbste vermög einer nothwendigen Folge des damaligen Zustands der Kirche ausserordentlich vermehrt. Von diesen hat Gregor IX. eine authentische Sammlung unter dem Namen der Dekretalen durch Raimund von Penafort veranstaltet, welche er im Jahre 1234 zum Gebrauche für die Schulen, und Gerichtsstellen an die Akademie zu Bologna schickte. Sie ist in fünf Büchern, jedes Buch ist in mehrere Titeln, und jeder Titel in Kapiteln, *capitula*, abgetheilt, und enthält vorzüglich die Dekrete des vierten Lateranensischen Conciliums unter Innozenz III. vom Jahre 1215, nebst vielen über einzelne Rechtsstreitigkeiten ergangenen päbstlichen Entscheidungen. Hierauf folgte im Jahre 1298 ein *liber sextus Decretalium* von Bonifaz VIII. worin die Constitutionen der Päbste von Gegor IX. an besonders jene von Innozenz IV. und Gregor X. in den beyden Concilien von Lyon enthalten sind. Ferner im Jahre 1317 auf Befehl Johann XXII. eine Sammlung der Dekrete Klemens V. in dem Concilium von Vienne, unter den Namen *Clementinæ*. Beyde wurden nach der damaligen Sitte der Akademie zu Bologna zugestellet. Endlich folgten die sogenannten *Extravagantes Joannis XXII*, und die *Extravagantes communes*, die diesen Namen führen, weil sie solche Dekrete, die noch in keiner andern Sammlung waren, und zwar die ersteren von Johann XXII. die letzeren von Urban IV. bis Sixt IV. enthalten.

§. 51.

Das Decretum Gratiani, die Decretales, Gregorii IX., der liber sextus Decretalium, die Clementinæ, die Extravagantes Joannis XXII. und Communes machen das *Corpus juris canonici* aus, welches auf Befehl Gregor XIII. verbessert heraus kam, und heut zu Tage gebraucht wird. Was das gesetzliche Ansehen desselben betrifft, ist zu bemerken: 1) Dieses Corpus jur. can. ist niemals durch ein ausdrückliches Gesetz, selbst von den Päbsten nicht, zur allgemeinen gesetzlichen Beobachtung vorgeschrieben worden, welches auch ohne Genehmigung der Landesfürsten, und der Bischöfe nie hätte geschehen können. 2) Es wurde aber nach und nach durch den Gebrauch als ein Hülfsrecht, jus subsidiarium, gleich dem Römischen Rechte, und selbst vorzugsweise vor diesem, überall eingeführt, wozu die Schüler der ehemals so berühmten Akademie zu Bologna, die aus allen Ländern dahin zu kommen pflegten, und das Erlernte bey der Rückkehr in ihr Vaterland in Ausübung brachten, Anlaß gaben. 3) Es ist von keinem Gewichte für das öffentliche Kirchenrecht, sofern es mit der in der heil. Schrift, und Tradition gegründeten echten Kirchenverfassung, oder mit dem allgemeinen Staatsrechte im Widerspruche steht. 4) Auch in dem Privatrechte muß es den bürgerlichen Gesetzen, Kirchensatzungen, und rechtmäßigen Gewohnheiten jedes Landes nachste-

hen,

hen, und hat nur in deren Ermanglung einen subsidiarischen Gebrauch *).

§. 52.

Zu den Sammlungen des neuesten allgemeinen Kirchenrechts gehören vorzüglich die Akten der Concilien von Konstanz, Basel, und Trient, und das Römische Bullarium. Die Concilien von Konstanz, und Basel sind für das öffentliche Kirchenrecht in Ansehung der in denselben entschiedenen höheren Gewalt der allgemeinen Concilien über die päbstliche Gewalt von grosser Wichtigkeit, und durch ihre Tendenz für die Reformazion der Kirche in ihrem Haupte, und ihren Gliedern merkwürdig geworden, obschon ihre Disziplinardekrete einen geringen Erfolg hatten. Das Concilium von Trient, welches 1545 anfieng, und 1563 geendiget ward, machte in seinen Dekreten de reformatione sehr heilsame Verbesserungen in der Kirchendisziplin, die einen ansehnlichen Theil des neuesten Privatkirchenrechts ausmachen. Das Bullarium ist als eine Privatsammlung der päbstlichen Constitutionen bis auf die neuesten Zeiten zu betrachten. Für Deutschland sind noch besonders hieher zu nehmen die Konkordaten, dann der Religions- und der Westphälische Friede.

Fünf-

*) Der liber septimus decretalium Petri Mattaei, und die Institutiones jur. can. Pauli Lancelloti, die noch dem Corpori juris beygefügt worden sind, haben als Privat-Kompilazionen gar keine gesetzlichen Authorität.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Baierischen Kirchenrechte insbesondere.

§. 53.

Unter dem **Baierischen Kirchenrechte** verstehen wir jenes, das in Baiern den Grundsätzen nach angenohmen, und den Vorschriften nach in Ausübung ist. Das Baierische Kirchenrecht gründet sich theils auf eigene Gesetze, und Gewohnheiten, theils auf die allgemeinen Grundsätze und Anordnungen des Kirchenrechts, soweit sie in Baiern angenommen, und in Uebung sind. Es ist daher aus dem **eigenen**, und aus dem in Baiern angenommenen **allgemeinen Kirchenrechte** zusammengesetzt.

§. 54.

Wenn die Frage ist, **wiefern das allgemeine Kirchenrecht in Baiern geltend sey**, muß man zwischen dem göttlichen, und menschlichen Kirchenrechte unterscheiden. In Rücksicht des göttlichen Kirchenrechts kann keine Verschiedenheit in der Kirche Statt finden. Daß also alles das, was sich auf das Naturrecht, die heil. Schrift, und die göttliche Tradition gründet, (§. 26 — 28.) auch für Baiern Kraft, und Verbindlichkeit habe,

un-

unterliegt gar keiner Frage. Ja, Baiern hat sich vielmehr, besonders seit der Regierung des Königs Max Joseph, zum Gesetze gemacht, das Kirchenrecht auf die echten Grundsätze des Naturrechts, der heil. Schrift, und der Tradition zurückzuführen, und diese Grundsätze in Schutz zu nehmen, und geltend zu machen.

§. 55.

Was hingegen das menschliche allgemeine Kirchenrecht betrifft, so giebt es für Baiern viele Ausnahmen davon. Und zwar 1) gelten in Hinsicht auf das öffentliche Recht jene im kanonischen Gesetzbuche zerstreuten Grundsätze, und die daraus abgeleitete Folgerung nicht, welche mit den echten auf das Naturrecht, Schrift, und Tradition gebauten Grundsätzen im Widerspruche stehen, und der Unwissenheit des mittleren Zeitalters ihren Ursprung verdanken, wie z. B. von der absoluten monarchischen Gewalt des Römischen Pabstes, von der temporellen Macht desselben über die Landesfürsten, von der kirchlichen Immunität als einer göttlichen Anstalt. 2) Haben wir über viele Gegenstände des Kirchenrecht, z. B. die Benefizien, Kirchengüter, geistliche Orden, Ehesachen betreffend, eigene Landesgesetze, die dem allgemeinen Kirchenrechte derogiren. 3) Giebt es auch in Ermanglung ausdrücklicher Landesgesetze über manche Gegenstände besondere Gewohnheiten, die von demselben abweichen. Das allgemeine menschliche Kirchen-

chen.

chenrecht gilt demnach in Baiern nur als ein subsidiarisches Recht, oder in der Regel, soweit die angeführten Ausnahmen nicht eintretten. (§. 51.) Reg. B. Seit. 920. §. 118.

§. 56.

Zu den **Quellen des baierischen Kirchenrechts**, woraus nähmlich erkannt werden kann, was für eigene Gesetze, und Gewohnheiten in Kirchensachen bestehen, und was vom allgemeinen Kirchenrechte angenommen sey, rechnen wir 1) den Reichsdeputationsschluß vom 23 November 1803. 2) Die rheinische Föderationsakte. 3) Die baierischen Verordnungen in der Maierischen Sammlung für die alten, und die österreichischen Gesetze in publico-ecclesiasticis für die neuen von Oesterreich aquirirten Provinzen, insofern denselben durch neue Vorschriften nicht derogiert wurde. 4) Vorzüglich das offizielle Regierungsblat, und das Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern München 1809. 4 B.

§. 57.

Die Hauptquelle des baierischen Kirchenrechts machen ohne Zweifel die im Regierungsblatte enthaltene k. Verordnungen, welche über kirchliche Gegenstände, die auf das öffentliche Wohl irgend eine Beziehung haben, erflossen sind. Damit diese k.

Ver-

Verordnungen immer im Andenken erhalten werden, und da das offizielle Regierungsblatt nicht nur den Landesstellen und Beamten, sondern auch allen Unterthanen unentbehrlich ist, so besteht die Verordnung, daß sämtliche Gemeinden und Pfarrer, ohne Unterschied der Confession, das Regierungsblatt, und zwar jene auf eigene Kosten, die letzern aber aus den Mitteln des Kirchenvermögens halten sollen.

Das Exemplar einer jeden Gemeinde ist sorgfältig zu sammeln, am Ende des Jahrs binden zu lassen, und gehörig aufzubewahren. Die königlichen Landgerichte und Polizeybehörden sollen sich von der Vollständigkeit desselben von Zeit zu Zeit überzeugen.

Die Pfarrer haben das aus Kirchenmitteln angeschaffte Exemplar unter ihren Pfarr-Acten pflichtmäßig zu bewahren, und die königl. Landgerichte werden bey Sterbfällen und Inventuren ihre besondere Aufmerksamkeit dahin richten, daß die abgängigen Stücke aus der Erbschaftsmasse ersetzt oder vergütet werden. Reg. Blat. v. J. 1806. Seite 4 — 5.

§. 58.

Zu den Quellen des Baier. Kirchenrechts gehört auch noch die in Baiern wirklich bestehende Praxis. Was nähmlich allgemein, und öffentlich seit längerer Zeit beobachtet wird, und weder die

Kirchenlehre, noch der guten Kirchenzucht entgegen ist, ist als eine rechtmässige Gewohnheit, oder Observanz anzusehen (§. 40. 41.) Jedoch kann bey den Gegenständen, die zur Gesetzgebung des Staats gehören, nach unserm bürgerlichen Gesetzbuche Art. 8. keine Gewohnheit gegen die Gesetze bestehen, und Kraft haben; ja auch in den Fällen, worüber in den Gesetzen nicht entschieden ist, ist keine Gewohnheit zuläßig, und kann auf solche nur dann gesehen werden, wenn ein Gesetz zwar die Hauptsache entscheidet, in Betreff der Umstände aber dabey sich auf den Landesgebrauch, und die Beobachtung bezieht.

§. 59.

Wie nothwendig das **Studium des Baierischen Kirchenrechts** dem Seelsorger sowohl, als dem weltlichen Geschäftsmanne in den Baierischen Staaten sey, liegt am Tage. Beyde müssen die vaterländischen Grundsätze von der Verfassung der Kirche, und von ihrem Verhältnisse zum Staate, dann die speziellen Verordnungen in publ. eccles. wohl inne haben, um in so manchen Fällen ihr Amt zweckmässig, ordentlich, und mit Nutzen zu führen.

§. 60.

Wir **theilen** das Baierische Kirchenrecht in das öffentliche, und Privatrecht, das öffentliche

in das innere, und äussere ab (§. 22.) Das innere, welches den ersten Theil des öffentlichen Kirchenrechts ausmacht, beschäftigt sich mit der Verfassung der Kirche an, und für sich selbst, sohin mit der Einsetzung, der Natur, und dem Subjecte der Kirchengewalt, nach katholischen und protestantischen Grundsätzen. Die Kirchengewalt muß nun zuerst überhaupt, dann im einzelnen, und zwar in Beziehung auf die ganze Kirche, und in Beziehung auf einzelne Kirchen betrachtet werden. Das innere öffentliche Kirchenrecht zerfällt daher in zwey Abschnitte I. nach katholischen, II. nach protestantischen Grundsätzen, und jener in drey Abtheilungen: I. von der Kirchengewalt überhaupt, und zwar 1) von der Einsetzung einer Kirchengewalt, und der Natur derselben, 2) von dem Subjecte der Kirchengewalt überhaupt, 3) von dem Subjecte der Kirchengewalt in Ansehung der einzelnen Theile derselben, oder von den verschiedenen Graden der kirchlichen Hierarchie. II. Von der Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche, 1) von den Concilien, und der zerstreuten Kirche, 2) von dem Primate, III. Von der Kirchengewalt in Beziehung auf die einzelnen Kirchen, 1) von den Patriarchen, Primaten, und Metropoliten, 2) von den Bischöfen, 3) von den Capiteln der Cathedralkirchen, 4) von den Prälaten, die nicht Bischöfe sind, 5) von den Pfarrern.

Das

Das öffentliche Kirchenrecht.

Erster Theil: Das innere öffentliche Kirchenrecht.

Erster Abschnitt: Von der Kirchengewalt nach den Grundsätzen der katholischen Kirche.

Erste Abtheilung: Von der Kirchengewalt überhaupt.

Erstes Hauptstück.

Von der Einsetzung einer Kirchengewalt, und der Natur derselben.

§. 61.

Christus ist noch immerfort, auch nachdem er die Erde verlassen hat, das unsichtbare Haupt seiner Kirche. 1. Kor. XV. 24. 25. Ephes. IV. 3. V. 23. Er herrscht über sie durch seine Lehren, und Gebothe, indem Niemand, wie der Apostel sagt, einen andern Grund legen kann, als der schon gelegt ist, das ist, Christus Jesus, 1. Kor. III. 11., und durch seinen besonderen Schutz, den er den Apo-

Aposteln, und durch sie der ganzen Kirche verheissen hat, Math. XXVIII. 20. Da es aber sein Wille war, seine Kirche nicht durch seine immerwährende unmittelbare Dazwischenkunft, und wunderthätige Einwirkung, sondern auf menschliche Art und Weise zu erhalten, und fortzupflanzen, so mußte er nothwendig hiezu eine Anstalt treffen, sohin eine menschliche sichtbare Gewalt in der Kirche einsetzen, welcher es zustünde, das, was zur Beförderung des Kirchenzweckes nach den jedesmahligen Umständen, und Bedürfnissen nöthig ist, der Lehre und Anordnung Christi gemäß zu bestimmen, und zu besorgen. Dieß war, wenn eine Vereinigung zwischen den Gläubigen erhalten, und die christliche Kirche als **eine** Kirche fortdauern sollte, um so nothwendiger, da dieselbe nach der Absicht Christi in der ganzen Welt unter so vielerley Nationen von verschiedenen Himmelsstrichen, Sitten, und Gewohnheiten verbreitet werden mußte.

§. 62.

Eine solche Gewalt hat nun Christus seiner Kirche zuerst in der Person des **Petrus** verheissen, als er ihm sagte: Du bist Petrus, und auf diesem Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Macht der Hölle wird sie nicht überwältigen; dir werde ich die **Schlüssel des Himmels** geben, was du immer auf Erden **binden** wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was du auf Erden **lösen** wirst, soll auch im Himmel gelöset seyn.

Math. XVI. 18. 19. *) Und wieder nach seiner Auferstehung: **Weide meine Lämmer, weide meine Schafe**, Joh. XXI. 15 — 17. **)

*) Die Uebergabe der Schlüssel bedeutet nach dem alt- und neutestamentischen Sprachgebrauche die Verleihung einer Gewalt. So wurde bey Isa. XXII. 22. dem Eliakim die höchste Priesterwürde mit den Worten verheissen: die Schlüssel zum Hause Davids will ich ihm auf seine Schulter legen, er wird es eröffnen, und Niemand wird es schliessen, er wird es schliessen, und Niemand wird es eröffnen können. Eben dieser Ausdruck wird in der Offenbar. III. 7. von Christo gebraucht, um seine höchste Herrschaft im Reiche Gottes anzuzeigen. Binden, und lösen kann heissen, a) aufmachen, und zusperren, soweit es sich, wie hier, auf den Besitz der Schlüssel bezieht, indem die Thüren der Hebräer durch gewisse Verbindungen geschlossen, und durch Auflösung der Bänder eröffnet zu werden pflegten, b) etwas verbiethen, oder für verbothen erklären, erlauben, oder für erlaubt erklären, nach dem Hebräischen und Rabbinischen Sprachgebrauch, c) Jemand für schuldig erkennen, oder lossprechen, nach dem Griechischen Sprachgebrauch. In jedem Verstande wird immer eine höhere Gewalt damit angedeutet.

**) Das Weiden, pascere, heißt nach allen Parallelstellen soviel, als regieren. So wird dem David gesagt: du wirst mein Volk Israel weiden, 2. Kön. V. 2. VII. 7. Eben diesen Sinn hat das Wort, 2. Chron. X. 16. Ps. LXXVII. 71. Jerem. XXIII. 1 — 4. Christus selbst nennt sich einen guten Hirten. Joh. X. 11.

§. 63.

Nicht nur dem Petrus, sondern auch allen übrigen Aposteln hat Christus eine solche Gewalt in seiner Kirche mitgetheilet. Wenn dein Bruder, sagt er, gegen dich sündiget, so halte es ihm zwischen dir und ihm allein vor, giebt er deinen Erinnerungen Gehör, so hast du deinen Bruder gewonnen; giebt er dir aber kein Gehör, so nimm noch einen, oder zwey zu dir, damit die Sache durch zwey, oder drey Zeugen ausgemacht werde. Hört er diese nicht an, so bring die Sache vor die Kirche, hört er auch die Kirche nicht, so sey er dir, wie ein Heid und Publikan. Ich versichere euch, was ihr immer auf Erden **binden** werdet, wird auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auf Erden **lösen** werdet, wird auch im Himmel gelöset seyn. Matth. XVIII. 15 — 18. *) Wie mich mein Vater gesendet hat, so **sende** ich euch — nehmet hin den heiligen Geist, denen ihr die Sünden **nachlassen** werdet, denen sind sie nachgelassen, und denen ihr sie **behalten** werdet, denen sind sie behalten.

*) Ohne Zweifel müssen die beyden Verse 17 und 18 miteinander verbunden werden. **Binden** muß also hier zugleich den Sinn haben, von der Gemeinde ausschliessen, **Lösen**, in die Gemeinde wieder aufnehmen, und unter *Ecclesia* V. 17. kann nicht eine jüdische Ortsgemeinde, sondern es müssen die Vorsteher der christlichen Kirche darunter verstanden werden, weil sonst zwischen V. 17 und 18 kein Zusammenhang seyn würde.

ten. Joh. XX. 21 — 23. *) Mir ist alle Gewalt im Himmel, und auf Erden gegeben, gehet nun hin, lehret alle Völker, taufet sie im Namen des Vaters, des Sohnes, und des heil. Geistes, lehret sie alles halten, was ich euch gebothen habe, sehet, ich bin bey euch bis ans Ende der Welt. Math. XXVIII. 18 — 20.

§. 64.

Diese Gewalt haben auch die Apostel allenthalben sowohl einzeln, als versammelt ausgeübet. Paulus spricht an mehreren Stellen von einer solchen Gewalt, die ihm der Herr zur Erbauung der Gläubigen gegeben habe, 2. Kor. X. 6 — 8. XIII 10., deßgleichen von der Strafruthe, die er gegen die Schuldigen gebrauchen könne, 1. Kor. IV. 21., und von dem Gehorsame, den sie ihm zu leisten hätten. 2. Kor. II. 9. X. 6. 2. Theſſ. III. 14. Er macht verschiedene Anordnungen über die äußere Kirchenzucht, z. B. wegen der Bedeckung des Haupts bey den Weibspersonen, 1. Kor. XI. 10., we-

*) Jemanden senden heißt in der Bibel soviel, als ihm ein Amt übertragen. In diesem Sinne sagt Christus von sich selbst, daß er vom Vater gesendet sey. Sünden nachlassen muß wörtlich, und im eigentlichen Sinne genohmen werden, es ist eben dasselbe Wort, wie Matth. VI. 12. und an andern Stellen, wo von der Nachlassung der Sünden von Seite Gottes die Rede ist. Behalten heißt nach dem Gegensatze soviel, als nicht nachlassen.

wegen der Liebesmahle, ebend. V. 33. 34., wegen des Gebrauchs der Sprachen- und Weissagungsgabe bey den öffentlichen Versammlungen, 1. Kor. XIV., wegen Ausschließung derjenigen, die zur zweyten Ehe geschritten sind, und der Neubekehrten von dem bischöflichen Amte, 1. Tim. III. 2. 6., wegen der Diakonissinnen, 1. Tim. V. 9 — 14., wegen der Betheilung der Priester, ebend. V. 17. 18., und wegen der Anklagen wider dieselben, ebend. V. 19. Er übt auf eine feyerliche Art das Strafrecht gegen den Blutschänder zu Korinth, 1. Kor. V. 3 — 5., und den Hymeneus, und Alexander aus. 1. Tim. I. 10. **Versammelt** zeigten die Apostel am sichtbarsten ihre Gewalt, Apostelg. XV., wo sie die Streitfrage, ob die Heidenchristen zur Beobachtung des Ceremonialgesetzes verbunden wären, entschieden, und sie hievon zwar freysprachen, jedoch zur Enthaltung von den Opferspeisen, vom Blute, und vom Erstickten verpflichteten *).

§. 65.

*) Die Frage wurde den Aposteln, und Aeltesten (Priestern) vorgelegt, nicht der Gemeine, V. 2. Nur jene kamen zur Berathschlagung zusammen, nicht die Gemeine, V. 6. Die Gemeine wurde zwar beygezogen, aber sie hatte keine Stimme bey der Entscheidung. Der Ausspruch enthält einen positiven Auftrag, keinen blossen Rath, an die Heidenchristen in Antiochien, Syrien, und Cilicien: es sey, heißt es, des heil. Geistes, und unser Beschluß, daß man euch keine andere Last auflegen soll, als diese nothwendige Stücke, u. s. w. V. 28. 29. Und Paulus besiehlt den Gemeinen in Syrien, und Cilicien, die Gebothe der Apostel und Ael-

§. 65.

Da die kirchliche Gewalt den Aposteln bloß zum Nutzen der Kirche ertheilet worden, und zur Erhaltung derselben nothwendig ist (§. 61.), so mußte sie nothwendig auch nach dem Tode der Apostel immer **fortdauern**, und in einer immerwährenden Folgereihe auf ihre Nachfolger hinübergehen. Die heil. Schrift bezeugt es auch, daß die Apostel für diese Fortpflanzung ihrer Amtsgewalt gesorget haben. Paulus bestellte den Timotheus zu Ephesus, und den Titus in Kreta als Bischöfe, beyden ertheilet er solche Vorschriften, welche offenbar eine höhere Gewalt von ihrer Seite voraussetzen, z. B. 1. Tim. III. V. 2. Tim. II. 25. IV. 2. Tit. I. 5 — 9. II. 15. Er ermahnt die Kirchenvorsteher von Asien *), die er nach Miletus zu sich berufen hatte, auf sich, und ihre ganze **Herde** Acht zu haben, in der sie vom heil. Geiste als Bischöfe bestellet seyen, die Kirche Gottes zu **regieren**. Apost. XX. 28. Eben so schrieb Petrus an die Aeltesten als ihr Mitältester, wie er sich nennt: **weidet** die euch anvertraute Herde Gottes, u.s.w. 1. Pet. V. 1—4.

§. 66.

testen genau zu befolgen, V. 41. und XVI. 4. Man kann also nicht behaupten, daß jene Anordnung ein blosser Rath gewesen, oder daß sie nur in einem freywilligen Einverständnisse bestanden sey.

*) Daß in dieser Stelle die Kirchenvorsteher nicht von der Stadt Ephesus allein, sondern von der ganzen Gegend, oder von der Provinz Asien verstanden werden, zeiget sich aus V. 18 und 25. Damit stimmt auch die Erklärung des Irenäus, und anderer Kirchenväter überein.

§. 66.

Der Amtsgewalt der Kirchenvorsteher entspricht von Seite der Mitglieder der Kirche die **Verbindlichkeit des Gehorsams** in allen Dingen, worauf sich diese Amtsgewalt erstrecket. Wer die Kirche nicht höret, sagt Christus, der sey dir, wie einer, der nicht mehr zur Kirche gehört, Matth. XVIII. 17., und was die Kirchenvorsteher binden, ist auch vor Gott, und dem Gewissen gebunden. V. 18. Zu den 70 Jüngern, die er im Judenlande aussandte, sprach er, wer euch höret, der höret mich, wer euch verachtet, der verachtet mich, Luk. X. 16. So ermahnet auch Paulus die Hebräer: gehorchet euern Vorstehern *), und seyd ihnen unterwürfig, denn sie wachen über euere Seelen, und müssen Rechenschaft dafür geben, damit sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das wäre für euch selbst übel. Hebr. XIII. 17.

§. 67.

Die Kirchengewalt ist jedoch ganz **geistlich** sowohl dem Zwecke, als den Mitteln nach. Dem **Zwecke** nach, die Kirchenvorsteher können ihre Amtsgewalt nur zur Erbauung, und Heiligung der Menschen, nicht zu irdischen Zwecken gebrauchen,

2. Kor.

*) Daß hier unter den Vorstehern die Kirchenvorsteher zu verstehen seyen, kann nach dem Contexte, und besonders auch nach V. 7 und 24 keinem Zweifel unterliegen.

2. Kor. X. 8. XIII. 10. Den **Mitteln** nach, sie haben keine andere Mittel, sich Gehorsam zu verschaffen, als die in dem Lehren, Ermahnen, und in der gänzlichen, oder partiellen Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft bestehen, und in Bezug auf jene Anstalten, welche unmittelbar nur die äußerliche Ordnung, und nur mittelbar die Tugend zum Zwecke haben, können sie von zeitlichen Mitteln, und physischem Zwange nur in der gehörigen Abhängigkeit von der Staatsgewalt Gebrauch machen (§. 18). Mein Reich, sagt Christus, ist nicht von dieser Welt. Joh. XVIII. 36.

§. 68.

Die Kirchengewalt muß ferner von aller **Willkürlichkeit**, und **Herrschsucht** weit entfernt seyn, und durch das Gesetz der **Liebe** als das Grundgesetz derselben geleitet werden. Die Kirchenvorsteher sollen daher 1) den Gläubigen kein willkürliches Joch auflegen, nichts gebiethen, was nicht in der Anordnung Christi gegründet, oder nach Zeit, und Umständen zum Wohl der Kirche nothwendig ist, worin jene **evangelische Freyheit** besteht, die Paulus so eifrig vertheidigte, Apost. XV. 10. 1. Kor. VII. 35. Galat. V. 1. Sie dürfen 2) nie das Heil des Einzelnen dem Ganzen aufopfern, wie es im Staate oft nothwendig, und rechtmäßig ist, sondern sie sollen nach dem Beyspiele des guten Hirten 99 Schafe verlassen, um das hundertste aufzusuchen. 3) Sie sollen nie mit Härte und Stren-

ge verfahren, und bey ihren Strafen keine andere Absicht haben, als den Gestraften zu bessern, und sein Heil zu bewirken. 4) Ueberhaupt sollen sie ferne von äußerlichen Glanz, und Hoheit gegen die Untergebenen, allenthalben herablassend, und liebreich seyn. Irdische Könige, sagt Jesus zu den Aposteln, herschen über die Völker, und werden Wohlthäter, gnädige Herren (Evergetæ, der gemeine Titel der Großen im Morgenlande), genannt, bey euch soll diese Art von Hoheit und Rang nicht Statt finden, sondern je vornehmer einer ist, desto herablassender soll er seyn, und der Höchste sey wie ein Diener. Luk. XXII. 25. 26. So sagt auch Petrus zu den Aeltesten: Weidet die Herde Gottes nicht mit Widerwillen, sondern mit willigem Herzen, nicht um des schändlichen Gewinnes willen, sondern aus Liebe zu ihren Seelen, nicht als Herrn über die Christen, sondern als Muster der Herde, 1. Petr. V. 1 — 4. Paulus nennt sich einen Diener der Kirche, Kol. I. 25., und die römischen Päbste selbst haben den Titel, servus servorum Dei, angenommen.

§. 69.

Die kirchliche Gewalt wird in die **Gewalt der Weihe**, und in die **Gewalt der Gerichtsbarkeit** eingetheilet, potestas ordinis, & jurisdictionis. Die erstere besteht in der Gewalt, die Functionen des äußerlichen Gottesdienstes zu verrichten, und die heil. Sakramente auszuspenden, welche

durch

durch die heil. Weihen ertheilet wird. Wir lesen in der heil. Schrift, daß die Apostel die von der Gemeinde gewählten Diakonen durch Gebeth, und Auflegung der Hände zum Dienste der Kirche eingeweiht haben, Apost. VII. 6. Als Saulus, und Barnabas zur Bekehrung der Heiden ausgewählt wurden, bethete man über sie, und legte ihnen die Hände auf, Apost. XIII. 3. Paulus erinnert den Timotheus an die Gnade, die er durch die Auflegung der Hände erlanget habe, 1. Tim. IV. 14. 2. Tim. I. 6. Er ermahnet ihn als Bischof, mit der Auflegung der Hände, d. i. mit der Weihung der Kirchendiener nicht zu eilen, 1. Tim. V. 22. Indessen ist diese Eintheilung nicht so zu verstehen, als ob durch die Weihe bloß die Gewalt zu den kirchlichen Functionen, nicht auch die Gewalt der Gerichtsbarkeit ertheilet würde. Nur in den neuesten Zeiten hat man den Unterschied gemacht, daß zur Ausübung der Gerichtsbarkeit, exercitium jurisdictionis, die Weihe allein nicht hinlänglich, sondern noch eine besondere Vollmacht nothwendig sey. In der alten Kirche, wo die Ordination der Priester nicht anders, als für eine bestimmte Kirche, und die Consekration und Bestätigung der Bischöfe unter einem Abte geschah, war dieser Unterschied nicht bekannt.

§. 70.

Die kirchliche **Gerichtsbarkeit** besteht in der Macht, zu entscheiden, was in der Kirche recht sey,

und

und ist theils eine innere, die bloß für das Gewissen gilt, theils eine äußere, deren Wirkungen sich äußerlich in der Kirche offenbaren. Die Gegenstände der ersteren werden zum inneren Gerichtshofe, forum internum, seu conscientiæ, jene der letzteren zum äußeren Gerichtshofe, forum externum, gerechnet. Bey jenen fragt sich, was vor Gott und dem Gewissen, bey diesem, was vor der Kirche, als äußerlichen Gesellschaft, recht, oder unrecht sey. Die rechtmäßigen Anordnungen der Kirche für den äußeren Gerichtshof sind jedoch auch für den inneren gültig (§. 66.) Die Gewalt der inneren Gerichtsbarkeit bezieht sich eigentlich auf das heil. Sakrament der Buße, und ist den Aposteln, und ihren Nachfolgern durch jenen Ausspruch: deren Sünden ihr nachlassen werdet, u. s. w. verliehen worden (§. 63.) Die Gewalt der äußeren Gerichtsbarkeit besteht in der gesetzgebenden, richterlichen, und exekutiven Macht der Kirche *).

§. 71.

Die kirchliche Gewalt begreift in sich das Recht das, was nach den jedesmahligen Umständen, und Bedürfnissen zum Zwecke der Kirche nöthig ist, zu bestimmen (§. 61.) Die allgemeinen Bestimmungen

*) Diese Kunstausdrücke sind aus dem Staatsrechte entlehnt; es wäre zur Vermeidung alles Mißverstands vielleicht besser gewesen, wenn man sie nie auf die Kirche angewendet hätte.

gen derselben machen für die Gläubigen praktische Regeln, nach denen sie ihre freyen Handlungen einzurichten verpflichtet sind (§. 65.), das ist, Gesetze aus, die aber in der Kirchensprache mit dem bescheidenen Ausdruck, *Canones*, oder **Regeln** zum Unterschiede von den bürgerlichen Gesetzen bezeichnet werden. Daß der Kirche eine solche **gesetzgebende Macht** potestas legislatoria, zustehe, erhellet aus dem, was (§. 62. .63) von der Einsetzung der kirchlichen Gewalt überhaupt gesagt worden ist, und die wirkliche Ausübung derselben von Seite der Apostel zeigt sich in ihrem Ausspruch über den Streit wegen Beobachtung des Ceremonialgesetzes, und in den verschiedenen Anordnungen, die Paulus über die äussere Kirchenzucht getroffen hat (§. 64.)

§. 72.

Die Kirchengesetze sind theils dogmatische, theils Disziplinargesetze (§. 9.). Die **Dogmatischen** beziehen sich auf die wesentlichen, und unveränderlichen Gegenstände des Glaubens, und der Sitten. Sie sind blosse Entscheidungen der Zweifel, und Anstände, die über das, was Christus gelehrt, und angeordnet hat, entstehen, blosse Erklärungen der kirchlichen Erblehre. Die Kirche kann keine neuen Dogmen machen, sondern nur das, was allezeit als Lehre, oder Anordnung Christi geglaubt, oder beobachtet worden ist, neu erklären, und bekannt machen.

§. 73.

§. 73.

Die Disziplinargesetze beziehen sich auf zufällige, und veränderliche Gegenstände, und sind entweder eigentliche Tugendgesetze, welche unmittelbar die Erbauung der Gläubigen, oder sogenannte Rechtsgesetze, welche unmittelbar die äusserliche Ordnung, und Freyheit (§. 18.) zum Gegenstande haben. Sie dürfen gemäß dem, was von der Natur der Kirchengewalt überhaupt erwähnet worden (§. 68.), nicht willkürlich, sondern müssen wirklich zum Zwecke der Kirche nothwendig, oder nützlich seyn. Daraus folget: 1) Da die Umstände, und Bedürfnisse der Gemeinden sehr verschieden, und daher Gesetze, die für die einen angemessen sind, für die andern unanwendbar seyn können, so ist es dem Geiste der Kirche, und der Natur der Kirchengewalt gemäß, daß wenn neue allgemeine Disziplinargesetze gegeben werden, ihre Gültigkeit für die einzelnen Partikularkirchen gewissermassen von der Annahme der einzelnen Bischöfe abhange *). Da ferner 2) in der Kirche das Heil der Einzelnen nie dem Ganzen aufgeopfert werden darf (§. 68.), so können die Disziplinargesetz für den Einzelnen alsdann nicht mehr verbindlich seyn, wenn entweder diese Verbindlichkeit dem Heile desselben wirklich hinderlich wäre, oder wenn bey den Tu-

gend-

*) Leges instituuntur, cum promulgantur, firmantur, dum moribus utentium approbantur. Gratian. ad can. 3. Dist. IV. Man sehe Juenin Instit. theol. tom. 5. Diss. 6. qu. 2. cap. 4.

gendgesetzen, welche die Erbauung jedes Einzelnen beabsichtigen, diese Erbauung nicht mehr erreicht werden könnte. Doch fodert es einerseits die Ordnung, und die Unterwürfigkeit gegen die Kirche, daß der Einzelne sich in einem solchen Falle an die geistliche Obrigkeit wende, und durch diese von der Verbindlichkeit losgesprochen werde, und andererseits muß hiebey alles Aergerniß vermieden werden. Endlich hört auch 3) die Verbindlichkeit der kirchlichen Disziplinargesetze für jene Fälle auf, wo sie mit göttlichen Gebothen, und unmittelbaren Pflichten in Kollision kommen.

§. 74.

Der Kirchengewalt steht es ferner zu, die einzelnen Gegenstände, welche die kirchlichen Rechte betreffen, zu entscheiden, und über Vergehungen gegen die Kirchengesetze zu urtheilen, worinn die richterliche Macht der Kirche, oder die kirchliche Gerichtsbarkeit im engeren Sinne, potestas judiciaria, besteht. Sie ist eine nothwendige Folge der gesetzgebenden Macht, weil es dabey immer darauf ankommt, die Gesetze auf die einzelnen Fälle anzuwenden, und den Ausspruch zu thun, was in dem Falle nach den Gesetzen Rechtens sey. Daß die Kirche schon zu den Zeiten der Apostel eine richterliche Macht ausgeübt habe, beweiset vorzüglich die Anweisung, die Paulus dem Timotheus giebt, daß er wider einen Priester keine Klage annehmen solle,

 wenn

wenn nicht zwey, oder drey Zeugen vorhanden sind. 1. Tim. V. 19.

§. 75.

Die richterliche Macht der Kirche bezieht sich also theils auf die kirchlichen Rechte (§. 17.), theils auf die Vergehungen gegen die Kirchengesetze, man kann jene gewissermassen die **Civil-** diese die **Criminalgerichtsbarkeit** der Kirche nennen, jurisdictio ecclesiastica civilis, & criminalis. Die erstere beschäftigt sich theils mit streitigen Gegenständen, theils mit solchen, die keinem Streit unterliegen, jurisdictio contentiosa, & voluntaria. Da die Kirchengewalt überhaupt bloß geistlich ist (§. 67.), so kann sich auch die richterliche Macht der Kirche bloß auf geistliche Gegenstände des Glaubens, der Sitten, und der Kirchenzucht, und bloß auf geistliche, oder kirchliche Vergehungen erstrecken. Was der Apostel, 1. Cor. VI. 1 — 8. von den Rechtshändeln in zeitlichen Dingen sagt, ist nur von der güttlichen Ausgleichung, oder schiedsrichterlichen Entscheidung desselben zu verstehen.

§. 76.

Jede Gesellschaft hat das Recht, jene Mitglieder, die sich nach ihren Gesetzen nicht fügen wollen, von der Theilnehmung an den gemeinschäftlichen Gütern, und Rechten der Gesellschaft, oder ganz

von

von ihrer Mitte auszuschließen, weil nach der Natur des gesellschaftlichen Vertrages jedes Mitglied nur in sofern Anspruch hat, an diesen Gütern, und Rechten theilzunehmen, als es sich den Gesetzen der Gesellschaft unterwirft. Dieses Recht kann also auch der kirchlichen Gesellschaft nicht abgesprochen werden. Der **Zwang** der Kirche, und ihre Art zu **strafen** besteht daher in der gänzlichen, oder partiellen Ausschliessung des Schuldigen von der Gemeinschaft an den kirchlichen Gütern, und Rechten (§. 18.) Die Absicht bey dem Zwange, und den Strafen der Kirche kann keine andere seyn, als daß der Gestrafte zur Erkenntniß seines Vergehens, und zur Besserung gebracht, oder daß doch, wenn er unverbesserlich ist, das Aergerniß gehoben, und überhaupt daß die geistlichen Güter der Kirche ihrer Natur, und Bestimmung zuwider nicht Unwürdigen mitgetheilet werden. Matth. VII. 6. Die Kirche hat also ein Recht zu zwingen, oder zu strafen, welches man die **exekutive Macht** der Kirche nennen kann, potestas coercitiva. Dieses Recht wird Matth. XVIII. 17. 18. angezeigt (§. 63.), und Beyspiele hievon findet man in der Bestrafung des blutschänderischen Korinthiers. 1. Kor. V. 3 — 5., und des Hymenäus, und Alexander 1. Tim. I. 20., welche der Apostel zu ihrer Besserung, wie er sagt, der Gewalt des Satans übergeben hat *).

*) Man mag unter diesem Ausdruck eine leibliche Krankheit, oder den Kirchenbann, oder beydes zugleich verstehen, so bleibt es immer richtig, daß Paulus hier als Kirchenvorsteher, wie die Formel 1. Cor. V. 3. 5. offenbar zeigt, das Strafrecht ausgeübt habe.

§. 77.

Die exekutive Macht der Kirche erstreckt sich bloß auf kirchliche Vergehungen, und kirchliche Strafen. Um aber die Begriffe nicht zu verwirren, muß man hier die innere, und die äussere Gerichtsbarkeit der Kirche (§. 69.), und dem zu Folge die **Kirchenbussen**, pœnitentias, und die **Kirchenstrafen**, poenas, seu censuras ecclesiasticas, wohl unterscheiden. Die Kirchenbussen sind eigentliche Bußmittel, und haben auf den inneren Gerichtshof, und das Bußsakrament Bezug, sie haben die Heilung des Sünders, und die Verstärkung des Abscheues der Sünde, und wenn sie öffentlich sind, pœnitentia publica, zugleich die Gutmachung des Aergernisses zur Absicht, sie beschränken sich nicht auf kirchliche Vergehungen, sondern erstrecken sich auch auf alle Sünden, sie bestehen nicht bloß in der zeitlichen Ausschliessung von der Theilnahme an gewissen kirchlichen Uebungen, sondern auch in körperlichen Abbüssungen, und Enthaltungen, und sie werden aus einem freywilligen Entschlusse, so wie die Busse selbst freywillig seyn muß, von dem Sünder übernohmen, obschon er allerdings durch die Bedrohung der Kirchenstrafen zu diesem freywilligen Entschlusse bewogen werden kann. Die Kirchenstrafen hingegen gehören zur äusseren Gerichtsbarkeit, beschränken sich nur auf kirchliche Vergehungen, wozu aber freylich auch die Unbußfertigkeit öffentlicher Sünder die sich den Bußgesetzen der Kirche nicht unterwerfen wollen, zu rechnen ist, können bloß in der Ausschliessung von den kirchlichen Gütern, und Rech-

Rechten bestehen, und werden nicht freywillig von dem Schuldigen übernohmen, sondern wider seinen Willen über ihn verhängt, und ausgeführt.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Subjekte der gesammten höchsten Kirchengewalt.

§. 78.

Die höchste Gewalt in der Kirche ist unter dem Namen der Schlüsselgewalt, und der Macht zu lösen, und zu binden begriffen (§. 63. 64.). Diese Gewalt hat nun Christus nicht allen Mitgliedern der Kirche, sondern vorzüglich den Aposteln, jedoch **allen** Aposteln, nicht dem Petrus allein verliehen. Allen sagte er: was ihr immer auf Erden binden werdet, u. s. w. Matth. XVIII. 17. 18. Wie mich mein Vater gesendet hat, so sende ich euch, Joh. XX. 21. Gehet, lehret alle Völker, u. s. w. Matth. XXVIII. 18 — 20. Wenn er daher zu dem Petrus allein spricht: Du bist Petrus, u. s. w. Matth. XVI. 18. 19. *). Weide meine Schafe,

*) Der neue Name Petrus, d. i. Felse, oder Felsenmann, den ihm Christus hier ertheilet, und die Versicherung, daß er auf ihn seine Kirche bauen wolle, (denn Petrus und petra ist nach dem Syrischen Kepha eben=

se, Joh. XXI. 15 — 17. *) so kann das nicht Ausschliessungsweise, in Beziehung auf die übrigen Apostel verstanden werden, sondern Petrus hat hier nach der Lehre der heil. Väter alle übrigen Apostel vorgestellet. Nicht Petrus allein, sondern alle Apostel machen nach Ephes. II. 20. 21. und Offenb. XXI. 14. eine Grundfeste aus, worauf das Gebäude der Kirche aufgeführt ist. Der durch den Petrus als Apostel der Juden wirkte, wirkte auch mit dem Paulus als Heidenapostel, Galat. II. 7. 8.

§. 79.

Obschon aber Christus die höchste Gewalt in der Kirche allen Aposteln übertragen hat, so hat er doch

ebendasselbe) bezieht sich nach dem Contexte offenbar auf das vorangehende Bekenntniß desselben: du bist Christus u. s. w., als Beweggrund der Verheissung, die hier Christus dem Petrus macht. Daher haben so viele Kirchenväter, und alte Schriftsteller diese Stelle so ausgelegt, daß die Kirche eigentlich auf den Glauben an Christum, den hier Petrus bekennet hat, gebauet sey. Natal. Alexander diss. 4. in sec. 15tum art. §. 3. n. 11. Man sehe auch Bonifacius vom heil Wunibald über diese Stelle.

*) Daß der Auftrag, die Herde Christi zu weiden, dem Petrus allein angegangen, und er der einzige Hirt in der Kirche sey, widerspricht offenbar andern Bibelstellen, besonders Apostelg. XX. 28. Ephes. IV. 11., wo ausdrücklich angedeutet wird, daß Christus mehrere Hirten in der Kirche bestellet habe.

doch hierbey den heil. Petrus als den Ersten unter ihnen auf eine auffallende Art ausgezeichnet. Dieser Vorzug, oder **Primat** des Petrus zeigt sich 1) schon daraus, daß er ihm diese Gewalt in den angeführten Stellen Matth. XVI. 17. 18. Joh. XXI. 15 — 17. eigens, und auf eine besonders feyerliche Art ertheilet, 2) daß Petrus in dem Evangelium, wenn von den Aposteln die Rede ist, immer zuerst, und namentlich erwähnet wird, z. B. Matth. X. 2. Mark. I. 36. III. 16. Luk. VI. 14. 3) daß er bey den gemeinschaftlichen Kirchengeschäften, wie bey der Wahl des Apostels Mathias, Apostelg. I. 15., und bey der Entscheidung der Streitfrage über die Verbindlichkeit des Ceremonialgesetzes, Apostel. XV. 7. den Vortrag hat, und vorzüglichen Antheil daran nimmt. Wenn wir nicht mehrere Beyspiele von der Ausübung der Primatialgewalt zu den Zeiten der Apostel finden, so ist zu bedenken, daß damals, wo die Apostel auch einzeln mit ausserordentlichen Gaben des heil. Geistes versehen, und erst mit der Ausbreitung des christlichen Glaubens beschäftiget waren, weder ein solches Bedürfniß, noch so viele Gelegenheiten, und Veranlassungen dazu, wie in den folgenden Zeiten, vorhanden gewesen seyen.

§. 80.

Daß die höchste Gewalt in der Kirche allen Aposteln, zugleich aber auch der Primat unter denselben dem heil. Petrus verliehen worden sey, ist

die

die einstimmige Lehre der heil. Väter, Cyprian. lib. de unit. eccl. Optat. Milev. lib. 2. contr. Parmen. Hieronym. lib. 1. adv. Jovin. Augustin. tract. 118. in Joann. Leo M. serm. 3. in anniverſ. ſuæ aſſumpt.

§. 81.

Aus dem geſagten erhellet, in welchem Sinne der bey den heil. Vätern gewöhnliche Ausdruck, den auch das Concilium von Trient Seſſ. 14. cap. 15. gebraucht, daß die Schlüſſelgewalt der Kirche übergeben ſey, claves eccleſiæ eſſe datas, genohmen werden müſſe. Unter der Kirche kann man nähmlich hier entweder die ganze kirchliche Geſellſchaft, ſoweit ſie aus den Vorſtehern, und Layen beſteht, oder die geſammten Vorſteher der Kirche allein, die lehrende Kirche, verſtehen (§. 13.). Die Schlüſſelgewalt iſt nun eigentlich den Apoſteln, oder der lehrenden Kirche, der ganzen kirchlichen Geſellſchaft aber nur inſofern verliehen, als ſie ganz zum Wohl, und zum Nutzen derſelben beſtimmet iſt, und immerfort, ohne auf gewiſſe Perſonen beſchränkt zu ſeyn, in ihr aufbehalten wird, nicht aber in dem Sinne, als ob die Kirchenvorſteher von der ganzen kirchlichen Geſellſchaft, mit Einbegriff der Layen, ihre Gewalt erhielten, und abhängig wären *).

§. 82.

*) Hienach ſcheint die über dieſen Gegenſtand durch das Buch des Edmund Rüher de eccleſiaſtica, & politica pote-

§. 82.

Die Kirchengewalt, die Christus eingesetzt hat, mußte in der Kirche fortdauren (§. 65.), obschon das, was bey den Aposteln, als unmittelbar von Christo gewählten Zeugen seiner Auferstehung, und ersten Verkündigern des Evangeliums bloß persönlich, und temporel war, dergleichen die ausserordentlichen Gaben des heiligen Geistes sind, aufgehöret hat. Die Nachfolger der Apostel in der ordentlichen Kirchengewalt sind die Bischöfe. Dieß ist die übereinstimmende Lehre der Väter *), und von dem Concilium von Trient Sess. 23. de sacr. ord. cap. 4. ausdrücklich anerkannt worden.

§. 83.

Die bischöfliche Gewalt ist daher eben so, wie jene der Apostel, da sie mit dieser eine, und ebendieselbe ist, göttlicher Einsetzung. Die Bischöfe sind vom

testate entstandene Streitfrage am Ende auf einen Wortstreit herauszugehen. Man sehe hierüber Dionys. Petav. de eccles. hierarch. lib. 3. cap. 14. & seq. Iust. Febron. Commentar. in suam retract. pos. I.

*) So sagt der Bischof Clarus im Concilium von Carthago vom Jahr 255 beym heil. Augustin lib. 7. de Bapt. contr. Donat. cap. 43. Manifesta est sententia Domini nostri Jesu Christi mittentis suos apostolos, & ipsis solis potestatem sibi a Patre datam permittentis. quibus nos succedimus eadem potestate ecclesiam Domini gubernantes. Cyprian epist. 42. ad Cornel. Pap. Augustin in Psalm. 44. Hieronymus in epist. ad Evagr.

vom heiligen Geiste gesetzt, die Kirche Gottes zu regieren. Apostl. XX. 28. Sie erhalten diese Gewalt ohne Unterschied der Gewalt der Weihe, und der Gerichtsbarkeit (§. 69.), durch die Consecration ganz, und unzertheilt, alle auf gleiche Art, ohne daß es von demjenigen, der sie ernennt, bestätigt, und consecrirt, abhienge, ihnen von dieser Gewalt mehr, oder weniger zu verleihen. Nur darin ist ein Unterschied zwischen den Aposteln, und Bischöfen, daß jene persönlich von Christo selbst ausgewählt, und zugleich mit ausserordentlichen wunderbaren Gaben versehen wurden, da hingegen ihre Nachfolger die Bischöfe von Menschen gewählt, und von andern Bischöfen, ehmals dem Metropoliten, und Provincialconcilium, gegenwärtig von dem römischen Pabste, bestätiget, und geweihet werden, dann daß die Apostel ihre Gewalt in der Regel überall ausübten, die Gewalt der Bischöfe aber nach geschehener Eintheilung der Diözesen der Ausübung nach in der Regel auf ihre Diözese beschränket sey. Die Bischöfe sind also **unmittelbar von Gott**, zwar nicht, was die Wahl der Person, aber was die Natur, und Beschaffenheit ihrer Gewalt betrifft *).

§. 84.

*) Die Zeugnisse der Kirchenväter, und der römischen Päbste selbst, über den unmittelbar göttlichen Ursprung der bischöflichen Gewalt findet man bey Natal. Alexand. Diss. 12. in sec. 13. & 14. num. 14. 15. und was über diesen Gegenstand im Concilium von Trient vorgegangen ist, Diss. 12. in sec. 15. & 16. art. 13.

§. 84.

Daß der heil. Petrus in Rom gewesen, und der römischen Kirche bis zu seinem Martertode unter dem Kaiser Nero vorgestanden sey, wird aus den übereinstimmenden Zeugnissen der heil. Väter bewiesen *). Wie nun überhaupt die Bischöfe Nachfolger der Apostel in der Kirchengewalt sind, so ist auch der **römische Bischof** Nachfolger des heil. Petrus in dem **Primate**. Der in der Kirche fortdauerende Primat ist daher göttlicher Einsetzung, d. i. der Nachfolger des heil. Petrus ist nach göttlicher Einsetzung Primas unter den Bischöfen; daß aber gerade der römische Bischof der Nachfolger des Petrus sey, ist bloß eine Folge des zufälligen Umstands, daß Petrus in seinen letzten Lebensjahren der römischen Kirche vorgestanden ist **), und wenn der Primas auch in einer anderen Stadt seinen Wohnsitz hat, bleibt er doch Nachfolger des heil. Petrus; denn der Stadt Rom wurde nirgends die Fortdauer bis am Ende der Welt zugesichert.

§. 85.

Die heil. Väter, welche die Erblehre von dem kirchlichen Primate bezeugen (§. 80.), geben zugleich den **Zweck** an, wozu derselbe eingesetzt ist, und

*) S. Natal. Alexand. Diss. 13. in sec. prim.

**) So erklärt es selbst Bellarmin. lib. 2. de Rom. pontif. cap. 12. §. 15.

und woraus der echte **Begriff** davon geschöpft werden muß. Dieser Zweck ist die **Erhaltung der Einigkeit** in der christlichen Kirche, die in der Einigkeit des Glaubens, und der Gemeinschaft besteht. (§. 9.). Die Einigkeit in der Kirche muß durch die Bischöfe, mit welchen die untergeordneten Hirten, und durch diese die Gemeinden verbunden sind, zwischen den Bischöfen aber durch Einen unter ihnen, den Ersten, erhalten werden. Durch ihn als den Mittelpunkt der Einigkeit sollen sie unter sich immerfort in einer Art von Correspondenz, und Verbindung bleiben; er soll bey dem versammelten Collegium den Vorsitz führen, und die Ordnung erhalten, und wenn sie nicht versammelt sind, statt des ganzen Collegiums, und nach dem Sinne desselben die allgemeinen Kirchengeschäfte leiten, und in dieser Absicht die nöthigen provisorischen Verfügungen treffen. Hieraus zeigt sich, daß der kirchliche Primat nicht bloß in einem Vorzuge des Ranges, primatis honoris, sondern auch in einem vorzüglichen Ansehen bey der Leitung der Kirchengeschäfte bestehe, und mit der zur Behauptung dieses Ansehens nothwendigen Gewalt, und Gerichtsbarkeit, primatus jurisdictionis, verbunden sey *).

§. 86.

Aus dem Gesagten kann nun der echte Begriff von der **Form des Kirchenregiments** abgelei-

*) Die ferneren Beweise über die Einsetzung des Primats aus den Zeugnissen der Väter, und der Praxis der Kirche sehe man bey Natal. Alex. Diss. 4. in sec. prim.

leitet werden. Christus hat die höchste Gewalt in der Kirche allen Aposteln (§. 78.), folglich auch ihren Nachfolgern den Bischöfen (§. 82. 83.) verliehen. Die Bischöfe können theils insgesammt, als ein Körper, Collegium, theils einzelnweise betrachtet werden. Insgesammt machen sie, entweder in einem Concilium versammelt, oder auch zerstreuet, den höchsten Senat der Kirche aus, bey welchem der römische Bischof als Primas (§. 85.) den Vorsitz führet, und den vorzüglichsten Antheil an der Leitung der Geschäfte hat, doch so, daß er selbst dem ganzen Collegium als dem höchsten Senat untergeordnet sey. Einzelnweise haben sie die Kirchengewalt, und zwar nach geschehener Eintheilung der Diözesen, regelmässig nur in ihrer Diözese, ursprünglich aber, und auch noch itzt im Falle der Nothwendigkeit, überall mit der gehörigen Subordinazion gegen das ganze Collegium sowohl, als gegen den Primas, soweit die Gewalt des letzteren gehet, auszuüben *).

§. 87.

Aus diesem Begriffe von der Form des Kirchenregiments ergiebt sich nun auch, in welchem Sin-

*) Wie die Natur der Kirchengewalt von jener der Staatsgewalt weit verschieden ist, so können auch die Namen der verschiedenen Regierungsformen der Staaten, Monarchie, Aristokratie, und Demokratie, auf die Form des Kirchenregiments nicht angewendet werden. Man verlasse da den Aristoteles, und halte sich an Christum. Pehem prælect. in jus eccl. univ. p. I. sect. I. cap. 9.

Sinne die in der Lehre der heil. Väter (§. 80.) gegründete Behauptung von der Gleichheit der Apostel, und ihrer Nachfolger der Bischöfe zu verstehen sey. Sie sind gleich, einmahl als Theilnehmer an der allgemeinen höchsten Kirchengewalt, insofern sie bey den allgemeinen kirchlichen Entscheidungen, dem Vorsitzrechte des Primas unbeschadet, ein gleiches decisives Stimmenrecht haben; und dann auch als einzelne Bischöfe, indem sie als solche in ihren Kirchensprengeln ebendieselben Rechte, mit der gehörigen Subordinazion gegen das ganze Collegium der Bischöfe, und gegen den Primas, besitzen, welche dem römischen Bischofe als solchen in der römischen Kirche zustehen. Durch diese wohlverstandene Behauptung wird daher den Rechten des Primats auf keine Art zu nahe getretten.

§. 88.

Die angezeigte Form des Kirchenregiments, vermög welcher die höchste Gewalt dem ganzen Collegium der Bischöfe eigen, und der Primas selbst demselben untergeordnet ist, wird durch die immerwährende Praxis der Kirche bestättiget *). Als nach

*) Diesen Gegenstand, womit auch die Frage von der Unfehlbarkeit des Pabstes zusammenhängt, findet man ausführlich abgehandelt bey Bossuet Defens. declar. conv. cler. gallic. in Diss. præv. & lib. 5. 6. 7. 8. 9. Natal. Alexand. Diss. 4. in sec. 15. & 16. Anonym. de potest. eccl. & temp. sive. declar. cler. gallic. propos. 2., Curalt. genuin. jurispr. sacr. princ. part. 1.

nach Apostelg. XV. die Frage entstand, ob die Christen aus dem Heidenthume an das mosaische Ceremonialgesetz gebunden seyen, wurde sie nicht dem Petrus allein, sondern allen in Jerusalem versammelten Aposteln, und Aeltesten zur Entscheidung vorgelegt. V. 2. Diese kamen zusammen, die Streitfrage zu untersuchen. V. 6. Petrus macht den Vortrag V. 7, nach ihm geben aber auch die übrigen ihre Stimme, und Jakob setzt dem Urtheile des Petrus noch die Bedingung bey, daß sich die Heidenchristen vom Götzenopferspeisen, von der Hurerey, vom Erwürgten, und vom Blute enthalten sollen. V. 13 — 20. Der Ausspruch geschieht auch wirklich nach dem Antrage des letzeren, im Namen aller Apostel, und Aeltesten V. 23., und mit dem Ausdrucke: es ist des heil. Geistes, und unser Beschluß. V. 28.

§. 89.

Einen weiteren Beweis hievon liefert die Kirchengeschichte in mehreren **Beyspielen der Bischöfe, und Partikularkirchen** des Alterthums, die sich den päbstlichen Entscheidungen, und Anordnungen in Gegenständen der Kirchenzucht sowohl, als des Glaubens widersetzten, und den Ausspruch der allgemeinen Kirche erwarteten, ohne darum von der Kirche für Ketzer, oder Abtrinnige angesehen zu werden. Hieher gehören vorzüglich Polykrates von Ephesus, und die Asiatischen Bischöfe gegen Ende

des

des zweyten Jahrhunderts bey dem Streite mit dem Pabste Victor über die Zeit der Osterfeyer *), Cyprian von Carthago mit der Afrikanischen, Dionysius von Alexandrien mit der ägyptischen, und Firmilian von Cäsarea mit der asiatischen Kirche im dritten Jahrhunderte bey dem Streite mit dem Pabste Stephanus über die Wiedertaufe der Ketzer **), dann die afrikanischen Bischöfe in dem sechsten Concilium von Carthago vom Jahre 418 bey dem Streite mit dem Pabste Zosimus, und dessen

*) Sie blieben ihrem alten Gebrauche standhaft getreu, ohne darauf zu achten, daß Victor sie mit der Exkommunikation bedrohte, Euseb. hist. eccl. lib. 5. cap. 21—24. Erst dann, als die Sache in dem allgemeinen Concilium von Nizäa entschieden worden ist, wurden jene, die sich dieser Entscheidung nicht fügten, sondern dem asiatischen Gebrauche noch ferner anhiengen, als Ketzer unter dem Namen, Quartodecimani, angesehen.

**) Ungeachtet Cyprian, und seine Anhänger vom Stephanus mit dem Kirchenbanne bedroht, oder wie andere meinen, wirklich belegt wurden, so blieben sie doch stets in der Gemeinschaft der Kirche, weil die Sache noch durch kein allgemeines Concilium entschieden war. Neque ipsi praeciderunt, sagt Augustin lib. 5. de bapt. contr. Donat. cap. 22., neque diversa sentientes praecidi passi sunt, donec aliquando in Domini voluntate per plenarium concilium, licet post multos annos, quid esset rectius, eluceret. Diese Entscheidung geschah in dem Concilium von Arles im Jahre 313 can. 8., das zwar an sich ein Partikularconcilium war, aber den Sinn der allgemeinen Kirche über diesen Gegenstand richtig erklärte.

sen Nachfolger über die römischen Appellationen *).

§. 90.

Dieser Grundsatz, daß die höchste Gewalt in der Kirche dem ganzen Collegium der Bischöfe, nicht dem Primas allein, zustehe, wird auch besonders aus den Akten der allgemeinen Concilien erwiesen, woraus erhellet, daß die Glaubensentscheidungen der römischen Päbste in den allgemeinen Concilien immer neu untersucht, und die kirchlichen Angelegenheiten ungeachtet dieser Entscheidungen bis dahin nicht für beendigt angesehen wurden. Dieß geschah z. B. in Ansehung der Ketzerey des Nestorius, den Cölestin I. verdammt hatte, in dem Concilium zu Ephesus vom Jahre 431, und in Ansehung der Ketzerey des Eutyches, worüber Leo Gr. schon entschieden hatte, in jenem von Chalcedo vom Jahre 451. In dem zweyten Concilium von Con-

*) Zur Vertheidigung dieser Appellationen berief sich Zosimus auf das Ansehen der Nizänischen Canonen, die er mit den Sardicensischen verwechselte. Die Väter von Carthago antworteten, daß sie sich darnach fügen wollten, wenn das, was Zosimus anführte, in den Kanonen von Nizäa sich finden würde. Sie schickten daher um authentische Exemplare nach Alexandrien, und Constantinopel. Nachdem sie diese erhalten und in denselben von den Appellationen nach Rom nichts gefunden hatten, schrieben sie an Pabst Cölestin: Impendio deprecamur, ut deinceps ad vestras aures hinc venientes non facilius admittatis, nec a nobis excommunicatos in communionem ultra velitis excipere, quia hoc etiam Nicaeno concilio definitum facile advertet venerabilitas tua &c.

stantinopel vom Jahre 553 wurden die Kapitel gegen das sogenannte Constitutum des Pabstes Vigilius, der sie in Schutz nahm, als ketzerisch verdamt. In dem dritten Concilium von Constantinopel vom Jahre 680 wurde die ketzerische Lehre der Monotheliten, welche Pabst Honorius in Schutz genohmen, seine Nachfolger aber Martin, und Agatho verworfen haben, untersucht, und verdammet, und Honorius als ein Ketzer erklärt. Selbst das Concilium von Trient hat die Lehrsätze des Luthers ohne Rücksicht auf die Verdammungsbulle Leo X. neuerdings in Untersuchung genohmen.

§. 91.

Eben dieses bezeugen die **heil. Väter** einhellig, wenn sie lehren, daß Christus die Schlüsselgewalt der ganzen Kirche, das ist, dem Collegium der Bischöfe, nicht dem Primas allein, übergeben habe (§. 78 — 81.), insbesondere der heil. Augustin *), dann mehrere römische Päbste selbst, besonders Leo **), und Gregor der Große ***).

*) In der Sache der Donatisten, welche vom Pabste Melchiades schon verurtheilet waren, erklärt sich Augustin epist. 162. auf folgende Art: Ecce putemus, illos episcopos, qui Romæ judicarunt, non bonos judices fuisse, restabat adhuc plenarium ecclesiæ universæ concilium, ubi cum ipsis judicibus caussa posset agitari, ut, si male judicasse convicti essent, eorum sententiæ solverentur.

**) Nachdem er schon das Urtheil über die Ketzerey des Eutyches gesprochen hatte, bittet er den Kaiser Theodosius um Veranstaltung eines allgemeinen Conciliums, generalem synodum jubeatis intra Italiam celebrari, quæ omnes offensiones ita aut repellat, aut mitiget, ne aliquid sit ultra vel in fide dubium, vel in caritate divisum. Epist. 25. ad Theodos. imp.

***) Lib. I. epist. 24. ad Joan. Constant. Apud Gratian. Dist. 15. can. 2. Ebenderselbe erklärte sich nachdrücklich wider den Titel eines Episcopi universalis. Epist. 30. lib. 8. ad Eulog. Alex.

§. 92.

Endlich hat es das Concilium von Constanz Seff. 4. und 5. ausdrücklich entschieden, daß auch der römische Pabst den Anordnungen eines allgemeinen Conciliums, mandatis & præceptis hujus f. synodi, & cujuscunque alterius concilii generalis legitime congregati, nicht bloß in Absicht auf das damalige Schisma, sondern auch in allen Sachen des Glaubens, und der Kirchenreformation, in his, quæ pertinent ad fidem, & exstirpationem dicti schismatis, & reformationem generalem ecclesiæ Dei in capite, & in membris, unterworfen sey. Diese Dekrete sind auch von dem Concilium von Basel 1431, Seff. 2. 3. 12. 18. erneuert worden. Beyde Concilien, das letztere bis auf die 25. Sitzung, sind allgemein in der Kirche, selbst von den Päbsten Martin V., Eugen IV., und Pius II. als ökumenische angesehen worden.

§. 93.

Den angeführten Entscheidungen der Concilien von Constanz, und Basel werden vergebens die Dekrete der darauf folgenden Concilien von Florenz 1439, und des fünften Lateranischen unter Leo X. entgegengesetzt. In dem ersteren heißt es zwar: pontificem Romanum successorem esse B. Petri principis apostolorum, & verum Christi vicarium, totiusque ecclesiæ caput, & omnium Christianorum patrem, ac doctorem existere, & ipsi

in B. Petro pascendi, regendi, ac gubernandi universalem ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse; allein mit dem wesentlichen Beysatze, den die Griechen ausdrücklich verlangten: juxta eum modum, wie nach dem griechischen Original übersetzt werden muß, qui & in gestis oecumenicorum conciliorum, & in sacris canonibus continetur. Was aber das letztere betrifft, so ist die Behauptung, daß das Ansehen des römischen Pabstes sich über alle Concilien erstrecke, in dem Dekrete Leo X., wodurch die pragmatische Sanction abgeschaft, und welches in der eilften Sitzung promulgiret wurde, nur nebenher angeführt, nicht der eigentliche Gegenstand des Dekrets, mithin in keiner Rücksicht als eine Entscheidung des Conciliums anzusehen, von dem es ohnehin auch noch nicht ausgemacht ist, ob es ein allgemeines Concilium gewesen sey.

§. 94.

Da die höchste Gewalt in der Kirche dem ganzen Collegium der Bischöfe, nicht dem Primas allein, eigen ist, so folget hieraus, daß auch die **Irrthumslosigkeit der Kirche** in den wesentlichen Dingen des Christenthums (§. 11.) nur dem ganzen in einem Concilium versammelten, oder außer demselben übereinstimmenden Collegium der Bischöfe, durch dessen Aussprüche, wenn sie irrig wären, die ganze Kirche in Irrthum geführt werden würde, nicht dem Primas allein, wenn er auch als solcher,

und

und wie man zu sagen pflegt, ex cathedra spricht, zukomme, so lang nicht das Collegium der Bischöfe demselben beygestimmet hat. Denn, wenn der Primas provisorische Dekrete in Glaubenssachen erläßt, so haben dann erst noch die übrigen Bischöfe als Mitrichter, und Mitzeugen der kirchlichen Erblehre zu sprechen. Zwar sind dieselben einzeln genohmen verpflichtet, der päbstlichen Entscheidung indessen bis zu dem erfolgenden allgemeinen Ausspruche der Kirche beyzupflichten, sofern sie nach ihrer Ueberzeugung der kirchlichen Erblehre nicht entgegen ist; wäre hingegen dieses der Fall, so wären sie nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, ihre Stimme dag:gen zu erheben.

§. 95.

Die Meinung von der Irrthumslosigkeit des römischen Pabstes ist nicht nur ganz unerweislich, sondern hat auch die wichtigsten Gründe gegen sich. Denn 1) müssen die kirchlichen Glaubensentscheidungen immer auf die allgemeine Tradition gegründet werden, die nicht von dem römischen Pabste allein, sondern nur von allen Bischöfen, und Partikularkirchen mit Zuverlässigkeit bezeugt werden kann. 2) Ist der immerwährenden Kirchenpraxis gemäß der Ausspruch des römischen Pabstes niemals als der letzte, und unabänderliche Ausspruch der Kirche, folglich auch nicht als untrüglich angesehen, sondern das, was derselbe entschieden hat, immer neuerdings in den Concilien

un-

untersucht, und erst von diesen von letzter Instanz wegen entschieden worden (§. 89. 90.) 3) Endlich haben auch mehrere Päbste bey ihren Entscheidungen in Glaubenssachen wirklich geirrt, unter denen vorzüglich Liberius in Absicht auf die Arianische Ketzerey, und Honorius als Anhänger, und Patron der Monatheliten zu bemerken sind, welche nach der Geschichte auf keine Art von diesem Vorwurfe gerechtfertiget werden können.

Drittes Hauptstück.

Von dem Subjekte der Kirchengewalt in Ansehung der einzelnen Theile derselben, oder von den verschiedenen Graden der Hierarchie.

§. 96.

Wir haben in dem vorhergehenden Hauptstücke das Subjekt der Kirchengewalt bestimmet, insofern von der gesammten höchsten Gewalt, die alle einzelne Bestandtheile und Abstufungen in sich fasset, die Rede ist. Nun betrachten wir sie in Ansehung ihrer einzelnen Bestandtheile, welche nach einer gewissen Ordnung und Subordinazion den verschiedenen Vorstehern und Dienern der Kirche zukommen. Die Kirchengewalt nach den verschiedenen Abstufungen der unter den Vorstehern und Dienern der Kirche vertheilten Würden und Aemter

be-

betrachtet, wird die **Hierarchie** genannt. Sie wird in die Hierarchie der **Weihen**, und der **Gerichtsbarkeit**, worunter theils die innere und äußere, theils die äußere Gerichtsbarkeit allein verstanden wird (§. 69. 70.) und in beyden Rücksichten in jene, die **göttlichen**, und in jene, die **menschlichen** Ursprungs ist, eingetheilet.

§. 97.

Die Hierarchie der **Weihen**, die **göttlichen** Ursprungs ist, besteht nach der Erklärung des Conciliums von Trient Seff. 23. can. 6. aus den **Bischöfen, Priestern** und **Diakonen**. In der heil. Schrift wird der Name **Bischof**, episcopus, Aufseher und **Priester**, presbyter, Aeltester, vermischt gebraucht z. B. Apostelgesch. XX. 17., 28. Tit. I. 5. 7., gleichwohl aber der **Unterschied der Sache nach** zwischen Bischöfen und Priestern unverkennbar angedeutet. *) Die Priester waren subordinirt dem Bischofe, als ersten Vorsteher in der Gemeinde, theils bey der Leitung der Kirchengeschäf-

*) Die äußere Verfassung der christlichen Kirche ist größtentheils nach dem Beyspiele der jüdischen eingerichtet. Nun gab es bey dieser einen Hohenpriester, Priester und Leviten im Tempel, und in den Synagogen einen Archisynagog Aelteste und Diener. Daher sagt der heil Hieronymus, eben der, auf den sich die Gegner hauptsächlich berufen: Et ut sciamus traditiones apostolicas sumptas de veteri testamento, quod Aaron, & filii ejus, & Levitæ in templo fuerunt, hoc sibi episcopi, & presbyteri, & diaconi vindicent in ecclesia. Epist. 85. ad Evagr.

schäfte, theils bey dem Lehramte. Paulus macht 1. Tim. V. dem Timotheus als Bischof zu Ephesus den Auftrag, den Priestern, die wohl vorstehen, einen reichlicheren Unterhalt zuzutheilen, besonders wenn sie mit dem Lehramte beschäftiget sind V. 17. 18., und wider einen Priester keine Klage anzunehmen, wenn er nicht zwey, oder drey Zeugen darüber habe. V. 19. In der Offenb. Joh. II. III. werden unter den Engeln der sieben Gemeinden, welche I. 20. die sieben Leuchter genannt werden, ganz gewiß die ersten Vorsteher derselben, oder Bischöfe verstanden. Bischof war nur in jeder Gemeinde einer, Priester waren mehrere; von den Bischöfen der ansehnlicheren Kirchen, nicht von den Priestern derselben, haben die ältesten kirchlichen Schriftsteller z. B. Tertullian, Irenäus, Optatus, Eusebius, die ununterbrochene Reihe von den Apostelzeiten her aufgezeichnet. Auch in den Briefen des Clemens von Rom an die Korinthier, und in jenen des Ignatius, welche beyde an die Apostelzeiten reichen, wird dieser Unterschied deutlich zu erkennen gegeben. Mit Grunde hat also das Concilium von Trient Sess. 23. can. 7. entschieden, episcopos esse presbyteris superiores *).

§. 98.

Was die Bischöfe vor den übrigen Priestern voraus haben, besteht darin, daß ihnen 1) aus-schließ-

*) S. Dionys. Petav. de eccles. hierarch. Natal. Alexandr. Diss. 44. in sec. quart. Bingham Orig. eccl. lib. 2. cap. 1.

schließlich die Gewalt die heil. Weihen zu ertheilen, und die ordentliche Gewalt das Sakrament der Firmung auszuspenden, zustehet, und die erstere gar nicht, die letztere nur außer der Ordnung auf besondere Delegation des Bischofs von den Priestern ausgeübt werden kann, und 2) daß die Priester auch in der Ausübung derjenigen Funktionen, die ihnen gemeinschaftlich mit den Bischöfen zukommen, von diesen abhängen, wessentwegen auch solche Funktionen in der alten Kirche ordentlich von dem Bischofe, und nur mit dessen Erlaubniß von den Priestern vorgenommen wurden *) Das Episkopat wird daher die Fülle des Priesterthums, plenitudo, complementum sacerdotii, und die Bischöfe werden Priester der ersten Ordnung, sacerdotes primi ordinis, genannt.

§. 99.

Wie die Bischöfe die Nachfolger der Apostel sind, so werden die **Priester** als die Nachfolger der 72 Jünger angesehen, welche Christus nebst den Aposteln zur Ausbreitung des Evangeliums ausgesandt hat. Luk. X. Ihre geistliche Gewalt ist unmittelbar von Gott; sie handeln nicht als bischöfliche Vicarii oder Delegati, sondern jure proprio, potestate ordinaria & ex officio. Sie sind zwar den Bischöfen subordinirt, doch die Bischöfe selbst pflegten in den ersten Zeiten nichts von Wichtigkeit zu unternehmen, ohne ihr Presbyterium zu Rathe zu

zie-

*) Bingham Orig. eccl. vol. 1. lib. 2. c. 3. §. 2 — 4.

ziehen. Sie erhalten durch die Weihe vorzüglich die dreyfache Gewalt, das heil. Meßopfer zu entrichten, Sünden nachzulassen, und zu behalten, und alle Anliegenheiten ihrer einzelnen Kirchen aus eigenem Rechte zu besorgen *)

§. 100.

Die Einsetzung der **Diakonen**, der eigentlichen **Diener** der Kirche, findet sich Apostelg. VI. 1 — 6. Die Apostel ließen von der Gemeinde sieben Männer wählen, welche sie zu Besorgung des **Tisches** bestellten, und durch Gebeth, und Händeauflegung einweihten. Die Diakonen hatten aber nicht bloß die Verpflegung der Armen, sondern auch zugleich den Dienst beym Tische des Herrn zu besorgen, denn in der alten Kirche war die Liturgie mit den Liebesmahlen, und der Armenpflege verbunden. Daher nennt Ignatius in epist. ad Trallian die Diakonen mysteriorum Christi, & ecclesiæ Dei ministros, und Justin in seiner Apologie erzählt, daß die heil. Hostie den Abwesenden durch die Diakonen übersendet wurde. Auch lesen wir, daß

*) S. Pontifical. Romam de ordin. præb. Sacerdotem, heißt es daselbst in der Anrede des Bischofs an die neu zu Weihenden, oportet offerre, benedicere, præesse, prædicare, & baptisare. Parochi, aliive Sacerdotes in Synodo congregati, sunt una cum Episcopo judices fidei jure proprio & quidem per ordinationem accepto. Syn. pist. se. 3. Hieronymus in Commentario in cap. I. epist. ad Titum.

daß die Diakonen Stephanus Apostelg. VII., und Philippus Apostelg. VIII. das Evangelium verkündiget, und letzterer auch getauft habe *).

§. 101.

Nebst den Aposteln, und Bischöfen, den Jüngern, und Priestern, und den Diakonen kommen in der heil. Schrift, Röm. XII. 6 — 8., 1 Kor. XII. 28 — 30., Ephes. IV. 11. 12. auch noch andere Benennungen von **kirchlichen Aemtern** vor, die aber keinen eigenen Stand, und Orden bedeuten. So heissen **Propheten** diejenigen, welche die Gabe der Weissagung hatten, und begeisterte Vorträge zu halten pflegten. 1. Kor. XIV. **Evangelisten** waren Geleitsmänner, und Gehülfen der Apostel beym Unterrichte, die keiner besonderen Gemeinde vorgesetzt waren, sondern von einer zur anderen nach Erforderniß der Umstände herumreiseten; ein solcher wird der Diakon Philipp genannt, Apostelg. XXI. 8. **Hirten**, und **Lehrer** waren Priester, die das Lehramt trieben, indem nicht alle Priester sich mit dem Lehren abgaben, wie aus 1. Tim. V. 15. erhellet.

§. 102.

Zur Hierarchie der **Weihen**, welche menschlichen Ursprungs ist, gehören das Subdiakonat, und

*) Das Pontif. Roman sagt: Diaconum oportet ministrare ad altare, baptisare, & prædicare.

und die minderen Weihen, die eigentlich zur Hülfe der Diakonen eingesetzt sind. Die Subdiakonen, deren Verrichtungen eben auch in Altarsdiensten bestehen *), werden schon in den Briefen des Cyprian, und des Pabstes Cornelius, dann beym Athanasius, und in dem Concilium von Laodizäa erwähnet. Heut zu Tage wird das Subdiakonat in der lateinischen Kirche den höheren Weihen beygezählet, und befreiet den Subdiakon von der Verpflichtung zur militärischen Conscription.

§. 103.

Mindere Weihen sind in der lateinischen Kirche vier, die auch schon im dritten Jahrhunderte üblich waren **) Die Cleriker in diesen Weihen heissen 1) *Acolythi*, welche die Lichter, und den Wein zum Gebrauche beym heil. Meßopfer tragen, 2) *Exorcistæ*, die zu den Exorcismen gebraucht wurden, 3) *Lectores*, welche die heil. Bücher aufbewahrten, und vorlasen, 4) *Ostiarii*, welche die Kirchenthüre verwahrten. Eine Vorbereitung zu den Weihen ist die **Tonsur**, womit der Eintritt in den geistlichen Stand, und die Theilnehmung an den Privilegien desselben verbunden war.

§. 104.

*) Subdiaconum oportet aquam ad ministerium altaris præparare, diacono ministrare, pallas altaris, & corporalia abluere, calicem & patenam in usum sacrificii eidem offerre. Pontif. Rom in ordin. Subdiac.

**) Cornel P. epist. ad Fabium Antioch. apud Eusebium hist. eccl. lib. 2. cap. 43. Conc. Carthag. IV. can 6—9.

§. 104.

Zur Hierarchie der **Gerichtsbarkeit**, soweit sie **göttlichen** Ursprungs ist, gehören die **Bischöfe**, und Priester, welche als Nachfolger der Apostel und 72 Jünger die Schlüsselgewalt, und die Macht zu lösen, und zu binden, von Christo erhalten haben (§. 82. 83. 99.), und unter diesen insbesondere der **römische Pabst** vermög des ihm zustehenden Primats der Gerichtsbarkeit (§. 85.). Aber auch die **Priester** müssen dazu gerechnet werden, theils insofern von der innern Gerichtsbarkeit bey Verwaltung des Bußsakraments die Rede ist (§. 70.), theils sofern sie (§. 99) auch zur Verwaltung der äußeren bischöflichen Gerichtsbarkeit mitwirken *). Bey dem Concilium zu Jerusalem Apostelg. XV. wurden die Aeltesten zur Berathschlagung von den Aposteln beygezogen.

§. 105.

*) Ignatius in epist. ad Magnes. nennt die Priester den senatum apostolicum. Im vierten Concilium von Carthago vom Jahre 398 wird verordnet, die Bischöfe sollen ohne Rath der Priester keine Cleriker weihen, keine Streithändel schlichten, keine Kirchensachen veräußern, sie sollen dieselben nicht als Diener, sondern als Collegen betrachten, der Bischof soll zwar in der Versammlung einen höhern Sitz haben, aber nie einen Priester vor sich stehen lassen, can. 22. 23. 34. 35. Bingham Orig. eccl. lib. 2. cap. 19. §. 5 — 11.

§. 105.

Die Hierarchie der Gerichtsbarkeit, die menschlichen Ursprungs ist, besteht theils aus solchen Bischöfen, die vor den übrigen einen höheren Rang, und gewisse Vorrechte durch die Kirchencanonen, oder durch die Gewohnheit erhalten haben, theils aus solchen Priestern, die unter der Aufsicht des Bischofs über den übrigen Clerus ein vorzügliches Ansehen behaupten. Zu den ersteren gehören die Patriarchen, Exarchen, Primaten, und Metropoliten. Zu den letzteren die Vikarien der Bischöfe, die Kapitel der Cathedralkirchen, die Prälaten, die nicht Bischöfe sind, und die Pfarrer. Von beyden wird in der dritten Abtheilung besonders gehandelt werden.

Zwey.

Zweyte Abtheilung.

Von der Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche insbesondere.

Erstes Hauptstück.

Von den Concilien, und dem Consense der zerstreuten Kirche.

§. 106.

Das Subjekt der Kirchengewalt in Beziehung auf die gesammte Kirche ist das Collegium der Bischöfe mit dem Kirchenprimat (§. 86.). Das Collegium der Bischöfe ist entweder versammelt, oder zerstreut, und übt im ersten Falle durch ordentliches Stimmengeben der einzelnen Bischöfe, und die hienach abgefaßten Beschlüsse, im zweyten durch ein ausdrückliches, oder stillschweigendes Einverständniß die Kirchengewalt aus. Eine Versammlung der Kirchenvorsteher, die in der Absicht gehalten wird, um die kirchlichen Angelegenheiten durch ordentliches Stimmengeben zu entscheiden, wird ein Concilium, nach dem Griechischen eine Synode genannt. Die Concilien sind theils allgemeine, oder ökumenische, theils partikuläre, wozu die Na-

National- Provincial- und Diözesanconcilien gehören. Kirchenversammlungen, die auf eine rechts- und ordnungswidrige Art gehalten werden, und daher keine Gültigkeit haben, werden Afterconcilien, conciliabula, genannt.

§. 107.

Ein allgemeines, oder ökumenisches Concilium ist eine Versammlung des ganzen Collegiums der Bischöfe, oder der Repräsentanten desselben zur Entscheidung der allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten. Die Merkmale desselben sind 1) der auf das Wohl der ganzen Kirche sich beziehende Zweck, und Gegenstand des Conciliums, 2) die rechtmäßige Zusammenberufung derjenigen, die dabey zu erscheinen haben, 3) die Anwesenheit, oder Vereinigung so vieler Bischöfe, daß sie das ganze Collegium vorstellen können, 4) die Freyheit, und die Ordnung des Verfahrens, das dabey beobachtet wird *).

§. 108.

Der Zweck der allgemeinen Concilien ist das Wohl der ganzen Kirche, und die Gegenstände der Berathschlagung derselben sind die allgemeinen kirchli-

*) Ueber die Materie von Concilien kann nebst andern größeren theologischen Schriften Obstraet de loc. theolog. Diss. 4. nachgelesen werden.

lichen Angelegenheiten. Diese betreffen theils Glaubenssachen, die bey entstehenden Zweifeln, und Irrlehren nach der allgemeinen Tradition, deren Zeugen die aus der ganzen christlichen Welt versammelten Bischöfe sind, entschieden werden sollen, theils die allgemeine Kirchenzucht, soweit diese entweder einer Erneuerung, und Erläuterung der schon bestehenden Canonen, oder neuer Bestimmungen bedarf *). Der Nutzen der Concilien liegt schon im Begriffe der Kirchenverfassung, und ist durch das Beyspiel der Apostel, und der alten Kirche bewiesen.

§. 109.

Da die allgemeinen Concilien das ganze Collegium der Bischöfe vorstellen, so folget, daß alle Bischöfe der ganzen Kirche ein entscheidendes Stimmenrecht dabey haben, folglich nothwendig dazu berufen werden müssen. Die Priester haben vermög der erhaltenen Schlüsselgewalt (§. 99. 104.) die Fähigkeit, bey den allgemeinen Concilien zu erscheinen, und decisive Stimme, wie es bey dem Concilium der Aposteln Apostelg. XV. und bey einigen

*) Die Glaubensentscheidungen werden sonst in den Concilien dogmata, die Disciplinarverordnungen canones genannt. Im Concilium von Trient hingegen heissen die Glaubensentscheidungen canones, und die Disciplinarverordnungen decreta, wiewohl nicht alle canones wirkliche Glaubensentscheidungen sind.

gen andern Concilien geschehen ist *). In den neueren Zeiten haben deswegen die Cardinäle, die keine Bischöfe sind, die Prälaten, die Aebte, und die Ordensgeneralen, das Stimmenrecht bey den allgemeinen Concilien erhalten, welches ihnen, wenn es ein ausschließliches wesentliches Recht der Bischöfe wäre, nie hätte zugestanden werden können.

§. 110.

Das Recht, allgemeine Concilien zu berufen, steht in der Regel dem Kirchenprimas zu, weil der Primat die Erhaltung der Einigkeit in der Kirche zum Zwecke hat (§. 85.) und die Concilien von jeher in der Kirche als die tauglichsten Mittel zur Erhaltung dieser Einigkeit angesehen wurden. Dieß ist jedoch nicht so ausschließlich zu verstehen, daß nicht auch das Collegium der Bischöfe selbst, als der höchste Senat der Kirche, dem der Primas selbst untergeordnet ist, (§. 86.), sich zu einem Concilium versammeln könnte, wenn dieses zum Wohle der Kirche nöthig wäre, und die Zusammenberufung von Seite des Kirchenprimas aus irgend einer Ursa-

che

*) Man sehe hierüber Bingham Orig. eccl. lib. 2. cap. 19. §. 8. 11. 12. 13. Nach dem Euseb. hist. eccl. lib. 6. cap. 55. waren in dem wider den Novatus gehaltenen Concilium zu Rom, 60 Bischöfe, eben so viele, oder noch mehr Priester sammt den Diakonen zusammengekommen. Eben so waren nach lib. 7. cap. 22. & 24. bey dem wider den Paulus von Samosat zu Antiochien gehaltenen Concilium auch Priester, und Diakonen gegenwärtig.

che unterbliebe. Die Geschichte lehret, daß die ersten acht Concilien von den Kaisern, die damals den größten Theil der christlichen Welt beherrschten, als Schutzherren der Kirche versammelt worden seyen. Die Einwilligung der Regenten ist insofern zur Zusammenberufung eines Conciliums immer nothwendig, als die einzelnen Bischöfe gegen das Verboth ihrer Landesfürsten zu dem Concilium nicht erscheinen könnten.

§. 111.

Die **Zahl der Bischöfe**, welche gegenwärtig seyn müssen, damit ein Concilium für ökumenisch zu halten sey, läßt sich nicht bestimmen. Es müssen so viele, und solche Bischöfe gegenwärtig seyn, daß sie mit Wahrheit als Stellvertreter des ganzen bischöflichen Collegiums angesehen werden können. Auch eine im Vergleich geringe Anzahl der Bischöfe kann also hiezu hinreichen, wenn entweder die Anwesenden zugleich die Gesinnung der Abwesenden, das ist ihrer Mitbischöfe in ebenderselben Provinz, oder Nation, mit denen schon vorher der Gegenstand in einem Partikularconcilium in Ueberlegung genohmen worden ist, gültig bezeugen, oder wenn die Abwesenden den Schlüssen des Conciliums besonders beytretten. Daraus ergiebt sich auch, daß die Methode, nach den Nationen die Stimmen zu geben, der Methode der Virilstimmen vorzuziehen sey, weil sie dem angeführten Grundsatze der Repräsentation angemessener ist, indem bey der letzte-

ren die grössere Zahl der anwesenden Bischöfe von einer, oder der andern Provinz, die wenigeren anwesenden Bischöfe aus den übrigen mehreren und grösseren Provinzen leicht überstimmen könnte.

§. 112.

Was die Ordnung des Verfahrens bey den allgemeinen Concilien betrifft, so hat zwar der Primas in der Regel nach dem Begriffe des Primats, und nach der Geschichte der allgemeinen Concilien das Recht, den Vorsitz dabey zu führen, welcher nicht bloß in dem Ehrenplatze, sondern in dem ersten Vortrage der Gegenstände, und in der Leitung der Berathschlagungen zur Erhaltung der Einigkeit in dem Concilium besteht *). Jedoch muß dabey den anwesenden Bischöfen, denen ein gleiches decisives Stimmenrecht gebühret, die volle Freyheit gelassen werden, ihre Gesinnung zu äußern, weil widrigenfalls die Conciliarschlüße nicht die wahre Gesinnung des Collegiums der Bischöfe ausdrücken würden.

§. 113.

*) Der Vorsitz, den die Kaiser bey den Concilien führten, bezieht sich nur auf den Schutz der versammelten Väter, und die Erhaltung der äußeren Ruhe, und Ordnung, nicht auf die Untersuchung, und Entscheidung der kirchlichen Angelegenheiten selbst.

§. 113.

Da zur Echtheit der allgemeinen Concilien so manche Bedingniße erfodert werden, von denen es nicht immer außer allen Zweifel gesetzt ist, ob sie bey diesem, oder jenem Concilium zusammentreffen, so ist ein anderer Grund nothwendig, woraus wir dieselbe mit Sicherheit erkennen können. Dieser Erkenntnißgrund ist die **Annahme** der ganzen Kirche, weil diese selbst das, was an jenen Bedingnissen etwa mangelte, ersetzt. Daher kann ein Concilium, das ursprünglich nicht allgemein war, durch diese Annahme allgemein werden, wie z. B. das erste Concilium von Constantinopel, worin nur die orientalischen Bischöfe versammelt waren, dem aber Damasus, und die occidentalischen Bischöfe in ihrem zu Rom gehaltenen Concilium beygetretten sind.

§. 114.

Die Schlüsse der allgemeinen Concilien sind entweder Entscheidungen in Glaubenssachen, oder Disciplinarcanonen. In Rücksicht der ersteren kommt den allgemeinen Concilien, da sie das ganze Collegium der Bischöfe vorstellen, der Charakter der **Irrthumslosigkeit** zu (§. 94.). Dazu gehört aber, daß es wirkliche **Entscheidungen** des Conciliums, und daß sie dem Gegenstande nach wirklich **dogmatisch** seyen. Nur das ist als eine Entscheidung eines Conciliums anzusehen, was daßelbe absichtlich, und un-

unmittelbar als einen Hauptgegenstand seiner Berathschlagung entscheidet, — nicht was es bloß zufälligerweise im Vorbeygehen, oder als einen blossen Nebengrund einer Entscheidung anführet. Nur jene Gegenstände der Conciliarschlüsse sind dogmatisch, welche das Concilium entweder mit ausdrücklichen Worten, oder doch nach dem aus dem Contexte einleuchententen Sinne als von Jesu Christo geoffenbarte Lehren, oder angeordnete Uebungen erkläret. Dazu können also blosse philosophische, oder scolastische Streitfragen, alle jene Gegenstände, die nicht göttlichen sondern bloß menschlichen Rechtes, und Ursprungs sind, alle nicht geoffenbarten Thatsachen, sohin auch die Frage, was der wahre Sinn eines nicht canonischen Buches sey, kurz, alles das, was kein Objekt der göttlichen Offenbarung ist, nicht gerechnet werden *).

§. 115.

Die Disciplinarcanonen der allgemeinen Concilien verbinden in der Regel alle Gläubige. Sie sind aber kein Object der kirchlichen Irrthumslosigkeit, weil die Verheissung des besonderen Schutzes der Kirche sich nur auf das, was zu ihrer Erhaltung

*) Hieraus, und nicht aus der Bedrohung des Anathems muß erkannt werden, ob irgend eine Entscheidung eines allgemeinen Conciliums dogmatisch sey. Nicht alle Canonen des Conciliums von Trient, welche diesen Beysatz haben, sind dogmatisch, z. B. Sess. 24. de sacr. matr. can. 6.

kung nothwendig ist, folglich nur auf wesentliche, nicht auf zufällige Dinge erstreckt. Sie unterliegen vielmehr der Abänderung, indem sie sich immer, um nützlich zu seyn, nach den veränderlichen Zeitumständen richten müssen. Aus eben diesem Grunde hängt auch ihre Verbindlichkeit für die einzelnen Partikularkirchen insofern von der Annahme einzelner Bischöfe ab, daß diese befugt seyen, die Conciliarschlüsse in Disciplinarsachen mit den besonderen Verhältnissen, dem Charakter, der Denkungsart, den Rechten, und alten Gewohnheiten der Nation zu vergleichen, und in dem Falle, wann sie damit im Widerspruche stünden, die Kundmachung, und Ausführung derselben zu unterlassen (§. 73.), weil nach der echten Natur, und Beschaffenheit der Kirchengewalt (§. 68.) das Concilium selbst nie den Willen haben konnte, in diesem Falle die einzelnen Partikularkirchen mit seinen Canonen zu verbinden *).

§. 116.

Es ist der Wirkung nach gleich viel, ob das Collegium der Bischöfe in einem Concilium versammelt, oder ob es außer demselben über eine dogmatische Entscheidung, oder eine Disciplinaranordnung übereinkam. Dieses Uebereinkommen des Collegiums der Bischöfe außer dem Concilium wird der Consens

*) So sind viele Dekrete des Conciliums von Trient in der griechischen Kirche außer Uebung; auch wurde dasselbe in der französischen Kirche in Rücksicht der Disciplinarcanonen nie ganz angenommen.

sens der zerstreuten Kirche, consensus ecclesiæ dispersæ, genannt. Den dogmatischen Entscheidungen, die vermittels des Consenses der zerstreuten Kirche geschehen, kommt ebenso die Eigenschaft der Irrthumslosigkeit, wie jener der Concilien zu; und die Disziplinaranordnungen, worin die zerstreute Kirche übereinstimmet, haben eben die allgemeine Verbindlichkeit, als wenn sie in einem Concilium beschlossen worden wären.

§. 117.

Damit aber der Consens der zerstreuten Kirche diese Wirkung habe, werden folgende Bedingnisse erfordert: 1) Es muß wirklich die Meinung und Absicht des übereinstimmenden Collegiums der Bischöfe seyn, die Lehre, von der es sich handelt, zu entscheiden, oder die Disziplinaranordnung auf eine verbindliche Art vorzuschreiben. Blosses Stillschweigen, oder auch eine solche Gutheissung einer Lehre, oder eines Gebrauchs, die nur nebenher, und zufälligerweise, nicht absichtlich, und auf eine entscheidende Art geschieht, ist nicht hinlänglich. *)

2)

*) Man kann also aus dem Stillschweigen der Bischöfe in Hinsicht auf eine allgemein gangbare Lehre der Theologen, communis doctorum, oder in Hinsicht auf eine päbstliche Bulle, oder in Hinsicht auf einen herrschenden Gebrauch keineswegs auf den Consens der zerstreuten Kirche schließen, weil dieses Stillschweigen nicht immer ein Beweis der eigenen freyen Beystimmung, und Gutheis-

2) Bey dogmatischen Entscheidungen muß es sich um einen wirklichen Gegenstand der göttlichen Offenbarung handeln (§. 114.), und die Lehre bestimmt als eine göttlich geoffenbarte Lehre, nicht etwa bloß als eine theologische Meinung anerkannt werden. 3) Die Uebereinstimmung muß so allgemein seyn, daß sie als der gemeinsame Wille des Collegiums der Bischöfe angesehen werden könne. 4) Sie muß endlich, als eine Thatsache hinlänglich bekannt und erwiesen seyn *).

Zwey-

heissung, sondern oft andern Ursachen zuzuschreiben ist. Obstraet de loc. theol. Diss. 3. §. num. 3. & 4. Theol. Monathschr. von Linz 4ter Jahrg. 2tes Heft, von der Ketzermacherey.

*) Dieser Beweis kann aus den sogenannten litteris formatis, wie sie ehemals üblich waren, wodurch die Bischöfe auch ihr Glaubensbekenntniß einander mittheilten, aus der Uebereinstimmung der Partikularconcilien über einen, und denselben Gegenstand, aus den symbolischen Büchern, dergleichen die Katechismen sind, aus den überall gleichförmig üblichen Formeln des Glaubensbekenntnisses u. s. w. geführet werden.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Kirchenprimate.

Erster Abschnitt.

Von den wesentlichen Rechten des Primats.

§. 118.

Die gegenwärtige Abhandlung von dem Kirchenprimate zerfällt in vier Abschnitte: 1) von den wesentlichen, 2) von den außerwesentlichen, und unter diesen 3) von den heut zu Tage noch anerkannten, 4) von den Gehülfen, und Stellvertrettern des Primas d. i. den Cardinälen, der römischen Curie, und den päbstlichen Legaten, und Vikarien. Die **wesentlichen** Rechte des Primats sind diejenigen welche in dem Begriffe, und Zwecke desselben, und in der göttlichen Einsetzung gegründet, sohin von demselben unzertrennlich sind. Die außerwesentlichen Rechte sind jene, welche nicht im Begriffe des Primats liegen, sohin menschlichen Ursprungs, und dem römischen Pabste erst in den späteren Zeiten der Kirche zugekommen. Unter den außerwesentlichen heut zu Tage anerkannten Rechten des Primats aber verstehen wir solche, welche dem Primate zwar nicht wesentlich sind, jedoch nach der heutigen Kirchenpraxis ihm nach zukommen, und von den Fürsten anerkannt sind.

§. 119.

Die wesentlichen Rechte des Primats sind aus dem Zwecke desselben, welcher in der Erhaltung der kirchlichen Einigkeit besteht, abzuleiten, und zugleich aus der wirklichen Uebung in den ältesten Zeiten der Kirche zu erkennen. Der Primas, oder der Erste in dem Collegium der Bischöfe muß nähmlich als der Mittelpunkt der Einigkeit unter denselben angesehen werden (§. 85.). Da nun diese theils in der Einigkeit der Gemeinschaft, theils in der Einigkeit des Glaubens besteht (§. 9.), das Collegium der Bischöfe aber theils in einem Concilium versammelt, theils zerstreuet betrachtet werden kann (§. 106. und 116.), so können die wesentlichen Rechte des Primats überhaupt, 1) in jene, die sich auf die Einigkeit der Gemeinschaft beziehen, 2) in jene, die dem Primas in Absicht auf die allgemeinen Concilien, und 3) in jene, die ihm in der zerstreuten Kirche zur Erhaltung der Einigkeit des Glaubens *) zustehen, eingetheilt werden.

§. 120.

Es gehört also erstens zu den wesentlichen Rechten des Primats, daß alle Partikularkirchen immerfort die äußere Gemeinschaft, welche in den

*) Zur Einigkeit des Glaubens kann man auch die Uebereinstimmung in der Kirchenzucht, soweit diese nach der Verschiedenheit der Ortsumstände thunlich, und zum Wohl der Kirche gedeihlich ist, rechnen.

den eingeführten äußeren Zeichen, und Beweisen der gesellschaftlichen Verbindung bestehet (§. 9.), mit dem Primas, als dem Mittelpunkte der Einigkeit, und vermittels desselben unter sich unterhalten. Wer daher mit jenem in der Gemeinschaft steht, ist eben darum auch mit den übrigen katholischen Bischöfen vereiniget, und wer von der Gemeinschaft desselben rechtmässigerweise ausgeschlossen ist, der ist auch von der Gemeinschaft der übrigen ausgeschlossen *). Diese Regel leidet jedoch Ausnahmen, und man hat Beyspiele, daß solche, die von der Gemeinschaft der römischen Kirche ausgeschlossen waren, gleichwohl die Gemeinschaft anderer Bischöfe fortan genossen, wenn nähmlich diese die Ursachen zur Ausschliessung nicht für hinlänglich erkannten. **).

§. 121.

*) So gebraucht Eusebius hist. eccl. lib. 5. cap. 24. wenn er den Streit des Pabstes Victor mit den asiatischen Bischöfen in Betreff der Osterfeyer erzählt, den Ausdruck: Totius Asiæ ecclesias a communi unitate ecclesiæ amputare conatur. Irenäus, sagt er, habe ihn aber ermahnet, ne tam multas ecclesias omnino propter traditionis ex antiqua consuetudine inter illas usurpatæ observationem a corpore universæ Christi ecclesiæ penitus amputet,

**) So hat Stephanus mit dem heil. Cyprian, und Damasus mit dem Meletius von Antiochien die Gemeinschaft abgebrochen; beyde sind aber mit andern katholischen Bischöfen vereiniget geblieben, wie von dem ersteren Augustin lib. 5. de bapt. contr. Donat. cap. 22. und vom letzteren Basilius epist. 325. ad Epiphan. bezeuget.

§. 121.

In Absicht auf die Erhaltung der Einigkeit des Glaubens durch allgemeine Concilien steht dem Primas das Recht zu, a) dieselben, wenn es die Umstände fodern, zusammen zu berufen (§. 110.), b) bey solchen persönlich, oder durch Abgeordnete den Vorsitz zu führen (§. 112.), c) den Conciliarschlüssen, wenn er dabey nicht gegenwärtig war, beyzutretten *), d) ein Concilium, von dem es zweifelhaft ist, ob es rechtmässig, und ökumenisch sey, als ein solches zu erklären, e) endlich die Dekrete der Concilien zur Befolgung kundzumachen, und die Befolgung derselben zu betreiben **). In diesem Beytritt, in der Erklärung der Rechtmässigkeit eines Conciliums, und in der Kund-

*) So sind die Legaten des Pabstes Cälestin bey dem allgemeinen Concilium zu Ephesus, weil sie erst zur zweyten Sitzung angekommen sind, den Beschlüssen der ersten Sitzung beygetreten. So ist auch das erste Concilium von Constantinopel durch den Beytritt des Damasus mit den occidentalischen Bischöfen erst zu einem ökumenischen Concilium geworden.

**) Confidimus, sagt Gelasius epist. 13. ad Dardan. epise, quod nullus jam veraciter Christianus ignoret, uniuscujusque synodi constitutum, quod universalis ecclesiæ firmavit assensus, non aliquam magis exequi sedem præ ceteris oportere, quam primam, quæ & unamquamque synodum sua auctoritate confirmat, & continuata moderatione custodit pro suo scilicet principatu, quem B. Petrus apostolus Domini voce perceptum ecclesiæ nihilominus subsequente, & tenuit semper, & retinet.

Kundmachung, und Betreibung der Concillarschlüsse besteht das **Bestätigungsrecht**, jus confirmandi, welches also nicht in dem Sinne zu nehmen ist, als ob ein schon rechtmässig abgehaltenes allgemeines Concilium erst durch die päbstliche Bestätigung Kraft, und Gültigkeit erhielte *).

§. 122.

Wenn das Collegium der Bischöfe nicht versammelt ist, oder bey der sogenannten **zerstreuten Kirche** ist der Primas als der Stellvertreter, und als das Organ des bischöflichen Collegiums zu betrachten, der im Namen desselben indessen alles vorzukehren hat, was zur Erhaltung der kirchlichen Einigkeit nöthig ist, jedoch dergestalt, daß er a) nach dem Sinne des Collegiums, sohin nach der allgemeinen Kirchenlehre, und den Kirchencanonen sich zu benehmen habe, b) daß seine Anordnungen von dem ganzem bischöflichen Collegium reformiret werden können, und daß sie also c) nur provisorisch seyen, bis dieses in, oder außer einem Concilium etwas anderes verfüget, und nur peremptorisch werden

*) Daß die allgemeinen Concilien nicht erst durch die päbstliche Bestätigung Kraft, und Gültigkeit erhalten, zeigt sich daraus deutlich, weil sie schon vor jener Bestätigung bestimmt, und in einem entscheidenden Tone sprechen, dieß, oder jenes sey Dogma, wer das Gegentheil lehrt, sey von der Kirche ausgeschlossen, dieser, oder jener werde abgesetzt, und in den Kirchenbann gelegt, u. s. w.

den, wenn die Beystimmung des Collegiums auf eine unzweydeutige Art erfolget. Die Rechte, die in dieser Hinsicht dem Primas zustehen, können auf folgende zusammengezogen werden, 1) daß er vor allem, was auf den Zustand der allgemeinen Kirche Bezug hat, Kenntniß einhohle, und die oberste Aufsicht führe, 2) daß er die Befolgung der Kirchencanonen betreibe, 3) daß er die Nachlässigkeit der Bischöfe supplire, 4) daß er, wo es nöthig ist, sowohl in Glaubenssachen, als auch in den Gegenständen des kirchlichen Gerichts, und in den Angelegenheiten der allgemeinen Kirchenzucht provisorische Entscheidungen, und Anordnungen treffe.

§. 123.

Das oberste Aufsichtsrecht, das dem Primas in der Kirche zustehet, wird vorzüglich durch zwey Mittel in Ausübung gebracht; durch die sogenannten **Relationen** der Bischöfe, und durch die Sendung der **Legaten**. Die Geschichte der ältesten Kirche zeiget, daß die Partikularkirchen, besonders die größeren, dem römischen Stuhle die wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten zu referiren pflegten *). Man

*) So haben sich schon im ersten Jahrhunderte die Korinther wegen der in ihrer Kirche entstandenen Spaltungen an Clemens I. so hat sich Cyprian bey der Streitigkeit wegen der Lossprechung der Abgefallenen an den Cornelius, Cyrillus von Alexandrien in der Sache des Nestorius an den Cälestin, die afrikanische Kirche in der Sa-

Man muß aber hierbey jene Gegenstände, welche auf den Zustand der allgemeinen Kirche Bezug haben, und deren Kenntniß dem Primas, wenn er hierüber die angemessenen Vorkehrungen zur Erhaltung der Einigkeit treffen soll, nothwendig ist, von Nebendingen, und Partheysachen unterscheiden; nur bey den ersteren sind die Relationen nothwendig, bey den letzteren geschehen sie bloß willkürlich zu Folge eines besonderen Vertrauens auf das Ansehen des apostolischen Stuhles.

§. 124.

Dem Primas kommt unstreitig das Recht zu, Legaten, Gesandte, abzuordnen, so oft es nöthig ist, die zur Erhaltung der Einigkeit nothwendigen Erfahrungen von den allgemeinen kirchlichen Angelegenheiten einzuhohlen, und überhaupt die Primatialrechte durch sie in Ausübung zu bringen. In den ersten drey Jahrhunderten, bevor die Kirche zu ihrer Freyheit gelanget ist, konnte nicht leicht von diesem Rechte ein Gebrauch gemacht werden. Im vierten Jahrhunderte aber finden sich schon mehrere Beyspiele von päbstlichen Legaten; die zur Besorgung ein-

Sache des Pelagius, und Cälestius an Innozenz gewendet. Vetus ecclesiarum consuetudo suadet, sagt Cyrillus epist. ad Cælestin. ut ejusmodi res sanctitati tuæ communicentur. Eben so sagt das Concil. Sardicense von 241 in epist. ad Julium pontif. Hoc optimum, & congruentissimum judicabitur, si ad caput, id est ad Petri sedem de singulis quibusque provinciis Domini referrant sacerdotes.

einzelner kirchlichen Geschäfte, und besonders zu den Concilien, wie zu jenem von Nizäa, von Sardica, von Arles, um dabey den Vorsitz zu führen, abgeordnet wurden *).

§. 125.

Die Beobachtung der Kirchencanonen zu betreiben, ist eines der ersten Rechte, oder vielmehr eine der ersten Obliegenheiten des Primats, womit denn auch die Gewalt verbunden ist, den kirchlichen Zwang anzuwenden, so oft es die Beschützung der Canonen nothwendig macht. Die Päbste in den älteren Zeiten haben sich nur als Beschützer, nicht als Herrn der Canonen betrachtet **). Sie haben jedesmahl beym Antritte ihres Amtes die genaueste Beob-

*) Von den päbstlichen Legaten wird im vierten Abschnitt besonders gehandelt werden.

**) Bonifacius I. epist. 3. ad Hilar. Aelat. Convenit, papas paternarum sanctionum, diligentes esse custodes. Leo M. epist. ad Patres Concil. Chalced. Poteritis ex scriptorum meorum lectione cognoscere, me auxiliante Domino & catholicæ fidei, & paternarum traditionum esse custodem. Martinus I. epist. ad Pantaleon. Canones ecclesiasticos solvere non possumus, qui defensores, & custodes canonum sumus, non transgressores. Siricius epist. 1. n. 19. Quæ sola admonitionis auctoritate non corrigimus, necesse est per severitatem, congruentem regulis, vindicemus.

Beobachtung, und Handhabung derselben ausdrücklich angelobet *),

§. 126.

Eine Folge des Rechts, die Kirchencanonen zu betreiben, ist das oberste Devolutionsrecht, d. i. das Recht, die Bischöfe zur Erfüllung ihrer Pflicht, wenn sie solche versäumen, anzuhalten, und die Versäumnisse, oder den Abgang derselben dergestalt zu suppliren, daß jedoch die Zwischendevolutionsrechte der Patriarchen, Primaten, Metropoliten der hierarchischen Ordnung gemäß nicht beeinträchtiget werden. Da es sogar jedem einzelnen Bischofe obliegt, den von ihren Hirten verlassenen, oder verwahrloseten Kirchen im Nothfalle zu Hülfe zu kommen, so muß dieses Recht noch vielmehr dem Ersten der Bischöfe, und Stellvertreter des ganzen bischöflichen Collegiums zugeschrieben werden **).

§. 127.

*) Diese Angelobung lautete nach dem Diurno Romanor. Pontif. apud Gratian. Dist. 16. can. 8. Sancta octo universalia concilia — usque ad unum apicem immutilata servare, & pari honore, & veneratione digna habere, & quæ prædicaverunt, & statuerunt, modis omnibus sequi, & prædicare, quæque condemnaverunt, ore, & corde condemnare profiteor.

**) Daher kommt es auch vorzüglich dem Primas zu, für die Verbreitung des Evangeliums in den Gegenden der Ungläubigen, und für die Bestellung der nöthigen Hirten in den neubekehrten Ländern Sorge zu tragen.

§. 127.

Wenn eine Irrlehre gegen den allgemeinen Glauben der Kirche weiter um sich greift, und, weder durch die Bischöfe jener Kirchen, wo sie sich findet, noch durch die Provincialconcilien ausgerottet werden kann, dann tritt vorzüglich der Fall ein, wo der Primas als Stellvertreter, und das Organ der allgemeinen Kirche, der vermög seiner Verbindung mit derselben die allgemeine Kirchenlehre am besten kennen, und davon Zeugniß geben kann, einzuschreiten, und provisorische Glaubensdekrete zu erlassen berechtiget, und verbunden ist, denen sich jedermann, wenigstens um nicht das Gegentheil zu lehren, indessen bis zu einer erfolgenden Entscheidung der allgemeinen Kirche unterwerfen muß, denen jedoch die Bischöfe als Mitrichter in dem Falle allerdings widersprechen könnten, und müßten, wenn sie dieselben der allgemeinen Kirchenlehre entgegen fänden (§. 94.).

§. 128.

Das provisorische Entscheidungsrecht des Primas erstreckt sich auch in gewissen Fällen auf die Gegenstände des persönlichen Gerichts über einzelne Bischöfe, welche ohnehin gemeiniglich mit den Glaubensstreitigkeiten in Verbindung stehen. Die Geschichte lehrt, daß die Bischöfe in der alten Kirche von den Provincialconcilien gerichtet wurden. Wenn aber diese ihre Pflicht versäumten, oder

rechts- und ordnungswidrig verfuhren, und entweder einen ketzerischen Bischof in Schutz nahmen, oder einen rechtgläubigen verfolgten, so mußten sich nothwendig die übrigen Bischöfe, und unter diesen vorzüglich der Primas der Sache annehmen, insofern es nähmlich theils um die Beschützung des Glaubens, der dabey Gefahr lief, theils um die Erhaltung, oder Aufhebung der Gemeinschaft mit jenen begünstigten, oder verfolgten Bischöfen zu thun war.

§. 129.

Obschon die Einigkeit der Partikularkirchen in Sachen der Disciplin nicht schlechterdings nothwendig ist, so fodert es doch manchmahl das Wohl der Kirche, daß auch in Disciplinarsachen allgemeine Vorschriften ertheilet werden. Da nun hiezu nicht immer Concilien versammelt werden können, so muß auch dem Primas als Stellvertreter derselben das Recht zustehen, in diesem Falle **allgemeine Anordnungen in Disciplinarsachen** provisorisch zu erlassen, bis nähmlich von der allgemeinen Kirche etwas verfüget wird. Wie aber selbst von den Canonen der allgemeinen Concilien in Disciplinarsachen schon bemerkt worden ist (§. 115.), daß die Partikularkirche solche nach den besonderen Umständen, und Bedürfnissen der Nationen zu prüfen befugt, und nur dann, wenn sie damit nicht im Widerspruche stehen, anzunehmen, und kundzumachen verbunden seyen, so muß dieß noch vielmehr

bey den päbstlichen Constitutionen Statt finden *). Was von neuen Disciplinarverordnungen gilt, eben dieß gilt auch von der Aufhebung der schon bestehenden Disciplinarverordnungen, oder von einer allgemeinen Dispensation in Rücksicht derselben.

Zweyter Abschnitt.

Von den auserwesentlichen Rechten des Primats.

§. 130.

Nebst den in dem vorigen Abschnitte angezeigten wesentlichen Rechten des Primats hat die Gewalt der römischen Päbste nach und nach einen großen Zuwachs an außerwesentlichen Rechten erhalten. Die Hauptursachen dieses Zuwachses, und die Mittel, diese Rechte zu gründen und zu befestigen, sind folgende: 1) Schon in den älteren Zeiten übte der römische Bischof als Patriarch der suburbikarischen Provinzen, wie aus dem can. 6. concil. Nicæn und canon. 28. concil. Chalced. erhellet, besondere Rechte aus, diese Patriarchalrechte wurden in der Folge als Rechte des Primats angesehen.

2)

*) Daher sagt Innozenz I. epist. 24. n. 4. Gravitas itaque tua hæc ad notitiam coepiscoporum vel per synodum, si potest fieri, vel per harum recitationem faciat pervenire, ut omnium *consensu* studioque firmentur.

2) Die Glaubensstreitigkeiten, welche den Orient zerrütteten, gaben den römischen Bischöfen Gelegenheit, sich geltend zu machen, und Julius der Erste konnte von der Synode zu Sardika (J. 344 oder 347.) ein Revisionsrecht, Damasus von dem Valentinian (J. 366.) ein ihm vortheilhaftes Gesetz erhalten. Innocentius I. (402 — 417.) stellte zu Thessalonik den ersten Vikar auf, und wußte sich auch in fremde Provinzen Einfluß zu verschaffen. Zosimus (417 — 418.) und Cölestin (422 — 432.) machten den Versuch, ihre Gerichtsbarkeit über Gallien und Afrika auszudehnen. Der staatskluge und beredte Leo (440 — 461.) ließ sich vom Valentinian dem Dritten vollkommene Gewalt über die Kirchen des Reichs ertheilen, und behauptete auch im Orient ein grosses Ansehen, ob er gleich in der Erhöhung des konstantinopolitanischen Patriarchen sich bitter gekränkt fühlte. Hilarius sein Nachfolger (J. 461 — 467.) mischte sich mit Nachdruck in die Gallischen und Spanischen Kirchen-Angelegenheiten. Die Palmen-Synode zu Rom (J. 503.) und der Schriftsteller Ennodius beeiferte sich, von der Würde eines römischen Bischofs die erhabensten Schilderungen zu machen.

§. 131.

2) Die Bischöfe verwendeten sich freywillig in zweifelhaften Fällen um Rath, und Belehrung an die römischen Bischöfe. Dieß gab Veranlassung, daß die wichtigeren Gegenstände, worüber öfters

der-

dergleichen Relationen geschahen, nach und nach dem römischen Pabste vorbehalten wurden. 3) In den falschen Dekretalen Isidors (§. 46. 47.) welche Gratian in sein Dekret aufgenommen, werden alle größere Angelegenheiten dem päbstlichen Stuhle vorbehalten, die Appellationen nach Rom zum Gesetze gemacht, die Provincial-Concilien ohne päbstliche Bewilligung, und Bestättigung für ungültig erklärt, kurz die Grundsätze einer absoluten päbstlichen Monarchie aufgestellt. 4) Die Provincial-Concilien, in denen ehmals die wichtigsten kirchlichen Geschäfte geschlichtet wurden, kamen immer mehr außer Uebung, und so wurden dann jene Gegenstände, die ehemals in diesen Concilien ausgemacht zu werden pflegten, nach Rom gezogen. 5) Die Schenkung Pipins Königs der Franken (753) legte den Grund zur weltlichen Herrschaft der römischen Bischöfe, welche nunmehr schon vorzugsweise Päbste genannt wurden. Karl der Große bestättigte und erweiterte diese Schenkung, behauptete aber dabey seine Oberherrschaft über den Pabst. 6) Die Päbste suchten die Kaiserwürde, da ihnen die Krönung zu Rom zukam, als ihr Geschenk vorzustellen.

§. 132.

Um die Päbste zur höchsten Stufe der Gewalt zu erheben, dienten besonders folgende Mittel. 1) Die allgemeine Einführung der Ehelosigkeit der sämmtlichen Geistlichen. 2) Die Versuche den Fürsten das Investiturrecht zu entreißen. 3) Die Kreuz-

zü-

züge, welche die Geistlichkeit überhaupt, und die Päbste insbesondere reicher und mächtiger machten. 4) Die Errichtung der Universitäten, und besonders der hohen Schule zu Bologna. 5) Die Mönche, vorzüglich die Bettelmönche. 6) Der Bann, der desto schrecklicher war, da die Päbste die Unfähigkeit zu allen bürgerlichen Geschäften als Folge davon vorstellten, Könige absetzten, und Unterthanen von dem Eid der Treue entbanden. 7) Das Interdikt. 8) Die Inquisition. 9) Das Kreuzpredigen zur Ausrottung der Widerspenstigen. 10) Wie diese Mittel zum Schrecken und Bestrafen der Gegner waren, so fehlten auch nicht andere Mittel, um die Anhänger der höchsten Gewalt zu belohnen, die Päbste vergaben alle geistlichen Stellen in allen Ländern, und ihre Einkünfte durch Kanzley- und Bußtaxen, Dispensationen, Ablaß, Exemtionen, Annaten, Pallien-Gelder, und Abgaben von mancherley Art vermehrt flossen immer reicher. 11) Endlich die Gesellschaft Jesu zur Erhaltung der päbstlichen Monarchie gestiftet.

§. 133.

Die außerwesentlichen Rechte des Primats, von denen im gegenwärtigen Abschnitte die Rede ist, beziehen sich 1) auf die **Personen der Bischöfe**, wie das Recht die Bischöfe zu bestätigen, und zu weihen, Uebersetzungen zu erlauben, Coadjutoren anzustellen, den Eid der Treue zu fodern, die Abdankung von den Bischöfen anzunehmen, und sie

ab-

abzusetzen; 2) auf die Einrichtung der Bißthümer, das Recht neue Bißthümer zu errichten, sie zu vereinigen, und zu zerstücken; 3) auf die Appellationen nach Rom, 4) auf gewisse Gegenstände der neueren Kirchenzucht, insbesondere die Heilig- und Seligsprechung, dann die Gutheissung geistlicher Orden. 5) Auf den Staat, auf die Kirche, und letztere theils auf die ganze Kirche, theils auf die einzelnen Bischöfe, und deren Rechte.

§. 134.

Ehmals geschah die Bestätigung, und Weihung der Bischöfe, confirmatio, & consecratio, unter einem Akte. Der Metropolit, und die Provincialbischöfe leiteten die Wahl des Clerus, und des Volks, prüften den Neugewählten in Ansehung der nothwendigen Eigenschaften, und legten ihm, wenn er tauglich befunden war, die Hände auf *). Eben das geschah denn auch, wenn es darauf ankam, eine Postulation, d. i. die Wahl desjenigen, dem ein kirchliches Hinderniß im Wege stand, mit Nachsicht dieses Hindernisses zuzulassen. Die Streitigkeiten bey den Wahlen, und die dabey erfolgten Recurse des einen oder andern Theils nach Rom, um dort Schutz zu suchen, gaben Anlaß, daß die Bestätigung von der Weihe getrennt, und endlich beyde Rechte nach Rom gezogen worden. Hiezu haben auch die römischen Vorbehaltungen in Rücksicht der Ernennung der Bischöfe, welche die Päb-

*) Can. 4. Concil. Nicaen.

Päbste zu Avignon sehr vermehrt hatten, viel beygetragen *)

§. 135.

Von den Provincialconcilien hieng es auch vormahls ab, die Uebersetzungen der Bischöfe von einem Sitze auf einen andern, translationes episcoporum, die nach den Kirchensatzungen in der Regel verbothen, und nur um eines besonderen Nutzens der Kirche willen zulässig sind, zu gestatten, wie aus dem Can. Apostol. 13. can. 27. conc. Carthag. IV., beym Gratian c. VII. qu. 1. c. 37. erhellet. Allein durch die falschen Dekretalen c. VII. qu. 1. c. 34. wurde das Recht, dergleichen Uebersetzungen zuzulassen, ausschließlich dem römischen Stuhle zugetheilt *).

§. 136.

Auch die Aufstellung eines bischöflichen Coadjutors mit dem Rechte der Nachfolge, wovon man in der älteren Kirchengeschichte wenige Beyspiele findet, geschah damahls nur mit Bewilligung des Metropoliten, und der Provincialbischöfe, wenn es nothwendig schien, der Bischof selbst es verlangte, und

*) S. Vanespen Jur. eccl. P. 1. tit. 14. cap. 1. tit. 15. cap. 1.

**) Vanespen P. 1. tit. 15. cap. 4.

und der Clerus, und das Volk beystimmte *). Die Einwilligung des päbstlichen Stuhles war nicht nothwendig, außer wenn der Coadjutor einem Bischofe gegeben werden sollte, der das Amt eines päbstlichen Legaten, oder Vikars begleitete. Allein Bonifaz VIII. hat cap. un. de cleric. ægrot. in 6. die Macht, einen bischöflichen Coadjutor aufzustellen, ganz dem apostolischen Stuhle vorbehalten.

§. 137.

In der älteren Geschichte findet man zwar Beyspiele, daß die Bischöfe bey ihrer Einweihung den Metropoliten das Versprechen des canonischen Gehorsams leisteten, wozu insbesondere die Bischöfe der römischen Provinz nach dem lib. diurn. Rom pontif. cap. 3. tit. 6. verbunden waren. Die Gewohnheit aber, ein eidliches Versprechen von den Bischöfen abzufodern, kam erst im eilften Jahrhunderte auf. Gregor VII. war der erste, der von dem Bischofe von Aquileja einen förmlichen Eid der Treue, welcher dem Vasalleneide ganz ähnlich ist, abfoderte, wozu dann in der Folge alle Metropoliten, wenn sie das Pallium erhielten, ferner die Bischöfe der römischen Provinz, und endlich alle Bischöfe ohne Ausnahme verhalten wurden. Die äl-

*) So wurde nach dem Eusebius hist. eccl. lib. 6. cap. 9. Alexander dem Bischofe Narzissus von Jerusalem, und wie Possidius in vita S. Augustin. cap. 8. erzählt, Augustin dem Hipponensischen Bischofe Valerius beygesellet.

ältere Formel findet sich cap. 4. de jurejur., sie wurde von Clemens VIII. erweitert, und dem römischen Pontifical eingeschaltet *).

§. 138.

Da die den Bischöfen vorgeschriebene Eidesformel nach dem allgemeinsten Sinne der Worte selbst in Hinsicht auf den Staat bedenkliche Artikel enthält, so wurde in den an Baiern abgetretene Staaten durch eine k. k. öster. Verordnung vom 1. Sept. 1781 erklärt, daß der Staat sowohl den zu consecrirenden Bischof, als denjenigen, der die Consecration vornimmt, nur in soweit zur Ablegung, und zur Aufnahme dieses Eides authorisiren, und für fähig erkennen wolle, als der ganze Inhalt desselben in dem ursprünglichen echten Sinne der professionis obedientiæ canonicæ, und überhaupt in jenem Verstande genommen werde, der den höchsten Souverainitätsrechten, und den von jedem Bischofe beschworenen Unterthanspflichten auf keine Art zuwider streitet. Auch sollen die Bischöfe noch vor Ablegung des päbstlichen Eides unmittelbar nach ihrer Ernennung einen besonderen Eid der Treue gegen den Landesfürsten nach einer bestimmten Formel ablegen, die laut Verordnung vom 16. Sept. 1782 nach dem Beyspiele der bey den französischen Bischöfen üblichen Eidesformel vorgeschrieben wurde. In den französischen Bürgereide schwören die Bischöfe Gehorsam und Treue der Regierung. Sie ver-

**) S. Venespen P. 1. tit. 15. cap. 2.

versprechen auch keine Einverständniß zu haben, keiner Berathsschlagung beyzuwohnen, in keine Verbindung zu treten, es seye im Inner- oder im Auslande, welche der öffentlichen Ruhe zuwider wäre, und wenn sie in ihrer Diöces oder anderwärts erfahren, daß etwas zum Nachtheil des Staates angezettelt wird, so versprechen sie es der Regierung anzuzeigen.

§. 139.

Wie die Bestättigung der Bischöfe von dem Metropoliten, und den Provincialbischöfen geschah, so hieng es auch von ihnen ab, die **Abdankungen** der Bischöfe, cessiones seu resignationes, die wegen der engen Verbindung des Bischofs mit seiner Kirche nicht eigenmächtig geschehen sollten, anzunehmen. Nach und nach wurde auch dieses Recht, als eine caussa major, ein päbstliches Reservat, wie aus mehreren Dekretalen von Alexander, und Innozenz III., cap. 2. de translat. episc. erhellet.

§. 140.

Das Recht, die Bischöfe zu richten, und ihrer Würde zu **entsetzen**, jus deponendi episcopos, war unstreitig den Provincialconcilien eigen, und wurde auch denselben durch das Concilium von Nizäa can. 5. ausdrücklich zuerkannt. Allein Isidor ließ sichs besonders angelegen seyn, durch mehrere er-

erdichtete Dekretalbriefe dieses Recht zu einem päbstlichen Reservate zu machen. Das Concilium von Trient hat Sess. 24. cap. 5. alle schwerere Criminaluntersuchungen gegen die Bischöfe dergestalt dem römischen Stuhle vorbehalten, daß wenn auch die Untersuchung den Metropoliten, oder Bischöfen der Provinz übertragen wird, doch das Endurtheil nur von dem apostolischen Stuhle selbst gefällt werden sollte.

§. 141.

Die sämmtlichen Bischöfe besassen Anfangs völlige Unabhängigkeit und gleiche Rechte. Allein da die christliche Lehre meistentheils in den Hauptstädten der Provinzen zuerst Eingang fand, so bemühten sich die Bischöfe dieser Hauptstädte, das Christenthum in der umliegenden Gegend auszubreiten. So entstanden nach der politischen Eintheilung der Reiche Diözesen und Bisthümer. Daß später die **Errichtung neuer Büßthümer**, jus erigendi episcopatus, ehmals das Geschäft der Provincialconcilien war, ist aus dem can. 98. Codicis eccl. Afric. deßgleichen aus dem can. 7. Concil. Sardic. klar zu ersehen. Eben so stand es denn auch denselben zu, die Bißthümer zu **vereinigen**, oder zu **zerstücken**, jus uniendi, & dividendi episcopatus. Beydes wurde nach und nach, ohne ein ausdrückliches Reservat, durch die Gewohnheit dem römischen Stuhle vorbehalten, nachdem die Provincialconcilien außer Uebung gekommen sind.

§. 142.

Obschon auch in der alten Kirche die in den Provinzen um ihres Glaubens willen, oder sonst unschuldigerweise unterdrückten Bischöfe zu dem allgemeinen Primas der Kirche ihre Zuflucht zu nehmen pflegten, welcher nach der Vorschrift des Conciliums von Sardika zur Untersuchung ihrer Sache ein neues Gericht veranstalten konnte, (§. 127.) so waren doch damals die eigentlichen Appellationen nach Rom ganz unbekannt, und die Streithändel wurden in den Provinzen, wo sie entstanden, geschlichtet, wie aus dem can. 5. Conc. Nicaen. can. 4. & 5. Conc. Antioch. und dem Briefe der afrikanischen Bischöfe an Cölestin (§. 89.) erhellet *). Als aber diese Appellationen in den falschen Dekretalen Isidors, welche sich in dem Dekrete Gratians finden, in Schutz genommen worden sind, nahmen sie so sehr, und mit einer solchen Ausdehnung überhand, daß sie zu vielen Beschwerden der Nationen Anlaß gaben, denen besonders das Concilium von Trient sess. 24. cap. 28. de reform. abzuhelfen suchte.

§. 143.

Man findet in der Geschichte kein Beyspiel von einer allgemeinen Heilig- oder Seligsprechung vor dem zehnten Jahrhunderte, wo Johann XV. im Jahre 995 den heiligen Ulrich von Augspurg auf ei-

*) S. Dupin de antiqu. eccl. discipl. tom. 1. Diss. II.

eine feyerliche Art in die Zahl der Heiligen versetzte. In den früheren Zeiten geschah das nur in den einzelnen Diözesen, und Provinzen von den Bischöfen nach dem übereinstimmenden Urtheile des christlichen Volks, bald durch Errichtung eines Altars, oder Bethhauses auf dem Grabe, bald durch Uebertragung der Reliquien. Vom zehnten Jahrhunderte an fiengen einige Bischöfe an, sich um die Heiligsprechungen nach Rom zu wenden, und dieß gab Anlaß, daß Alexander III. cap. 1. de reliq. & vener. sanct. dieses Geschäft, als eine caussam majorem, zu einem päbstlichen Reservate machte, und endlich Urban VIII. im Jahre 1634 es überhaupt dem apostolischen Stuhle vorbehielt, alles das in der Kirche anzuordnen, was zur öffentlichen Verehrung der Heiligen gehört *).

§. 144.

Von den ältesten Stiftern geistlicher Orden Antonius, Basilius, und Benedikt finden wir nicht, daß sie eine päbstliche Bestätigung angesucht hätten. Die ersten, die eine solche Bestätigung ihres Ordens in Rom ansuchten, waren Franciscus, und Dominicus. Weil schon damals die geistlichen Orden zu sehr überhand nahmen, verordnete Innozenz III. in dem lateranischen Concilium, daß Nie-

mand

*) S. Vanespen P. 1. tit. 22. cap. 7. In Baiern darf ohne landesfürstliche Erlaubniß kein päbstliches Indult auf neue Feste, und Andachten angesucht werden.

mand mehr einen neuen Orden errichten sollte, cap. ult. de relig. dom. Das zweyte Concilium von Lyon erneuerte diese Anordnung, und untersagte die Errichtung eines Ordens ohne ausdrückliche Guthreissung des päbstlichen Stuhls, cap. un. de relig. dom. in 6to. Auf solche Art ist das Recht, die geistlichen Orden zu bestätigen, ein päbstliches Reservat geworden, im Königreich Baiern besteht das Gesetze, daß ewige oder unveränderliche Gelübde in bürgerlicher Hinsicht keine rechtlichen Wirkungen haben. Reg. B. v. J. 1809. 40. Stück. §. 94.

§. 145.

Von den Rechten, die auf den Staat Bezug haben, worunter die dem Pabste zugeschriebene direkte, oder indirekte Gewalt über die Regenten, und überhaupt alle Eingriffe in die weltliche Macht begriffen sind, wird in dem äußeren öffentlichen Kirchenrechte gehandelt. Zu jenen, die auf die ganze Kirche Bezug haben, gehören die Behauptungen von der Oberherrschaft des Pabstes über das ganze bischöfliche Collegium, und von der päbstlichen Unfehlbarkeit, worüber wir im zweyten Hauptstücke der ersten Abtheilung gesprochen haben. Es ist also hier eigentlich nur von jenen dem päbstlichen Hofe zugeschriebenen Rechten die Rede, die sich auf die einzelnen Bischöfe beziehen, und wodurch die eigentlichen ursprünglichen Rechte derselben beschränket werden.

 §. 146.

§. 146.

Alle diese zum Nachtheile der Bischöfe dem römischen Stuhle zugeschriebenen Rechte werden von der absoluten geistlichen Monarchie **abgeleitet**. Denn hieraus folget, 1) daß die Herrschaft des Pabstes in der Kirche durch keine Canonen beschränket, und mit keiner Verantwortlichkeit verbunden sey, 2) daß er allgemeiner Bischof sey, und aller Orten eine mit dem Bischofe concurrirende Gerichtsbarkeit auszuüben habe, 3) daß die Bischöfe ihre Gewalt nur von ihm besitzen, und es also bey ihm stehe, solche nach Belieben zu beschränken.

§. 147.

Vermög des ersteren Grundsatzes wäre der römische Pabst an **die Kirchencanonen nicht gebunden**. Daher sagen die Curialisten, er könne alles über, und wider das Recht, sein blosser Wille sey ein Gesetz für die Kirche, es sey nicht erlaubt, von der Rechtmässigkeit seiner Anordnungen auch nur zu zweifeln, er sey Herr aller Benefizien, und Kirchengüter, u. s. w. Allein die Natur des Kirchenregiments (§. 68.) die echte Form desselben (§. 86.), die Beyspiele des Alterthums, und die eigenen Erklärungen der römischen Päbste *) beweisen,

*) Nebst den schon (§ 125) angeführten Zeugnißen der Päbste verdienen hier noch folgende bemerkt zu werden. Cœlestinus I. in epist. ad Illyr. episc. Zosimus in epist. ad Gall. episc. Gregorius M. epist. ad Natal. Salonit.

sen, daß sie sowohl für sich selbst, als auch bey der Leitung der Kirche allerdings an die Canonen, die von der allgemeinen Kirche angenommen worden, so wie auch in Hinsicht auf die einzelnen Partikularkirchen an die überall bestehenden besondern Rechte, und Gewohnheiten gebunden sind, und daß ihr Antheil an der Regierung der Kirche eben hauptsächlich in der Handhabung der Kirchencanonen besteht *).

§. 148.

Vermög des zweyten Grundsatzes der Curialisten hätte der römische Pabst nicht bloß bey eintretendem Devolutionsrecht, sondern allenthalben die bischöfliche Gewalt, concurrentem jurisdictionem cum episcopis, in der ganzen Kirche auszuüben, wie sie auch wirklich von den Päbsten durch ihre mit großen Vollmachten versehenen Nuncien

*) So lautet der dritte Satz der berühmten Erklärung des französischen Clerus vom Jahre 1682. Apostolicae potestatis usum moderandum per canones spiritu Dei conditos, & totius mundi reverentia consecratos, valere etiam regulas, mores, & instituta a regno, & ecclesia gallicana recepta, patrumque terminos manere inconcussos &c. welchen Bossuet in Defens. declar. Cler. Gallic. lib. II. nach seiner Art sehr gründlich vertheidiget. Man sehe auch de potest. eccles. & temp. propos. 3. Dieser Satz, der nicht bloß für die französische Kirche, sondern allgemeine Gültigkeit hat, drückt das aus, was man die Freyheiten der Partikularkirchen, libertates ecclesiarum, nennt; die eben darin, wie Bossuet sehr schön sagt, bestehen, ut non hominibus, sed canonibus serviatur.

ausgeübt zu werden pflegte *). Diese Behauptung ist aber den alten Kirchensatzungen offenbar entgegen, welche aufs strengste verbiethen, daß ein Bischof, außer einem Nothfalle, in der Diözese eines andern ohne dessen Einwilligung etwas unternehme. Auch haben die Päbste in der alten Kirche weder sich selbst eine dergleichen concurrirende Gerichtsbarkeit mit den Bischöfen jemahls zugeeignet, noch ihren Legaten, und Vikarien irgend einen Eingriff in die bischöflichen Rechte erlaubet **). In Deutschland, wie dieß aus der an die vier deutschen Erzbischöfe unterm 12. Oct. 1785 abgegebenen kaiserl. Erklärung erhellet, hat die Gerichtsbarkeit der päbstlichen Nuncien ganz aufgehöret.

§. 149.

Der dritte Grundsatz der Curialisten, daß die Bischöfe ihre Gewalt, wenigstens jene der Gerichts-

*) Ein Beyspiel der päbstlichen Fakultäten, wie sie ehmals den Nuncien ertheilt zu werden pflegten, findet man in Gärtners Corp. jur. eccles. Cathol. novior. tom. 2. pag. 443.

**) Die Briefe von Leo I., Gregor I., und anderen Päbsten an ihre Vikarien enthalten mehrere Stellen, wo sie diese, wenn sie zu weit um sich greifen wollten, sogleich wieder in ihre Gränze zurückwiesen. Bekannt ist es, wie sehr sich Gregor gegen den Titel eines allgemeinen Bischofs setzte: Si unus universalis est, sagt er, restat, ut vos episcopi non sitis; epist. 70. lib. 7. Und anderswo: Si sua unicuique episcopo jurisdictio non servatur, quid aliud agitur, nisi ut per nos, per quos ecclesiasticus custodiri debet ordo, confundatur, epist. 22. lib. 9.

barkeit, bloß vom römischen Pabste erhalten, und daß es also bey diesem stehe, solche nach Belieben einzuschränken, ist bereits oben (§. 83.) wiederlegt worden. Aus diesem irrigen Grundsatze sind indessen die häufigen päbstlichen Vorbehaltungen, reservationes, geflossen, wodurch die bischöflichen Rechte so sehr beschränket worden sind. Dahin gehören insbesondere 1) die Exemtionen, 2) die Vergebung der geistlichen Benefizien, 3) die Dispensationen, 4) die Auflösung der Gelübde, 5) die Umänderung geistlicher Stiftungen, 6) die Lossprechungen von vorbehaltenen Sünden, und Kirchencensuren, 7) die Verleihung der Ablässe.

§. 150.

In Ansehung dieser Reservationen ist überhaupt zu bemerken: 1) Die wesentliche Gewalt der Bischöfe, wie sie denselben als Nachfolgern der Apostel von Christo ertheilet worden, kann durch keine menschliche Macht beschränket werden, das heißt, die Menschen können nicht machen, daß die Bischöfe bey ihrer Einweihung diese Gewalt nicht vollständig, sondern nur einen Theil davon erhalten sollen. 2) Die Ausübung dieser Gewalt aber, exercitium potestatis, kann, wenn es das Wohl der Kirche fodert, mit Einstimmung der allgemeinen Kirche, oder der einzelnen Bischöfe beschränket werden. 3) Eine solche Beschränkung kann aber nicht willkürlich ohne wichtige Ursachen, auch nicht für immer, sondern nur auf so lange Zeit, als die-

diese Ursachen dauern, und das Wohl der Kirche es fodert, Statt finden. 4) Es ist **Pflicht** für die Bischöfe, von ihren ursprünglichen Rechten Gebrauch zu machen, sobald der Nichtgebrauch dem Besten der Kirche, und dem Heile der Seelen, welches in der Kirche das oberste Gesetz seyn muß, nachtheilig wird *). 5) Sofern diese Pflicht eintritt, kann gegen den Gebrauch solcher ursprünglichen Rechte keine **Observanz**, oder **Verjährung** eingewendet werden (§. 41.). 6) Wo hingegen die Bischöfe ihre Rechte nicht gebrauchen, da kom̃t allerdings die Ausübung derselben nach dem **Devolutionsrechte** (§. 126.) dem Primas zu.

§. 151.

Daß die Einschränkung der bischöflichen Gewalt durch die päbstlichen Reservationen viele Anstände, und Hindernisse in der Leitung der Seelen verursache, mußte man von Seite des römischen Hofes selbst erkennen. Dieß beweiset der Gebrauch der sogenannten **Fakultäten**, welcher ungefähr um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts in Deutschland entstand, und wozu vermuthlich die schon damahls von den deutschen Erzbischöfen geführten Beschwerden gegen die Gerichtsbarkeit der Nunciaturen Anlaß gaben. Diese Fakultäten sind eigentliche päbstliche Vollmachten, die den Bischöfen durch

*) Daher sagen alle Canonisten, daß jede päbstliche Reservation aufhöre, so oft der Rekurs nach Rom unmöglich, oder doch sehr erschweret ist.

durch die römische Datarie, und Pönitentiarie zu dem Ende ertheilet werden, daß sie in gewissen vorvorbehaltenen, oder als vorbehalten angenommenen Fällen ex delegatione einschreiten dürfen. Die Fakultäten der Datarie bestanden anfangs aus 12 Puncten, die Curialisten setzten aber in der Folge immer mehrere ungebethen hinzu, um zugleich die Anzahl der vorbehaltenen Fälle zu vermehren, und so sind sie bis auf 22 angewachsen, worunter wenigstens viele gewiß überflüssig, und wohl auch für die erhabene bischöfliche Würde sehr herabsetzend sind *).

§. 152.

Nach der Konstitution des Königreichs Baiern ist allen Unterthanen, außer den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen eine ausländische geistliche Gerichtsbarkeit über sich zu erkennen, bey Verlust aller bürgerlichen Rechte, verbothen. Die vorgeschriebenen Genehmigungen und Bestätigungen können nur vom König selbst, mittels des Ministerium des Innern, ertheilt werden, an welches die zu publizirenden kirchlichen Gesetze und Verordnungen eingesendet, und sonstige Anordnungen ausführlich angezeigt werden müssen. Kunst. Tit. I. §. 8. Regier. Blat 40. Stück v. J. 1809 §. 70. 71. Diese römischen Fakultäten pflegen auch den österreichischen Bischöfen zugleich mit ihren Bestätigungsbullen mitgetheilet zu werden. Zwar wurde den-

*) S. Kurze Beleuchtung der Emser Punctation p. 41.

denselben durch eine desf. Verordnung vom 4. Sept. 1781 aufgetragen, sich der ihnen von Gott verliehenen Amtsgewalt zu gebrauchen, da dem Staate hieran ungemein viel gelegen sey. Dieser Auftrag wurde auch in dem bekannten Antworts-schreiben des k. k. Hof- und Staatskanzlers an den päbstlichen Nuntius vom 19. Dec. 1781 damit gerechtfertiget, daß die in der Frage stehende bischöfliche Rechte durch so viele Jahrhunderte als mit dem Episcopate unzertrennlich verbunden beobachtet worden seyen, und daß Seine Majestät durch diesen Auftrag bloß einen Mißbrauch aufgehoben hätten, welcher vielen Bedenklichkeiten ausgesetzet, und dem Vermögensstande der Unterthanen bisher sehr nachtheilig gewesen sey. Allein nachdem Pius VI. nach Wien gekommen war, und über diesen, und ähnliche Gegenstände mit Joseph II. Unterredungen gepflogen hatte, wurde den Bischöfen, die einen Anstand nähmen, von ihren ursprünglichen Rechten Gebrauch zu machen, die Erlaubniß gegeben, die nöthigen Fakultäten in Rom anzusuchen, und sich solche lebenslänglich einräumen zu lassen, wie dieses aus der am 11. May 1782, und noch deutlicher für die Lombardie am 30 May 1782 ergangenen Verordnung erhellet. Doch wurde angeordnet, daß die erhaltenen Fakultäten jedesmahl um das placitum regium überreicht werden sollten, Verordnung vom 26 Aug. 1782.

§. 153.

§. 153.

Wir wollen nun die besonderen Arten der päbstlichen Reservationen (§. 149.) insbesondere betrachten. Unter diesen kommen zuerst vor die **Exemtionen** der Klöster, und anderer geistlicher Gemeinden von der Jurisdiction der Bischöfe. Sie waren in der alten Kirche ganz unbekannt, fiengen erst ungefähr gegen Ende des siebenten Jahrhunderts an, und wurden anfänglich nur mit Einwilligung der Bischöfe, nachhin aber, ungefähr seit der Hälfte des eilften Jahrhunderts auch wider ihren Willen von den Päbsten verliehen. Die häufigen Klagen gegen die Exemtionen sind bekannt, besonders hat sich der heil. Bernard laut, und nachdrücklich dawider erklärt. Das Concilium von Trient suchte den Beschwerden abzuhelfen, und traf das Mittel, den Bischöfen die nothwendigste Gewalt über die Exemten in der Eigenschaft von päbstlichen Stellvertretern, tanquam delegatis sedis apostolicæ, zu ertheilen. In Oesterreich sind alle Exemtionen als staatsschädlich durch eine Verordnung vom 11. Sept. 1782 allgemein aufgehoben worden, und in Baiern die Klöster selbst.

§. 154.

Das Recht, die geistlichen **Beneficien zu vergeben**, war jedem Bischofe eigen, und konnte auch von Niemand andern, als von den Bischöfen ausgeübt werden, solang die Vergebung der Beneficien

dem alten Kirchengebrauche gemäß mit der Ordination verbunden war. Nachdem sie aber davon getrennet worden, fiengen die Päbste an, dieses Recht unter verschiedenen Titeln an sich zu ziehen, sie empfahlen anfangs diesen oder jenen Cleriker dem Bischofe für ein Beneficium, nachgehends befahlen sie, und liessen ihre Befehle durch aufgestellte Executoren zur Ausführung bringen, dann kamen sie daran, ein Zuvorkommungsrecht bey Verleihung der Beneficien, und gewisse allgemeine Vorbehaltungen einzuführen, bis endlich der Grundsatz aufgestellt wurde, daß der Pabst Herr aller Beneficien sey. Den dadurch erregten häufigen Beschwerden suchten die Nationen durch Concordate abzuhelfen, so wie auch diese Abhülfe der Hauptzweck der deutschen Concordaten war. In Oesterreich ist es von dergleichen päbstlichen Reservationen der Beneficien laut Verordnung vom 7. Oct. 1782 gänzlich abgekommen (§. 59.). Nach unsern Gesetzen gelten sie auch nicht, die Pfarreien und Beneficien, die nicht eines privat-Patronatsrechts sind, vergiebt der König.

§. 135.

Daß die Bischöfe das Recht haben, in den allgemeinen Kirchensatzungen mit ihren Diözesanen zu **dispensiren**, wird an seinem Orte gezeigt werden. Sie übten aber gewöhnlich dieses Recht nur sparsam, und mit Behutsamkeit aus, und eben darum glaubten sie manchmahl sicherer zu gehen, wenn

sie

sie sich bey Ertheilung solcher Dispensen bey dem römischen Pabste als Beschützer der Canonen Raths erhohlten, oder die Dispenswerber selbst nach Rom anwiesen. Besonders mag das Beyspiel des heil. Anselm Erzbischofs von Kantelberg zu Ende des eilften Jahrhunderts, der sich am ersten die Erlaubniß in Nothfällen zu dispensiren vom päbstlichen Stuhle erbethen hat, dazu Anlaß gegeben haben, daß man die Bischöfe nach und nach von diesem Rechte zu dispensiren, besonders in Ehesachen, ganz auszuschliesen suchte, und den Grundsatz auf sie anwendete, daß der Untergebene in dem Gesetze des Obern nicht dispensiren könne. Eine ausdrückliche Reservation aber in Rücksicht der Dispensationen ist, wie schon Vanespen p. 2. tit. 14. cap. 1. n. 10. richtig bemerket, in keinem Canon zu finden. Die römischen Dispensen sollen nach der Vorschrift des Conciliums von Trient seß. 22. cap. 5. de reform. immer vorher von dem Bischofe des Impetranten untersucht werden.

§. 156.

In den österreichischen Staaten wurde durch die Verordnung vom 4. Sept. 1781 den Bischöfen aufgetragen, in den canonischen Ehehindernissen aus eigenem Rechte zu dispensiren, dieser Auftrag auch vermög Hofdekret vom 25. Oct. 1781 auf die geheimen Ehehindernisse ausgedehnt, nachhinn aber vermög Verordnung vom 11. May 1782 den Bischöfen wieder erlaubt, sich, wenn sie deßhalb einen

An-

Anstand nähmen, die päbstliche Vollmacht, in den Ehehindernissen bis auf den zweyten Grad auch mit den Adelichen, und Vermöglicheren zu dispensiren, lebenslänglich einräumen zu lassen (§. 152.). Durch das am 16. Jäner erflossene Ehepatent bekam die Sache eine ganz andere Gestalt, indem der Staat hierdurch sein Recht, über den Ehevertrag zu disponiren, wieder selbst in Ausübung brachte. Nach Vorschrift dieses Gesetzes §. 16. sollte das Ansuchen um eine Ehedispens wegen der Verwandtschaft, oder Schwägerschaft zuerst dem Landesfürsten vorgelet werden, und nur nach der von diesem erhaltenen Erlaubniß dürften sich die Partheyen weiters darüber an das geistliche Gericht wenden. Im Königreiche Baiern sind Ehegesetze, insofern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen, weltliche Gegenstände, Reg. B. l. c. §. 54. b. und darin zu dispensieren gehört der weltlichen Macht zu. In den Fällen aber, in welchen noch Dispensationsgesuche an Päbste erlaubt sind, müssen diese Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen dem General- Kreiskommissariate übergeben, welches das Gesuch an das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten einsendet, und dieses durch die Gesandtschaft das weitere besorgt. Reg. Bl. v. J. 1804 Seite 229. 963.

§. 157.

Die Auflösung der Gelübde, welche eigentlich in einer kirchlichen Erklärung besteht, daß das Ge-

lübd

lübd auf die gegenwärtigen Umstände sich nicht erstrecke, ist nach den Dekretalen nur in gewissen Fällen dem römischen Stuhle vorbehalten, nähmlich bey dem Gelübde der ewigen Keuschheit, dann des Eintritts in einen Orden, und dem Gelübde zu den Gräbern der Apostel, oder nach Compostell, oder ins gelobte Land zu wallfahrten, cap. 5. de pœnit. & remiss. inter extravag. commun. Wenn es aber bey den Ordensgelübden auf eine Nullitätserklärung ankommt, ist das Urtheil darüber von dem Concilium von Trient sess. 25. cap. 19. de Regular. dem Ordinarius mit Beyziehung des Ordensobern überlassen. Durch eine k. k. Verordnung vom 25. Jäner 1782 wurden auch die Gesuche der Ordensgeistlichen beyderley Geschlechts um die Auflösung der Ordensgelübde an die Ordinarien gewiesen. In Baiern haben die Gelübde keine rechtlichen Wirkungen mehr. Reg. Bl. l. c. §. 94.

§. 158.

Das Concilium von Trient hat auch die Macht, geistliche Stiftungen abzuändern, wenn dazu erhebliche Ursachen vorhanden sind, und insbesondere Stiftmessen zu reduciren, den Bischöfen zuerkannt, sess. 22. de reform. cap. 6. & sess. 25. cap. 4. Demungeachtet sind von Urban VIII. im Jahre 1625 die nach dem Concilium errichteten Meßstiftungen hievon ausgenommen, und dem päbstlichen Stuhle vorbehalten worden. Allein diese willkürliche Reservation ist nicht angenommen, und

in einer k. k. östr. Verordnung vom 28. Oct. 1786 werden die Ordinatiate angewiesen, bey dergleichen Gesuchen um Verminderung der Stiftungen sich des Rechtes zu gebrauchen, welches ihnen das Concilium von Trient an dem angeführten Orten einräumet. Nach unseren Gesetzen sind Jahrtagsmessen und Gottesdienste, deren Fond mit dem Klostervermögen an die Staatskasse übergiengen als erloschen, und für die neuen Pfarrer nicht mehr verpflichtend anzusehen. Jene aber, wofür die Gefälle aus der Stiftung ihnen noch zufließen, und wo Verwandte der Stifter in auf- oder absteigender Linie sich noch am Leben befinden, sind die Pfarrer zu halten schuldig. Uebrigens bleibt den Pfarrern überlassen die förmliche Reduktion solcher Jahrtäge bey den Ordinarien nachzusuchen. Reg. Bl. v. J. 1807. Seite. 1140.

§. 159.

In der älteren Kirche wußte man so wenig von einem päbstlichen Vorbehalte der **Lossprechungen** von Sünden, und Kirchencensuren, daß sogar noch im eilften Jahrhunderte in einigen Concilien *) die ohne Wissen des Bischofs von Rom ertheilten Lossprechungen verworfen wurden. Doch geschah es öfters, daß die Bischöfe selbst die Büßer nach Rom verwiesen, um hierdurch die Lossprechung zu erschweren, wodurch nach und nach die päbstlichen Vor-

*) Conc. Salegunstadt. de anno 1023 cap. 15. Concil. Lemovicens. de anno 1034.

Vorbehaltungen bey gewissen schwereren Verbrechen veranlasset wurden. Das Concilium von Trient erkennt sess. 14. cap. 7. de sacram. pœnit., daß die Päbste dergleichen Vorbehalte machen konnten *), spricht jedoch sess. 24. cap. 6. de reform. den Bischöfen die Gewalt zu, in allen dem römischen Stuhle vorbehaltenen geheimen Fällen loszusprechen. Diese päbstliche Vorbehalte sind hauptsächlich in der bulla cænæ enthalten, die in Oesterreich nicht angenommen ist. Daher wurde durch ein öster. Hofdekret vom 14. April. 1781 verordnet, daß da die von dem päbstlichen Stuhle den Ordinarien zukommenden gegen die eigenen bischöflichen Rechte schon an sich so anstößigen sogenannten facultates dispensandi, & absolvendi, als worunter auch die facultas absolvendi a casibus reservatis in bulla cænæ enthalten ist, die obligationem observantiæ ex receptione voraussetzen, eine solche Voraussetzung aber schlechterdings nicht geduldet werden könne, die Ordinarien diese auf ein ganz falsches Suppositum gegründete facultatem absolvendi für null und nichtig ansehen sollen.

§. 160.

*) Es verstehet sich unter den gehörigen Bedingungen, wie wir sie (§. 149.) bemerket haben. Dieser Satz ist auch in die Canonen des Conciliums nicht eingeschaltet worden, sondern es ist can. 11. de sacr. pœnit. nur von dem Rechte der Bischöfe, nicht der Päbste, sich Sünden vorzubehalten, die Rede.

§. 160.

So wie die Bischöfe ehmahls die ganze Bußanstalt leiteten, so wurden auch die **Ablässe**, d. i. die Nachlassung eines Theils der dem Büßer auferlegten Kirchenbuße von den Bischöfen verliehen, wenn nähmlich diese die bisherige Buße nach den Umständen, und dem besonderen Eifer des Büßers für hinlänglich erkannten. Als im mittlern Zeitalter die allgemeinen Ablaßverleihungen in Uebung gebracht, und außerordentlich vervielfältiget wurden, machte Innozenz III. in dem vierten Concilium von Lateran die Einschränkung, daß der Ablaß bey der Einweihung einer Kirche nur auf ein Jahr, und an dem jährlichen Kirchweihfeste nur auf 40 Tage verliehen werden solle, weil auch der apostolische Stuhl, setzte er bey, eben diese Mäßigung zu beobachten pflege, cap. 14. de pœnit. & remiss. Daraus folgerte man, daß alle übrigen Ablaßverleihungen dem römischen Pabste vorbehalten seyen.

Dritter Abschnitt.

Von den heut zu Tage noch anerkannten außerwesentlichen Rechten des Primas.

§. 161.

Durch die im vorigen Abschnitte erwähnten außerwesentlichen Rechte und Usurpationen hatten

die Päbste ihre ursprüngliche Gewalt in eine Monarchische verwandelt, und durch ihre Mißhandlung der Fürsten, durch ihre willkührliche Vergebung geistlicher Aemter in allen Ländern, und durch ihren unerschöpflichen Erfindungsgeist in neuen Abgaben den Völkern eine fast unerträgliche Last aufgelegt. Ihre über alle Gränzen getriebene Macht, die auf keinem wahren Grund ruhete, mußte sinken.

§. 162.

Die vorzüglichen Ursachen und Mittel, wodurch die monarchische Macht der Päbste erschüttert, und ihre außerwesentlichen Rechte beschränkt wurden, waren folgende: 1) Arnold von Brescia (St. 1155.) brachte schon die Päbste in Furcht und Gefahr. 2) Der staatskluge König von Frankreich Philipp der Schöne wußte die Unternehmungen des Pabstes Bonifacius VIII. (1294 — 1303) zu vereitlen, und ihn selbst empfindlich zu züchtigen. Ja er brachte es dahin, daß Clemens V. im Jahr 1305 seinen Wohnsitz nach Avignon verlegte, wodurch die Päbste von den französischen Königen abhängig wurden, und einen Theil ihres Ansehens verloren. 3) Der Kaiser Ludwig von Baiern, unterstützt von den gelehrten Gulielmus Okam, und Marsilius von Padova dispensirte aus eigener kaiserlicher Macht in Ehesachen, appellirte vom Pabste an ein allgemeines Concilium, und machte die Rechtgläubigkeit des Pabstes Johann XXII. selbst verdächtig. 4) Noch mehr litt der Päbste Ansehen durch

ihre eigene Trennung (1378) deren einer Urban VI. zu Rom, der andere Clemens VII. zu Avignon wohnte, und die gegenseitig den Bann auf einander schleuderten. Die Trennung wurde nach dem Tode beyder Streitenden durch neue Wahlen fortgesetzt. 5) Da alle Versuche, welche zur gütlichen Beylegung dieser Trennung, die ganz Europa in Verwirrung setzte, gemacht wurden, vergebens blieben, so nahm man zu einer allgemeinen Kirchenversammlung Zuflucht, welche die Kardinäle zu Pisa im J. 1409. veranstalteten, wodurch aber die Spaltung nicht aufgehoben, sondern vergrößert wurde. Drey Päbste behaupteten itzt zu gleicher Zeit den Thron. 6) Endlich machte die Kirchenversammlung zu Kostanz dieser Trennung ein Ende, setzte zwey Päbste ab, nahm die Abdankung des Dritten an, und wählte Martin V. Zugleich wurde die Gerichtsbarkeit der allgemeinen Kirchenversammlungen über den Pabst festgesetzt. 7) Von der Kirchenversammlung zu Basel im J. 1431. wurden einige von den Päbsten bisher ausgeübte außerwesentliche Rechte abgeschafft, und noch mehrere Einschränkungen der päbstlichen Gewalt vorbereitet. 8) Verschiedene Länder suchten den Rechten und Eingriffen der Päbste durch Anordnungen und Verträge Gränzen zu setzen, worunter besonders die pragmatische Sanction in Frankreich, an deren Stelle jedoch nachher das Concordat trat, und die deutschen Concordaten zu bemerken sind.

§. 163.

Der neu geweckte Untersuchungsgeist, und der neue Schwung, welchen die Wissenschaften erhielten, lehrten den harten Druck der päbstlichen Herrschaft fühlen, und a) durch die Reformation wurde die päbstliche Macht theils eingeschränkt, theils in große Gefahr gebracht. b) Den Bemühungen der Jesuiten, die päbstliche Herrschaft aufrecht zu erhalten, setzten sich große Gelehrte entgegen, worunter Paul. Sarpi, Edmund Richer, Peter du Puy, Peter von Marca, Ludwig Thomasin, Zeger Bernhard von Espen, Paul Joseph von Riegger, und Justinus Febronius &c. die berühmtesten sind. c) Durch die Grundsätze, welche diese gelehrten Männer über den Umfang der päbstlichen Macht aufstellten, lernten die Fürsten ihre Majestätsrechte kennen, suchten sie auszuüben, geriethen darüber aber in die heftigsten Streitigkeiten mit den Päbsten, trugen aber gewöhnlich den Sieg davon, und die päbstliche Macht sank immer mehr und mehr. d) Die Grundsätze der Gallicanischen Kirche vom J. 1682. fanden überall mehrere Anhänger, und bey ihrer Erhebung leisten nun die Päbste den Eid nie Etwas gegen die 4 Propositionen zu thun. Französisch. Senatconc. 17. Feb. 1810. e) Der König von Spanien beschränkte die außerwesentlichen Rechte des Primats durch die pragmatische Sanction von Jahr 1753, vermög welcher er dem Pabste anstatt der Annaten, Spolien u. s. w. ein Capital von 910000 römische Thaler zu 3 für 100 jährlich zu verzinsen

versprach, sich die Vergebung aller geistlichen Dignitäten, mit Ausnahme derjenigen, welche von der Wahl der Capitel abhangen, vorbehielt, den Bischöfen von den päbstlichen vorbehaltenen Fällen zu dispensiren befahl. f) Nach der Aufhebung der Gesellschaft Jesu (1773) hatte die päbstliche Macht keine Stütze mehr. g) Kaiser Joseph II. gab mehrere Gesetze zur Beschränkung der päbstlichen Macht heraus. h) Die deutschen Erzbischöfe suchten ebenfalls, aufgebracht über den Unfug der Nunciaturen, ihre Rechte gegen die Eingriffe des römischen Hofes zu behaupten. Allein die Emser Punctation (J. 1786) hatte nicht den Erfolg, welchen man sich davon versprochen hatte. i) Das Concordat zwischen der französischen Regierung und Pius VII. (den 10ten Sept. 1801) und die organischen Artikel, welche von den Fürsten der rheinischen Föderation nachgeahmt werden, und k) endlich die Vereinigung der Staaten des Pabstes mit dem französischen Reiche. (17ten May 1809). Diese waren die Hauptursachen und Mittel der Beschränkung der päbstlichen Monarchie.

§. 164.

Obgleich aber durch die erwähnten Ursachen und Mittel die Herrschaft des Pabstes zernichtet wurde, und die katholischen Regenten viele Rechte des Pabstes beschränkt, und viele katholische Schriftsteller sehr freye Aeußerungen über die Gränzen seiner Gewalt sich erlaubt haben, so ist dennoch

die

die Gewalt des Primas auf ihre wesentliche Rechte noch nicht zurück gebracht. Katholische Fürsten und Bischöfe anerkennen noch heut zu Tage mit gewissen Beschränkungen mehrere Rechte, die dem Primat nicht wesentlich sind. Darunter sind. 1) Die Bestättigung der Bischöfe §. 134. 2) Die Forderung des Eides von den Bischöfen §. 138. 3) Eine Mitwirkung mit der Regierung bey einer neuen Eintheilung der Diözesen §. 141. Französ. Konkordat Art. 1. n. 2. 4) Die Heilig- oder Seligsprechung §. 143. 5) Die Ertheilung von bischöflichen Fakultäten. §. 151. 6) Endlich in gewissen Fällen die Ertheilung von Dispensen und Ablässen §. §. 155. 159. 7) Zum Unterhalt des Pabstes sind von der französischen Regierung 2000000 Frank in Ländereyn, die in verschiedenen Theilen des Reichs gelegen seyn sollen, ein Pallast in Rom, Paris und in anderen Städten, wo er sich aufhalten will, frey von allen Abgaben angewiesen (französ. Senatuskonsult vom 17 Feb. 1810.) Alle diese Rechte sind (2. Abschnitt) außerwesentlich, und von der Gnade der Fürsten und Gewissensängstlichkeit der Bischöfe noch zugestanden, welche aber auch abgeändert werden können.

Vierter Abschnitt.

Von den Gehülfen, und Stellvertrettern des Primas.

§. 165.

Die Gehülfen, und Stellvertreter des Primas sind die Cardinäle, die römischen Tribunäle, und Congregationen, und die päbstlichen Legaten. Der Name, **Cardinal**, war ehmals allen jenen Kirchenvorstehern gemein, welche einer bestimmten Kirche für beständig gewidmet, und gleich einem Angel, cardo, an dieselbe gebunden sind. Solche gab es denn auch in der römischen Kirche, und zwar theils Bischöfe von den nächsten Orten, in agro Romano, theils Priester an verschiedenen Kirchen in der Stadt, theils Diakonen, die an eigenen in vierzehn Gegenden der Stadt vertheilten, und mit Kapellen versehenen Hospitälern angestellt waren, und darum Diaconi regionarii genannt wurden. Nachdem denselben das Recht, den Pabst zu wählen, mit Ausschließung des übrigen Clerus, und des Volks eingeräumt worden, wurde ihnen auch der Name, Cardinal nach und nach ausschließlich beygelegt.

§. 166.

Den Cardinälen waren sowohl bey Lebzeiten des Pabstes, als bey erledigtem päbstlichen Stuhle be-

besondere Rechte eigen. Bey Lebzeiten des Pabstes machten sie 1) den Senat, das Presbyterium, desselben aus; 2) waren sie bey verschiedenen römischen Congregationen, und Tribunälen als Vorsitzer, und Räthe angestellt; 3) begleiteten sie das Amt von Protectorn der Nationen, welches wahrscheinlich im 15. Jahrhunderte hauptsächlich aus der Ursache entstanden ist, um den übermässigen päbstlichen Reservationen Schranken zu setzen.

§. 167.

Die Rechte der Cardinäle bey **erledigtem päbstlichen Stuhle**, sede vacante, bestanden darin, daß sie 1) die politische Regierung in dem Kirchenstaate führten, wozu täglich drey Cardinäle, ein Bischof, ein Priester, und ein Diakon wechselweise bestimmet wurden. In die Ausübung der kirchlichen Primitialgewalt aber, da diese persönlich ist, haben sie sich außer einem dringenden Nothfalle nicht einzumengen, cap. 3. de elect. in 6. Clement. 2. de elect. 2) Sie hatten das ausschließliche Recht, den Pabst zu wählen, welches anfangs Nikolaus II. den Cardinalbischöfen, dann Alexander III. allen Cardinälen einräumte.

§. 168.

Nebstdem genossen die Cardinäle auch besondere Ehrenvorzüge, und Privilegien. Die Ehrenvor-

zü-

züge bestanden in dem Range, den sie in den neueren Zeiten vor den Bischöfen, selbst vor den Patriarchen, behaupteten, in dem Purpurkleide, und Cardinalshute, in dem Titel Eminenz, u. s. w. Ihre vorzüglichen Privilegien waren, daß sie, wenn sie gleich keine Bischöfe sind, in den allgemeinen Concilien Sitz, und Stimme haben, und bey ihren Kirchen, titulis, eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit, juriadictionem quasi episcopalem, ausüben, sohin auch den für die Kirchen bestimmten Personen die minderen Weihen ertheilen können.

§. 169.

Die Anzahl der Cardinäle war zu verschiedenen Zeiten verschieden. Obschon das Concilium von Basel *) solche auf 24 herabgesetzt hat, ist sie doch bis auf 70 angewachsen, und besteht heut zu Tage aus

*) Sess. 23. decr. Cum summo. Dieses auch in die deutschen Concordate aufgenommene Baslerdekret ist überhaupt sehr merkwürdig. Nach demselben sollen nicht mehr, als 24 Cardinäle seyn, sie sollen von allen Ländern der christlichen Welt genommen, es sollen die gelehrtesten, tugendhaftesten, und geschicktesten Männer dazu gewählt, und die Wahl soll von dem Cardinalscollegium nach der Mehrheit der Stimmen vorgenommen werden; die Cardinalbischöfe sollen vorzüglich für die Reinigkeit des Glaubens, die Priester für die gute Kirchendisciplin, und die Diaconen für die Erhaltung der Ruhe in der Kirche, und der Eintracht mit den Landesfürsten Sorge tragen, u. s. w.

aus 6 Bischöfen, 50 Priestern, und 14 Diakonen. Die Cardinäle wurden von dem Pabste ernannt, doch hatten der östr. Kaiser, und andere Monarchen durch die Gewohnheit das Recht erhalten, einige zu dieser Würde vorzuschlagen, welche daher **Kronkardinäle** genannt wurden. Die Eigenschaften, wodurch sich die Cardinäle ebenso, wie durch ihre Würde, auszeichnen sollen, und die bey ihrer Wahl zu beobachtenden Vorsichten hat das Concilium von Trient sess. 24. & 25. cap. I. de reform. vorgeschrieben.

§. 170.

Die Versammlung der Cardinäle unter dem Vorsitze des Pabstes zur Berathschlagung über die kirchlichen Angelegenheiten heißt das *Consistorium Cardinalium*. Es ist von zweyerley Art, das **geheime**, und **ordentliche**, wozu bloß die Cardinäle zugelassen werden, und das **öffentliche**, und **außerordentliche**, welches nur bey besonderen Gelegenheiten mit großer Feyerlichkeit in Gegenwart mehrerer Prälaten, Magistratspersonen, Abgeordneten der Landesfürsten u. s. w. gehalten zu werden pflegt. Die Geschäfte, die für das Consistorium gehören, werden *caussæ consistoriales* genannt; dergleichen waren für das geheime Consistorium die Ernennung der Cardinäle, der Bischöfe, der Coadjutoren, die Verleihung des Palliums, die Vereinigung der Bisthümer, für das öffentliche die Heiligsprechungen, der Empfang fremder Gesandten, u. d.

§. 171.

Von den römischen Tribunälen sind vorzüglich die römische Kanzley, die Datarie, die Pönitentiarie, und die Rota zu bemerken. Die Kanzley hatte die Ausfertigung der päbstlichen Rescripte, Bullen, und Breven zu besorgen; dahin gehörten die sogenannten *regulæ cancellariæ*, d. i. die eigenen päbstlichen Vorschriften, nach welchen sich die römische Kanzley in ihren Geschäften, besonders in Benefizialsachen zu richten hatte, welche aber außer der Curie, sofern sie nicht etwa durch die Uebung angenommen sind, keine Gesetzeskraft haben. Die **Datarie** besorgte die Gnadenverleihungen, Dispensationen, Lossprechungen u. s. w. für den äußeren, und die **Pönitentiare** für den inneren Gerichtshof; von der letzteren wird alles unentgeltlich ausgefertiget. Die *Rota Romana* war die höchste Gerichtsstelle, die über die Streitsachen in gerichtlicher Form erkennte, und die *decisiones rotæ Romanæ* hatten nur für die Partheyen eine Verbindlichkeit, und machten keineswegs ein allgemeines Gesetz.

§. 172.

Die **römischen Congregationen** waren theils für beständig zu Besorgung gewisser Geschäftsgegenstände bestimmt, theils wurden sie außer der Ordnung für einzelne wichtige Angelegenheiten aufgestellet. Die merkwürdigsten unter den ersteren waren: die Congregatio Cardinalium Concilii Tridentini

interpretum, die Congregatio S. Officii, seu Inquisitionis, und die derselben zugesellte Congregatio Indicis, die Congregatio rituum, die Congregatio super negotiis episcoporum, & regularium, und die Congregatio de propaganda fide. Die Verordnungen dieser Congregationen, *declarationes Congregationum*, wenn sie gleich in authentischer Form ausgefertiget, und eines allgemeinen Inhalts sind, haben für die Partikularkirchen nur dann die Verbindlichkeit eines Gesetzes, wenn sie gehörig angenommen, und promulgiret sind; welches sich auch von dem römischen Indice librorum prohibitorum verstehet *). Da die französische Regierung nur die Kosten des heiligen Collegiums und der Propaganda für kaiserliche Ausgaben erklärt hat; so werden alle übrigen aufzuhören haben. Senatusconf. vom 17. Feb. 1810.

§. 173.

Die Gehülfen, und Stellvertreter des Pabstes in den Provinzen waren die päbstlichen Legaten, und Vikarien. Sie sind ihrem Ursprunge nach von zweyerley Art, zeitliche, und außerordentliche, die wegen einzelner kirchlicher Geschäfte nur auf einige Zeit abgeordnet wurden, besonders um bey den Concilien den Vorsitz zu führen (§. 124.).

*) Im Königreich Baiern muß man sich nach den Censurgesetzen richten: Inteligenz B. v. J. 1799 Seit. 665. Reg. B. v. J. 1803 Seit. 377. 383. v. J. 1806 Seite 70.

124.), oder beständige, und ordentliche, die entweder an dem Hofe des Kaisers ihren Sitz hatten, um dort die Geschäfte der römischen Kirche zu besorgen, und dem Pabste darüber zu referiren, und die darum Apocrisarii, Responsales hießen, oder die aus den Bischöfen in den Provinzen ausgewählt wurden, um als Stellvertreter des Pabstes die Primatial- und Patriarchalrechte über einen gewissen Bezirk auszuüben, eigentliche Vicarii sedis apostolicæ, wovon wir in der Geschichte das älteste Beyspiel gegen Ende des vierten Jahrhunderts an dem Bischofe von Thessalonich als apostolischen Vikar über das Illyrikum finden. Vom neunten Jahrhunderte an wurden die päbstlichen Legationen viel häufiger, und die Legaten erhielten eine sehr große Macht, die für die Bischöfe, und für die Nationen immer lästiger wurde, und durch Concordate, und Conciliarschlüsse eingeschränkt werden mußte.

§. 174.

Heut zu Tage unterscheiden wir folgende Arten der päbstlichen Legaten: 1) Bischöfe in den Provinzen, bey denen das Amt eines Legaten mit ihrer Kirche verbunden ist, *legati nati*, die ehmahligen Vicarii sedis apostolicæ; welche aber nach und nach alle Macht verloren, und nur den Namen und Rang beybehalten haben. 2) Abgeordnete mit einer besondern päbstlichen Vollmacht, legati *missi*, seu *dati*. Letztere unterscheiden sich theils in Rücksicht der Dauer ihres Amtes,

tes, a) missi *ordinarii*, ordentliche Nuncien, und b) missi *extraordinarii*, außerordentliche Abgesandte für bestimmte Geschäfte; theils in Rücksicht ihrer Macht, und ihres Ansehens, a) legati *a latere*, die aus der Zahl der Cardinäle genommen, nur für besonders wichtige Geschäfte abgeordnet, und mit einem großen Ansehen begleitet werden, b) missi cum *potestate legati a latere*, die keine Cardinäle sind, jedoch zum Theil die Vollmacht eines legati a latere erhalten, und c) missi simpliciter(gewöhnliche päbstliche Nuncien.

§. 175.

Die **Amtsgewalt** der päbstlichen Legaten ist heut zu Tage nicht aus den Dekretalbüchern, die in diesem Stücke großen Theils außer Uebung gekommen, oder doch nicht überall angenommen sind, sondern aus dem besonderen Innhalt der päbstlichen Vollmachten, die sie erhalten, abzuleiten. Die Gültigkeit dieser Vollmachten aber muß durch den echten Begriff der Primatialgewalt des Pabstes, der den Legaten keine größere Macht einräumen kann, als er selbst besitzet, folglich durch die Canonen der allgemeinen Kirche, durch die rechtmäßige Observanz, durch die Rechte der Landesfürsten und der Bischöfe beschränkt, und bestimmet werden. So steht es dem Landesfürsten zu, gegen die Person eines Legaten aus guten Gründen zu protestiren, die Vollmachten dessel-

ben

den zu prüfen, ihn nur unter gewissen Bedingungen und Vorsichten anzunehmen. Die Rechte der Bischöfe dürfen durch die Legaten auf keine Art beeinträchtiget werden (§. 148.).

Dritte Abtheilung.

Von der Kirchengewalt in Beziehung auf einzelne Kirchen.

Erstes Hauptstück.

Von den Patriarchen, Primaten, und Metropoliten.

§. 176.

Die Regierung des römischen Reichs war zur Zeit des Constantins unter vier præfectos prætorio für den Orient, Illyricum, Italien und Gallien getheilt. Jede Präfectur bestand wieder aus Diöcesen, die von Vikarien, oder Prokonsuln, und jede Diöcese aus Provinzen, die durch præsides provinciarum regiert wurden.

Die·

Dieser politischen Eintheilung des römischen Reichs entsprach größtentheils auch die Eintheilung der verschiedenen hierarchischen Grade unter den Bischöfen (§. 105.). Die Bischöfe in den Hauptstädten der Diözesen hatten über die Provinzen der Diözese, und die Bischöfe in den Hauptstädten der Provinzen hatten über die Bischöfe der Provinz die Obsorge. Die ersteren hießen **Exarchen**, und einige unter ihnen vorzugsweise **Patriarchen**, die letzteren **Metropoliten**. Doch war es auch manchmahl, z. B. bey dem Patriarchate von Jerusalem, das Alterthum, und der apostolische Ursprung einer Kirche, oder ein ähnlicher geistlicher Titel, wodurch dieselbe einen Vorzug erhielt *).

§. 177.

Im Occident war nur ein Patriarch, der Bischof von **Rom**, dessen Gebieth, wie Dupin behauptet, sich anfangs nur auf die Provinzen, die unter dem Vikar von Rom standen, erstreckte, sodann auf das Illyrikum, und in der Folge auf ganz Italien, Gallien, und Hispanien ausdehnte. Orient war in fünf Diözesen **) getheilt, diesen standen der Patriarch von **Alexandrien** für Aegypten, der Patriarch von **Antiochien** für den eigent-

li-

*) Man findet über diesen Gegenstand den besten Aufschluß bey Dupin de antiq. eccl. discipl. tom. I. Diss. I.

**) Was heut zu Tage diœcesis heißt, der Kirchensprengel eines Bischofs, wurde damahls parœcia genannt.

lichen Orient, ferner der Exarch von Cäsarea in Kapadozien für den Pontus, der Exarch von Ephesus für Asien, und der Exarch von Heraklea für Thracien vor. Die drey letzteren Diözesen sind aber in der Folge von dem Concilium von Chalcedo dem Patriarchen von Constantinopel zugetheilt worden. Der Patriarch von Jerusalem erhielt in eben diesem Concilium die drey palästinischen Provinzen, die ihm jener von Antiochien überließ. Afrika hatte seine ganz eigene Verfassung, dort behauptete der Bischof von Carthago in ganz Afrika, und in jeder Provinz der älteste Bischof den Vorrang.

§. 178.

Die Rechte der Patriarchen bestanden darin, daß sie über alle Provinzen der Diözese die Oberaufsicht hatten, Synoden zusammenriefen, Appellationen von den Metropolitangerichten annahmen, die Metropoliten bestätigten, und einweihten, und Diözesanen anderer Bischöfe in ihrem Gebiethe für ihre Kirche aufnehmen, und weihen konnten. Uebrigens entstanden auch noch sogenannte kleinere Patriarchen, dergleichen heut zu Tage die Patriarchen von Venedig, Lisabon, Indien, und Armenien sind, deren Vorrechte eben auch fast nur in dem Range, und Titel bestehen.

§. 179.

§. 179.

Der Name, **Primas**, war ehmahls allen jenen Bischöfen, die vor anderen einen Vorzug hatten, den Patriarchen, Exarchen, und Metropoliten gemein, und wurde insbesondere in Afrika dem Bischofe von Carthago, und in jeder afrikanischen Provinz dem ältesten Bischofe beygelegt. Durch die Isidorischen Dekretalen aber entstand eine eigene Art von Primaten, die zwischen den Patriarchen, und Metropoliten in der Mitte stehen, über mehrere Provinzen als Vicarii sedis apostolicæ eine Oberaufsicht hatten, und die da, wo die Würde mit einem gewissen Sitze verbunden war, legati nati (174.), hießen. Zu diesen kamen noch Titularprimaten, primates honorarii, hinzu. Allein auch die ersteren haben heut zu Tage größtentheils nichts als den Titel, und Vorrang unter den Metropoliten übrig behalten.

§. 180.

Die **ehmahligen Rechte der Metropoliten**, oder **Erzbischöfe** *) waren sehr ausgebreitet, und bestanden nach der alten Kirchenpraxis, und den Canonen des Nicänischen, und anderer Concilien vorzüglich darin, daß sie 1) die Bischöfe der Provinz bestätigten, und weihten (134.), 2) Provin-

*) Der Name, Erzbischof, wurde anfangs nur den Patriarchen, dann auch solchen Metropoliten, die unter den übrigen einen Vorrang hatten, endlich allen Metropoliten beygelegt.

vinzialsynoden, ohne derer Rath sie überhaupt in der Regel nichts wichtiges unternehmen konnten, zusammenriefen, und in denselben den Vorsitz hatten, 3) die Oberaufsicht über die ganze Provinz führten, sohin von den Bischöfen Relationen über wichtige Gegenstände fodern, und die Provinz visitiren konnten, Appellationen von den bischöflichen Gerichten annahmen, die nachlässigen Bischöfe zurechtwiesen, sie in dem Provinzialconcilium richteten, ihnen auf Reisen litteras formatas ausfertigten, u. s. w.

§. 181.

Allein diese Rechte der Metropoliten sind in den späteren Zeiten durch die falschen Dekretalen, durch die Seltenheit der Provinzialconcilien, überhaupt durch die immer höher steigende päbstliche Gewalt, dann durch das Verhalten der Bischöfe, die sich aus manchen Ursachen lieber an den römischen Hof, als an ihren Metropoliten hielten, und durch die Sorglosigkeit der Metropoliten selbst ungemein vermindert worden (§. 132.). Alle sogenannten caussae majores, wie das Recht, die Bischöfe zu bestätigen (§. 134.), die Uebersetzungen der Bischöfe zu erlauben (§. 135.), die Bischöfe zu richten, und abzusetzen (§. 140.), wurden nach und nach ausschließlich dem päbstlichen Stuhle vorbehalten. Indessen da jede Abänderung eines alten Rechtes im eingeschränktesten Sinne genommen werden muß, so muß immer die Regel gelten, daß den

Me-

Metropoliten ihre alten Rechte auch noch heut zu Tage in sofern zustehen, als es nicht erwiesen ist, daß ihnen solche in den neueren Zeiten durch ausdrückliche Kirchensatzungen entzogen worden seyen.

§. 182.

Die heutigen Rechte der Metropoliten, wie sie in den Reformationsdekreten des Conciliums von Trient vorkommen, sind folgende: 1) alle drey Jahre ein Provinzialconcilium zu berufen, sess. 24. cap. 2. de reform., was aber außer Uebung ist, 2) die Diözesen der Suffraganbischöfe zu visitiren, wenn dieß in einem vorhergehenden Provinzialconcilium für nothwendig erkannt worden ist, ibid. cap. 3. 3) Die nachläßigen Suffraganbischöfe in Rücksicht der Errichtung der Seminarien zu ihrer Pflicht anzuweisen, sess. 23. cap. 18. 4) Die Ursachen der Abwesenheit der Bischöfe von ihren Kirchen zu prüfen, und gutzuheissen, sess. 23 cap. 1., und diejenigen, die über ein Jahr nicht residiren, dem päbstlichen Stuhle anzuzeigen, sess. 6. cap. 1. 5) Bey Erledigung eines bischöflichen Sitzes in dem Falle einen Vikar und Dekonom zu setzen, wenn das Capitel in diesem Stücke nachläßig ist, sess. 24. cap. 16. Hiezu kommt noch 6) das Recht, die Appellationen von den bischöflichen Gerichten anzunehmen, 7) die Nachläßigkeit der Bischöfe bey Verleihung der Benefizien, und anderer Geschäften zu suppliren, was man das De-

volutionsrecht nennet, überhaupt 8) die geistliche Gerichtsbarkeit über die Bischöfe der Provinz.

§. 183.

Die Ehrenzeichen der Patriarchen, Primaten und Metropoliten sind das **Kreuz**, das ihnen vorgetragen wird, und das **Pallium**, das sie über die Pontifikalkleidung tragen. Der Gebrauch des Kreutzes schreibt sich von den römischen Päbsten her, und kam erst im dreyzehnten Jahrhunderte bey andern Erzbischöfen in Uebung. Der Ursprung des Palliums ist sehr dunkel; nach einigen war es ein unterscheidendes Ehrenkleid der Kaiser, und wurde von diesen den Patriarchen mitgetheilt; die dasselbe wieder anderen Bischöfen verliehen, nach andern wäre es zuerst von den Patriarchen zu Alexandrien erfunden, und von andern Patriarchen nachgeahmt worden. Sicher ist der Gebrauch desselben sehr alt, und zwar in der griechischen Kirche früher, als in der lateinischen entstanden. Eines der ältesten Dokumente hierüber, und für Baiern insbesondere merkwürdig ist ein Brief vom Pabste Symmachus im sechsten Jahrhunderte an Theodor Bischof von Lorch, womit er diesem das Pallium more majorum, wie er sich ausdrückt, überschickte; wiewohl die Echtheit dieses Briefes von einigen neueren bezweifelt wird.

§. 184.

§. 184.

Die Verleihung des Palliums war dem römischen Stuhle vorbehalten. Dasselbe wird auf eine besondere Art zubereitet und eingeweihet, und allen Erzbischöfen regelmäßig, durch ein Privilegium aber auch einigen andern Bischöfen verliehen. Sie müssen jedoch binnen drey Monaten von dem Tage ihrer Consecration zu rechnen darum anhalten, und dürfen vor Erlangung des Palliums keine Funktionen vornehmen. Der Gebrauch desselben ist auf die Person, auf die Provinz, und auf gewisse Tage beschränkt. Für die Erlangung des Palliums mußte eine gewisse Taxe unter dem Titel eines Beytrags zu dem Unterhalte der Beamten der römischen Curie bezahlet werden.

Zweytes Hauptstück.

Von den Bischöfen.

Erster Abschnitt.

Von den Rechten, und Verbindlichkeiten der Bischöfe.

§. 185.

Die Rechte der Bischöfe in Beziehung auf die ganze Kirche, insofern sie nähmlich an der gesamm-

ten höchsten Kirchengewalt Theil nehmen, haben wir bereits oben untersuchet. Hier betrachten wir die Rechte derselben in Beziehung auf die einzelne Diözese, der sie vorstehen. Hierbey müssen folgende Grundsätze vorausgesetzt werden: 1) Die dem Bischofe zustehende Gewalt der Weihe sowohl, als der Gerichtsbarkeit ist unmittelbar von Gott (§. 82. 83.), die Anweisung der bestimmten Kirche, oder Gemeinde ist menschlichen Ursprungs. 2) Die Bischöfe regieren ihre Diözesen als selbstständige Hierarchen, nicht als päbstliche Stellvertreter, jure proprio, non vicario (§. 149.). 3) Sie besitzen ihre Rechte ausschließlich, privative, die Fälle der Nothwendigkeit, und die Devolutionsfälle ausgenommen, und es giebt keine mit der bischöflichen concurrirende Gerichtsbarkeit (§. 148.). 4) Ihre Amtsgewalt ist nicht prekär, sondern ordentlich, ordinaria, d. i. sie kommt ihnen vermög ihres stabilen Amtes zu, und ist mit diesem unzertrennlich verbunden, daher werden sie Ordinarii genannt. 5) Sie erstreckt sich auf alle Personen des Kirchensprengels, Diözesanen, ohne Ausnahme (§. 153.). 6) Sie kann nur eine seyn, und jede andere hierarchische Gewalt in der Diözese ist ihr untergeordnet. 7) Sie erstreckt sich auf alle Gegenstände der Kirchengewalt, ist vollständig, plenaria. 8) Sie ist jedoch an die Kirchenkanonen, und an die hierarchische Stufenordnung gebunden.

§. 186.

Die Rechte der Bischöfe in Hinsicht auf die einzelnen Diözesen, denen sie vorstehen, beziehen sich 1) auf die innere Gerichtsbarkeit, oder die eigentliche **Seelsorge**, jura regiminis interni, 2) auf die besonderen Functionen der bischöflichen **Weihe**, jura ordinis episcopalis, 3) auf die **äußere Gerichtsbarkeit**, jura regiminis externi, welche die Canonisten in die jura jurisdictionis, und legis diœcesanæ, einzutheilen pflegen, ohne jedoch darin übereinzukommen, was eigentlich zu den einen, und zu den andern gehöre *), 4) auf den äußeren **Rang**, und die eingeführten Ehrenzeichen, jura status, & dignitatis.

§. 187.

Die dem Bischofe zustehenden **Rechte der eigentlichen Seelsorge** betreffen den christlichen Unterricht, den äusseren Gottesdienst, und insbesondere die Ausspendung der heil. Sakramente. Der Bischof ist der erste; und oberste Seelsorger in seiner Diözese, die Priester sind als subordinirt zu betrachten (§. 99.), er hat also die Macht, an allen Orten der Diözese die heil. Sakramente auszuspen-

*) Diese Eintheilung ist in Beziehung auf die Exemptionen erfunden worden, man zählte nähmlich ad legem diœcesanam das, worin die Exemten von der Gewalt des Bischofs befreyet waren, und ad legem jurisdictionis das, worin sie unter dem Bischofe standen.

spenden, und die Seelsorge in allen ihren Theilen auszuüben. Ihm liegt es ob, 1) das Wort Gottes zu verkündigen, und er ist hiezu nach Vorschrift des Conciliums von Trient sess. 5. cap. 2. de reform. außer einem rechtmäßigen Hindernisse persönlich verpflichtet; 2) den äußeren Gottesdienst zu halten, und zu leiten, und die dabey bestehenden Mißbräuche zu verbessern *); 3) insbesondere das heil. Meßopfer zu feyern, und überhaupt die heil. Sakramente zu verwalten, was in der alten Kirche ordentlich bloß von dem Bischofe, und mit dessen Erlaubniß von den Priestern geschah (98.).

§. 188.

Da der Bischof der ordentliche Verwalter des Bußsakraments ist, sohin die Bußanstalt zu leiten hat, so kommt ihm insbesondere in dieser Hinsicht das Recht zu, 1) Ablässe zu verleihen (§. 160.), 2) sich gewisse Sünden zur Lossprechung vorzubehalten, reservatio casuum.

§. 189.

Zu den Functionen der bischöflichen Weihe gehört nach göttlicher Einsetzung 1) das Sakrament

der

*) Die Apostel weihten darum Diaconen, damit sie dem Gebethe, und dem Dienste des göttlichen Wortes ungestört obliegen könnten, Apostelg. VI. 4. Sie sahen also das Gebeth, und den Unterricht als ihr Hauptgeschäft an.

der Firmung, soviel die ordentliche Gewalt zur Ertheilung derselben betrift, 2) die Prießterweihe (§. 159.), dann nach kirchlicher Anordnung 3) die Weihe der heil. Oehle, welche am Gründonnerstage geschieht, 4) die Einweihung der Kirchen, Altäre, und heil. Gefässe, 5) die Einweihung der Gottesäcker.

§. 190.

Die bischöflichen **Rechte der äußeren Gerichtsbarkeit** bestehen 1) in der gesetzgebenden Macht (§. 71 — 73.), welche die Macht allgemeine Verordnungen für die Diözese zu erlassen, die allgemeinen Kirchensatzungen anzunehmen, und zu promulgiren, und in denselben zu dispensiren in sich fasset, 2) in der richterlichen Gewalt in Beziehung auf die kirchlichen Rechte, und kirchlichen Vergehungen (§. 74. 75.), 3) in der Gewalt zu strafen, d. i. jene, die eines kirchlichen Vergehens schuldig sind, von der Gemeinschaft an den kirchlichen Gütern, und Rechten ganz, oder zum Theil auszuschließen (76. 77.), 4) in der Oberaufsicht über die Erhaltung des Glaubens, und der Kirchenzucht, und über das Verhalten des Clerus, wozu besonders die kanonischen Visitationen gehören, 5) in der Sorge für die Besetzung, und Verwaltung der geistlichen Aemter, und Beneffzien nach den bestehenden Vorschriften.

§. 191.

Der Bischof ist berechtiget, für seine Diözese zum Beßten des Glaubens, und der Kirchenzucht **allgemeine Verordnungen** zu erlassen, die jedoch der allgemeinen Kirchenlehre, und den allgemeinen Kirchenkanonen nicht entgegen seyn dürfen, und denen dann alle Diözesanen Folge zu leisten verbunden sind *). Daß sich dieses Recht auch auf **Glaubensentscheidungen** erstrecke, erhellet daraus, weil es eine vorzügliche Pflicht des Bischofes ist, über die Reinigkeit der Lehre zu wachen, und sich den dagegen entstehenden Irrthümern entgegen zu setzen. Daher sind in der alten Kirche viele Ketzereyen, wie Augustin sagt, sogleich dort, wo sie entstanden, verdammt, und ausgerottet worden **)

§. 192.

Der Bischof hat ferner das Recht, die Beschlüsse der Concilien, und die päbstlichen Bullen, und Rescripte für seine Diöcese **anzunehmen**, und zu

*) Jedoch müssen alle Hirtenbriefe, und Kreisschreiben, welche die Bischöfe in ihren Sprengeln an den Clerus erlassen wollen, wenn sie selbst damit zu etwas verbinden, und wenn solche die ganze Diözes, oder einen Theil derselben betreffen, der Einsicht, und Genehmigung der Länderstellen vor ihrer Ausgabe, und Kundmachung unterworfen werden. Verordnung im Reg. Bl. v. J. 1803. Seite 746 — 801.

**) S. Augustin. lib. 4. ad Bonif. cap. 12.

zu promulgiren, und sie können in der Regel nur durch ihn an den untergeordneten Clerus, und die Gemeinden gelangen. Ihm steht es zu, die Disciplinaranordnungen nach den besonderen Umständen, und Bedürfnissen seiner Herde (§. 115. 129.), und die päbstlichen Glaubensentscheidungen nach der allgemeinen Erblehre (§. 94.) zu prüfen. Dieses Prüfungsrecht ist in der Natur der Kirchengewalt überhaupt (§. 68.), und in der Praxis der alten Kirche (§. 89.) gegründet.

§. 193.

In der bischöflichen Gewalt zu lösen, und zu binden gründet sich auch das Recht des Bischofes in den allgemeinen Kirchensatzungen aus wichtigen, und wahrhaften Ursachen (§. 36.) mit seinen Diözesanen zu dispensiren. Die Kirchensatzungen sind nähmlich zum Wohle der Kirche, welches in der Beförderung des Seelenheiles bestehet, gegeben. Dieses fodert aber manchmahl eine Nachsicht in dem allgemeinen Gesetze, wo die Beobachtung desselben in einem besonderen Falle dem Seelenheile nachtheilig wäre *). Nun ist dem Bischofe die Sorge für das

*) So schrieb Pabst Symmachus an dem Erzbischof Avitus von Vienne: Quamvis a patribus statuta diligenti observatione sint custodienda, nihilominus propter aliquod bonum de rigore legis aliquid relaxatur, quod & ipsa lex cavisset, si prævidisset; & sæpe crudele esset, insistere legi, cum observantia ejus esse præjudiciabilis ecclesiæ videtur, quoniam leges ea intentione latæ sunt, ut prosilant, non noceant.

das Heil der Seelen in seiner Diözese anvertrauet, und nur er kann es beurtheilen, wiefern dasselbe eine solche Nachsicht fodere. Der Spruch, daß der Untergebene über das Gesetz des Obern nichts vermöge, kann hieher nicht angewendet werden, weil die Bischöfe hier nicht als Untergebene, sondern als Mitgesetzgeber, und Mithierarchen anzusehen sind. Die Geschichte liefert auch Beyspiele genug, daß sie in der alten Kirche aus eigener Macht in den allgemeinen Kirchencanonen, z. B. wegen der verbothenen Uebersetzungen, wegen der Weihe der Neubekehrten, oder derjenigen, die in einer zweyten Ehe lebten, u. s. w. dispensiret haben *). Von dem päbstlichen Vorbehalt in Rücksicht der Dispensationen ist bereits oben (§. 155.) gehandelt worden.

§. 194.

Zu den vorzüglichsten Rechten, und Verbindlichkeiten der Bischöfe gehören die **kanonischen Visitationen**. Das Concilium von Trient verordnet hierüber sess. 24. cap. 3. de reform. a) Jeder Bischof soll seine Diözese alle Jahre, oder wenn sie zu groß wäre, wenigstens alle zwey Jahre selbst, oder doch durch Abgeordnete ganz visitiren. b) Der Zweck dieser Visitationen ist, die gesunde Lehre, und gute Sitten zu befördern, Fehler zu verbessern, und alles anzuordnen, was nach den Umständen zum

Woh-

*) Dieses beweiset ausführlich Thomasin de vet. & nov. eccl. discipl. P. 2. lib. 3. cap 24.

Wohle der Herde nöthig gefunden wird. c) Der Bischof soll außer der Herberge, und anständigen Verköstung, procuratio canonica, soweit solche üblich ist, nichts fodern. d) Von den Anordnungen, die bey der Visitation zur Correction der Geistlichen, und Reformation der Mißbräuche getroffen werden, soll keine Appellation Statt finden, sess. 13. cap. 1. de reform.

§. 195.

Die Verleihung der Benefizien war ursprünglich mit der Ordination selbst verbunden. Da nun die Gewalt zu ordiniren dem Bischofe eigen ist, so ist nicht zu zweifeln, daß er solang die Verleihung der Beneficien mit der Ordination selbst verbunden war, alle Beneficien in seiner Diözes zu vergeben hatte. Nachdem aber die Benefiziaten vom Staate oder Privaten unterhalten, und als wichtige Staatsbeamte anerkannt werden; so hat der Bischof kein anderes Recht als die vom Staate, oder den rechtmässigen Patronen präsentirten zu prüfen, zu approbiren, und ihnen die geistliche Gewalt oder Jurisdiction zu verleihen.

§. 196.

Daß die Verleihung der Benefizien nicht ein wesentliches Recht des Bischofs sey, sondern daß der Landesfürst sie auch vergeben könne, erhellet

aus

aus folgenden Gründen: 1(Die zwey und siebenzig Jünger, und die von den Aposteln aufgestellten Lehrer, derer Nachfolger die Priester und Pfarrer sind, übten ihr Lehramt an allen Orten, wo sie hinkamen. Die Beschränkung der den Priestern in der Weihe ertheilten Gewalt an einen gewissen Ort ist menschlichen Ursprungs, was menschlich ist, ist auch veränderlich, und kann kein wesentliches Recht des Episkopats seyn. 2) Die Kirche hat zu allen Zeiten den Patronen das Recht Benefizien und Pfarreyen zu verleihen zugestanden; wäre aber die Verleihung der Benefizien ein wesentliches Recht des Bischofs, so hätte die Kirche dieß niemals zulassen können; denn was einem wesentlich ist, kann von ihm in keinem Falle getrennt werden. 3) Wenn der Landesfürst oder der Patron einem Priester ein Benefizium oder eine Pfarrey verleihet, so weiset er ihm nur einen bestimmten Ort, eine bestimmte Volkszahl, bestimmte Einkünfte an, die geistliche Gewalt erhält er immer in der Weihe vom Bischof.

§. 197.

Die dem Bischofe zustehenden Rechte des äußeren Ranges bestehen 1) in dem Vorzuge vor den Priestern, der sich durch den höheren Sitz des Bischofs in der Versammlung, solium, oder thronus, und durch verschiedene herkömmliche Zeichen der Ehrerbiethung zeigt, 2) in den

Eh-

Ehrentiteln, sie hießen ehmals pontifices maximi, Papæ, summi sacerdotes, vicarii Christi u. s. w. *) 3) in dem Gebrauche der Infel, des Pastoralstabs **), des Rings, des Pektorals u. s. w.

§. 198.

Die angeführten Rechte der Bischöfe sind zugleich **Verbindlichkeiten**, da sie denselben nicht um ihretwegen, sondern zum Wohl der Kirche gegeben sind. Daher sind sie verpflichtet, bey ihrer Kirche zu **residiren**, und diese Residenz muß mit thätiger Ausübung ihrer Berufspflichten verbunden, residentia laboriosa, seyn. Das Concilium von Trient verordnet sess. 6. cap. 1. sess. 23. cap. 1. sess. 25. cap. 1. de reform., daß sie des Jahrs hindurch nicht über zwey, oder drey Monate und auch da nur aus rechtmässigen Ursachen und ohne Nachtheil des Dienstes, sollen abwesend seyn dürfen (§. 182.).

§. 199.

Der Geist des Evangeliums fodert es, daß der Bischof bey Ausübung seiner Amtsgewalt sich von

*) Bingham Orig. eccl. volum. 1. lib. 2. cap. 2.

**) In Gegenwart des Diözesanbischofs wird der Pastoralstab, als das Zeichen der höheren Jurisdiction, von keinem andern Prälaten gebraucht.

von aller Herrschsucht und Willkürlichkeit enthalte (§. 68.). Daher pflegten die Bischöfe in der alten Kirche nichts von Wichtigkeit ohne den Rath ihres **Presbyteriums** zu unternehmen, und sie wurden hiezu durch die Canonen angewiesen (§. 104). In dieser Hinsicht kamen auch die **Diöcesansynoden** *) in Uebung, welche sich von dem Presbyterium dadurch unterscheiden, daß dieses nur aus dem Stadtclerus bestand, zu jenen aber der Clerus der ganzen Diöcese berufen ward. So sollen nach Vorschrift des Conciliums von Trient sess. 24. cap. 2. de reform. alle Jahre gehalten werden, sind aber heut zu Tage beynahe außer Uebung gekommen, und ihre Stelle vertreten gewissermassen die Capitel der Cathedralkirchen, und die bischöflichen Consistorien.

§. 200.

Die Wichtigkeit der bischöflichen Rechte und Verbindlichkeiten fodert auch große **Gaben** und **Eigenschaften** bey denjenigen, die zur bischöflichen Würde gelangen sollen. Der heil. Paulus beschreibt diese Eigenschaften in den Briefen an den Timotheus und Titus. Das Concilium von Trient verordnet sess. 22. cap. 2. sess. 24. cap. 1. de reform., sie sollen a) von ehelicher Geburt, b) in dem erfoderlichen Alter, über 30 Jah-

*) Ueber die Art, und Weise, Diözesansynoden zu halten, hat Benedikt XIV. ein ausführliches Werk geschrieben. Bened. XIV. de synod. diœces. lib. tredecim.

Jahre c) von erbaulichen Sitten, d) wenigstens schon sechs Monate mit den höheren Weihen bekleidet, e) mit dem Doktorate, oder Lizentiate aus der Theologie, oder dem Kirchenrechte, oder sonst mit einem empfehlenden Zeugnisse einer öffentlichen Akademie über ihre Wissenschaft, und Lehrfähigkeit versehen seyn, und es soll f) über die Untersuchung dieser Eigenschaften jederzeit ein ordentlicher Prozeß mit aller Genauigkeit formirt werden.

Zweyter Abschnitt.

Von den Gehülfen und Stellvertretern der Bischöfe.

§. 201.

Zu den Gehülfen und Stellvertretern der Bischöfe, welche theils liturgische Funktionen, theils die bischöfliche Gerichtsbarkeit in ihrem Namen auszuüben haben, gehören 1) die Titular- oder sogenannten Weihbischöfe, 2) die ehmahligen Chorbischöfe, 3) die Coadjutoren der Bischöfe, 4) die Erzpriester, 5) die Landdechante, 6) die Erzdiakonen, 7) die Offiziale und Generalvikarien, 8) die bischöflichen Consistorien. Bey einigen ist die Amtsgewalt schon mit der Präbende, die sie begleiten, verbunden, bey andern ist sie persönlich, und wird jedesmal neuer-

dings von dem Bischofe verliehen, die ersteren werden Vicarii nati, die letzteren dati genannt.

§. 202.

Der Ursprung der Titularbischöfe, episcopi titulares, seu in partibus, wird am wahrscheinlichsten von der Zeit abgeleitet, wo die lateinische Kirche verschiedene in den Kreuzzügen eroberte Provinzen Orients mit eigenen Bischöfen des lateinischen Ritus besetzt hatte. Diese Bißthümer wurden nähmlich auch dann noch, als jene Provinzen wieder verloren gegangen waren, in der Hoffnung, sie neuerdings zu erobern, immerfort in einer ununterbrochenen Reihe von dem päbstlichen Stuhle vergeben. Solche Titular Bischöfe, da sie ordentlich konsekrirt werden, dabey aber keine eigene Kirche haben, waren nun vorzüglich brauchbar, den Bischöfen bey den Functionen der bischöflichen Weihe Aushülfe zu leisten. Daher heissen sie Vicarii in pontificalibus, auch Suffraganei, Weihbischöfe, werden von den Bischöfen, die ihrer Hülfe bedürfen, ernannt, und von Rom bestätiget, sind zwar wahre Bischöfe, können aber jene bischöflichen Rechte, die sich auf eine bestimmte Diözese beziehen (§. 185.), nur mit Bewilligung des Ordinarius ausüben. Conc. Trident. sess. 14. cap. 2. de reform.

§. 203.

§. 203.

Die Chorbischöfe, Chorepiscopi, episcopi ruri, waren wahrscheinlich von Amtswegen keine Bischöfe, sondern Priester, und es geschah nur gelegenheitlich, daß öfters wirkliche Bischöfe, die aus irgend einer Ursache von ihrem bischöflichen Sitze weggekommen waren, dazu verwendet wurden. Von denselben wird schon zu Anfang des vierten Jahrhunderts in mehreren Concilien Meldung gemacht. Sie waren dazu bestimmt, über die Landpfarren, und den Landklerus im Nahmen des Bischofs Aufsicht zu tragen. Als sie aber ihre Macht immer weiter auszudehnen suchten, wurden sie nach und nach durch verschiedene Concilien eingeschränkt, und endlich ungefähr im 10ten Jahrh. ganz abgeschafft *).

§. 204.

Ein bischöflicher Coadjutor wird derjenige genannt, der einem Bischofe, welcher Krankheit, oder Alters halber, oder sonst aus einer Ursache sein Amt selbst zu verwalten gehindert ist, als Amtsgehülf beygesellet wird, und zwar entweder mit dem Rechte der Nachfolge, oder ohne dasselbe, coadjutor perpetuus, vel temporalis (§. 136.). Heut zu Tage werden aber dergleichen Coadjutoren am öftesten bloß der Nachfolge wegen bestellet, und von den.

*) Um diese Zeit gab es noch im Königreiche Baiern Chorbischöfe, wie aus einem Schreiben vom Pabste Leo VII. an den Bischof Gerard von Lorch erhellet.

denjenigen gewählet, oder ernannt, welche den Bischof zu wählen, oder zu ernennen das Recht besitzen, dann vom päbstlichen Stuhle nach vorhergehender Untersuchung bestätiget. Conc. Trid. sess. 25. cap. 7. de reform. Zeitliche Coadjutoren aber wurden von den Bischöfen selbst mit Consens des Kapitels angenommen, oder wenn der Bischof wahnsinnig wäre, von dem Kapitel, wenigstens zwey Drittheilen desselben, gewählt, cap. un. de cler. in 6.

§. 205.

Die Rechte der Coadjutoren sind verschieden, je nachdem sie bloß zur Aushülfe des Bischofs, oder bloß der Nachfolge wegen, oder zugleich für die eine, und die andere Bestimmung angestellet sind. Sofern es nähmlich die Bestimmung des Coadjutors ist, dem Bischofe als dessen Amtsgehülfe beyzustehen, erstreckt sich seine Amtsgewalt auf alles das, was der Bischof entweder selbst zu leisten nicht vermögend ist, oder ihm freywillig überlassen will, und es muß ihm nach Beschaffenheit seiner Geschäfte ein angemessener Unterhalt aus den bischöflichen Einkünften abgereicht werden. Sofern er aber bloß der Nachfolge wegen bestellet ist, hat er bey Lebzeiten des Bischofs sich in nichts einzumengen, sondern es steht ihm bloß das Recht zu, bey Erledigung des bischöflichen Sitzes denselben sogleich in Besitz zu nehmen. Es muß daher immer bey Bestimmung der Rechte der Coadjutoren auf den Zweck der Anstel-

lung,

lung, und auf den Inhalt der päbstlichen Bestätigungsbulle gesehen werden.

§. 206.

Die **Erzpriester**, archipresbyteri, waren von zweyerley Art, Erzpriester **in der Stadt** bey der Kathedralkirche, urbicarii, und **auf dem Lande**, rurales. Der Erzpriester in der Stadt war eigentlich der älteste, oder sonst der erste Priester an der bischöflichen Kirche. Er hatte, wenn der Bischof abwesend, oder verhindert war, in seinem Nahmen die gottesdienstlichen Functionen zu halten, insbesondere für die öffentlichen Büßer zu sorgen, und über den Clerus der Stadt Aufsicht zu tragen. Heut zu Tage ist das Amt des Erzpriesters der Stadt größtentheils auf den Dekan der Kathedralkirche übergegangen.

§. 207.

Die **Landerzpriester** scheinen größtentheils an die Stelle der Chorbischöfe gekommen zu seyn. Sie hatten einen gewissen Bezirk auf dem Lande über sich, in welchem sie vorzüglich die Taufe, und Buße im Nahmen des Bischofs verwalteten, und über die Geistlichkeit die Aufsicht hatten. Die Kirchen, mit welchen das Amt eines Erzpriester verbunden war, wurden ecclesiæ archipresbyterales, plebanæ, baptismales genannt, weil in denselben aus-

schließ-

schließlich getauft zu werden pflegte. Sie hießen auch Decani rurales, cap. 7. §. 2. de off. archidiac., und die ihnen zugetheilten Bezirke, Decaniæ. Doch ist in einigen Gegenden der Titel, Erzpriester, noch heut zu Tage von jenem des Landdechants verschieden, und mit einem besonderen Range verbunden.

§. 208.

Die Landdechante, Decani rurales, sind also mit den archipresbyteris ruralibus gewissermassen ebendieselben, nur mit dem Unterschiede, daß ihr Amt insgemein persönlich, und nicht für beständig mit einer gewissen Kirche verbunden ist. Sie kommen zuerst im 9ten Jahrhunderte vor, in einem Kapitular Karl des Kahlen, und in einem Canon, den Gratian Dist. 50. can. 64. dem Concilium von Agde zuschreibt. Die Dechante werden theils von dem Bischofe ernannt, theils von dem Rural-Kapitel unter dem Vorsitze des nächsten Dechants, oder seniors Capituli, in Gegenwart des Landrichters, und eines bischöflichen Commissärs gewählt, und in jedem Falle vom General-Kreis-Commissariate bestättiget. Reg. Bl. v. J. 1807. S. 147. Ihre Amtsgewalt muß nach dem Inhalt der bischöflichen und königlichen Vollmacht, und nach der in jeder Diözese bestehenden Observanz bestimmet werden. *)

§. 209.

*) Man sehe über diesen Gegenstand die theol. prakt. Monatbschrift 2. Jahrg. 3. Band.

§. 209.

Die Rechte und Funktionen der Landdechante bestehen insgemein in folgenden: 1) Sie haben die Aufsicht über den Klerus ihres Bezirks, wobey sich aber ihre Macht nur auf Ermahnungen, und Zurechtweisungen, nicht auf Strafen erstrecket. 2) Sie haben die Pfarren ihres Dekanats theils zu bestimmten Zeiten, theils bey besonderen Veranlassungen zu visitiren. 3) Sie haben auch das Recht, allgemeine Versammlungen mit ihren Kapitularen, oder sogenanntem Ruralkapitel zu halten. 4) Sie haben die Vorstellung der neuangestellten Pfarrer an das Pfarrvolk, insgemein Installation genannt, vorzunehmen, und überhaupt müssen ihnen die Jurisdiktionsurkunden von allen neu angestellten Seelsorgern vorgewiesen werden. 5) Es steht ihnen zu, die verstorbenen Pfarrer ihres Dekanats zu begraben. 6) Sie haben die wichtigeren Gegenstände dem Bischofe und General-Kreis-Commissariate mit ihrem Gutachten zu referiren, Untersuchungen vorzunehmen, die ihnen aufgetragen, und Berichte zu erstatten, die von ihnen abgefodert werden, die allgemein abgefoderten Berichte, so wie gewisse Abgaben und Beyträge von der Geistlichkeit einzusammeln, und zu überreichen, auch derselben die Verordnungen kundzumachen. 7) Endlich jene mittlerweiligen Vorkehrungen zu treffen, welche in Fällen, die keinen Verschub leiden, bis zur erfolgenden Entscheidung nothwendig sind. 8) Sie werden in der Regel auf begutach-

te-

teten Vorschlag des General-Kreis-Commissariats von dem Ministerium auf den Antrag der Sektion des öffentlichen Unterrichts zu Distrikts-Schul-Inspektoren ernannt. Reg. Bl. v. J. 1808. Stück 62. Nro. 2. §. 4.

§. 210.

Wie der erste unter den Priestern, der dem Bischof bey den liturgischen Funktionen supplirte, Erzpriester hieß, so erhielt auch der erste unter den Diakonen, der vorzüglich bey den temporellen und gerichtlichen Geschäften der Amtsgehilfe des Bischofs war, den Namen **Erzdiakon**, Archidiaconus. Die Amtsgewalt der Erzdiakonen wurde nach und nach so groß, daß sie nicht nur den Rang vor dem Erzpriester behaupteten, sondern sogar den Bischöfen lästig fielen; daher wurde sie nach der Hand wieder, und zwar immer mehr eingeschränkt, so daß heut zu Tage in mehreren Diözesen, so wie in den unsrigen, kaum der Nahme noch übrig ist. Es gab auch archidiaconos rurales, die in einem gewissen Bezirke auf dem Lande die äußere Gerichtsbarkeit für gewisse Fälle mit Vorbehalt der Appellation an den Bischof auszuüben hatten. Diese Archidiakonate waren größtentheils mit den Probsteyen der Kathedral- und Collegiatkirchen verbunden; der Erzdiakon bey der Kathedralkirche wurde zum Unterschiede archidiaconus major genannt.

§. 211.

§. 211.

An die Stelle der Erzdiakonen kamen die bischöflichen **Vikarien**, und zwar in der Stadt die vicarii generales, auf dem Lande die vicarii foranei. Die ersteren werden vicarii in spiritualibus zur Unterscheidung von den vicariis in pontificalibus (§. 202.), und wenn sie die Gerichtsbarkeit in Streitsachen ausüben, Officiales genannt. Sie werden von dem Bischofe ernannt, und abgeändert, hängen ganz von ihm ab, und vertreten bloß seine Stelle. Daher hört auch ihre Amtsgewalt auf, wenn der Bischof stirbt, oder austritt. Die vicarii foranei, Landvikarien, waren hauptsächlich zur Ausübung der Gerichtsbarkeit bey minder wichtigen Gegenständen bestellet, und sind heut zu Tage mit den Landdechanten ebendieselben.

§. 212.

Die **Amtsgewalt** eines **Generalvikars** muß nach der besonderen Vollmacht des Bischofs bestimmet werden, bey dem es steht, ihm mehr, oder weniger Rechte einzuräumen. Außerdem ist er den gemeinen Rechten nach zu Folge seines Amtes zu alle dem berechtiget, was zur ordentlichen bischöflichen Gerichtsbarkeit gehört, und nach den bestehenden Kirchensatzungen und Gewohnheiten, oder nach der ausdrücklichen Erklärung des Bischofes keine besondere Vollmacht fodert,

dert, wie es insgemein bey den wichtigeren Angelegenheiten überhaupt der Fall ist. Daher kann die Gewalt des Generalvikars nur in einem uneigentlichen Sinne, sofern sie sich nämlich der Regel nach zu Folge seines Amtes auf alle nicht ausgenommene Fälle erstrecket, eine ordentliche Gewalt, potestas ordinaria, genannt, außerdem aber muß sie bloß als eine potestas vicaria, & delegata angesehen werden.

§. 213.

Heut zu Tage pflegt das Amt und die Gewalt des Generalvikars durch ein eigenes Collegium, das gewöhnlich das bischöfliche Consistorium, an einigen Orten Vikariat, Offizium, Offizialat, geistlicher Rath genannt wird, ausgeübt zu werden. Es besteht in unseren Diözesen aus den Kanonikern der Kathedralkirche, und andern von dem Bischofe ernannten geistlichen Räthen. Der Generalvikar führt dabey in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz, sammelt die Stimmen, und gibt, wenn diese gleich sind, durch seine Stimme den Ausschlag. Uebrigens macht das Consistorium bloß den Rath, und das Tribunal des Bischofs aus, und die Gewalt desselben ist ganz von diesem abhängig. Daraus folget, daß der Bischof selbst an die Stimmenmehrheit, und an die Beschlüsse des Consistoriums nicht gebunden sey, und daß er die Macht, und den Wirkungskreis desselben nach Gutbefinden einschrän-

schränken, und sich gewisse Gegenstände besonders vorbehalten könne.

Drittes Hauptstück.

Von den Kapiteln der Kathedralkirchen.

§. 214.

Von den ältesten Zeiten der Kirche her hatte jeder Bischof seinen eigenen Clerus, Presbyterium, an der Seite (§. 104. 199.). Eusebius Bischof von Verzelli, und Augustin Bischof von Hyppon im vierten Jahrhunderte führten zuerst bey demselben die gemeinschaftliche Lebensart ein. Im achten Jahrhunderte errichtete Chrodegang Bischof von Metz ein institutum Canonicorum, dem er eine eigene Regel nach dem Beyspiele der Mönchsorden gab. Dieses Institut wurde bald von mehreren Kirchen nachgeahmt, von dem Concilium von Achen im Jahre 816 angenommen, und dann beynahe in allen Kathedralkirchen eingeführt, auch auf den Clerus der Collegiatkirchen ausgedehnt. Das Collegium dieser Canoniker für sich betrachtet wurde Capitulum genannt. Vom eilften Jahrhunderte an ging dieses Institut in vielen Orten wieder ein; die Canoniker verliessen das gemeinschaftliche Leben, trennten ihre Güter von den Gütern des Bischofs, und fingen an, auf solche Art ein eigenes von dem Bischofe abgesondertes Col-

le-

legium auszumachen. Die noch dem gemeinschaftlichen Leben getreu blieben, führten größtentheils die Ordensgelübde ein, wodurch der Unterschied unter den weltgeistlichen und regulirten Chorherrn, canonicos seculares, & regulares, entstand. Die Canoniker der Cathedralkirche, als ein Körper betrachtet, machen nun das **Domkapitel**, Capitulum ecclesiæ cathedralis, aus *).

§. 215.

Die Kapitel der Kathedralkirchen **) haben nach und nach vorzügliche **Rechte** erhalten, und zwar

*) Der Nahme *Canonicus*, war anfangs allen Clerikern, die der Matrikel, oder dem Canon einer gewissen Kirche einverleibt waren, und von derselben den Unterhalt, gleichsam canonem annuum, erhielten, gemein, und wurde in der Folge besonders denjenigen eigen, die ein gemeinschaftliches Leben nach einer bestimmten Regel. Canon, führten. Der Nahme, *Capitulum*, ist wahrscheinlich von dem Versammlungsorte der Mönche, wo ihnen täglich ein Kapitel von der Ordensregel vorgelesen wurde, abzuleiten. Die Canoniker hiessen im mittleren Zeitalter Herrn, *Domini*, welche Benennung noch in den Stiftern der regulirten Chorherrn üblich ist. Dom, Domus, wurde die Cathedralkirche vorzugsweise genannt. Daher der Nahme Domherrn: Domkapitel.

**) Was hier von den Capiteln der Cathedralkirchen gesagt wird, gilt auch beziehungsweise von jenen der Collegiatkirchen.

zwar theils in Beziehung auf die Leitung der Diözese, theils so weit sie für sich einen besonderen Körper ausmachen. Die ersteren theilen sich in jene Rechte, die ihnen bey Lebzeiten des Bischofs, sede plena, und in jene, die ihnen sede vacante, wenn kein Bischof vorhanden, oder sede impedita, wenn der bischöfliche Sitz über drey Monathe nicht besetzet ist, zustehen.

§. 216.

Bey **Anwesenheit des Bischofs**, sede plena, ist das Kapitel als ein Senat desselben zu betrachten, und der Bischof hat nach den Canonen bey wichtigeren Gegenständen den **Rath** des Kapitels, consilium, und in gewissen Fällen die **Einwilligung** desselben, consensum, einzuhohlen, so daß er im ersten Falle nur den Rath zu hören, aber eben nicht immer zu befolgen schuldig ist, im zweyten aber ohne die Einwilligung des Kapitels nichts unternehmen darf. Die **Einwilligung** des Kapitels ist nothwendig, 1) wenn es sich um fortdaurende Rechte und Verbindlichkeiten des Bißthums, oder um eine wesentliche Veränderung des Zustandes der Kirche handelt, 2) wenn das Geschäft auf das Interesse des Kapitels selbst, als eines eigenen Körpers, unmittelbaren Bezug hat. So oft die Einwilligung des Kapitels nothwendig ist, muß sie capitulariter, das ist, von dem ordentlich versammelten Kapitel, und mittelst eines förmlichen Kapitelschlusses abgegeben werden.

§. 217.

Bey anderen wichtigeren Geschäften soll der Bischof den Rath des Kapitels einhohlen, ohne jedoch an denselben gebunden zu seyn. Da aber die Bischöfe heut zu Tage ein eigenes Rathskollegium, Consistorium halten, dessen Mitglieder ohnehin auch regelmäßig die Domherrn sind (§. 213.), so ist das Ansehen der Kapitel in diesem Stücke auf die Consistorien übergegangen. Das Concilium von Trient verordnet insbesondere bey gewissen Geschäften, als bey Kundmachung der Abläße, und Einhebung der Almosen, sess. 21. cap. 9. de reform. dann bey Errichtung der bischöflichen Seminarien, sess. 23. cap. 18. de reform., daß der Bischof wenigstens zwey Canoniker der Kathedralkirche zu Rath ziehen solle.

§. 218.

Wenn der bischöfliche Sitz unbesetzt ist, sede vacante, hatte das Kapitel das Recht, 1) die Wahl des Bischofs vorzunehmen, welche in der alten Kirche von dem ganzen Clerus und dem Volke geschah, nach und nach aber ausschließlich an das Kapitel der Kathedralkirche allein gekommen ist. Nachdem aber der König von Baiern das gesammte Vermögen des Johanniter-Ordens zur künftigen Dotation der baierischen Bisthümer und ihrer Kapitel bestimmet hat. Reg. Bl. v. J. 1808. 54. Stück. Nro. 25., so kann dem Könige

als

als Patronus die Wahl der Bischöfe und Capitel nicht abgesprochen werden. 2) Hat das Kapitel bis zum Eintritt des neuen Bischofs die bischöfliche Amtsgewalt, soweit es zur Leitung der Diözese, und Erhaltung des Zustands der Kirche nothwendig ist, provisorisch auszuüben, zu welchem Ende aber dasselbe nach Vorschrift des Conciliums von Trient sess. 24. cap. 16. de reform. binnen acht Tagen einen Generalvikar, der ein Doktor, oder Lizentiat des Kirchenrechts, oder doch sonst tauglich sey, nebst einem, oder mehreren Dekonomen aufzustellen, oder den schon bestehenden Generalvikar zu bestätigen verbunden ist, widrigenfalls das Devolutionsrecht des Metropoliten einzutreten hätte. (§. 182.)

§. 219.

Die Macht des Kapitels in der provisorischen Verwaltung der Diözese erstreckt sich 1) nicht auf die Funktionen der bischöflichen Weihe. Jedoch kann das Kapitel einem fremden Bischofe die Ausübung der Pontifikalien in der Diözese erlauben; nur verbiethet das Concilium von Trient sess. 7. cap. 10. de reform. binnen einem Jahre die Ertheilung einer solchen Erlaubniß zur Verleihung der Weihen an die Cleriker, wenn diese nicht eines erlangten Beneficiums wegen der Weihen bedürfen. 2) Nicht auf die persönlichen Rechte des Bischofs, wozu jedoch jene ursprünglichen bischöflichen Rechte, die den

Bi-

Bischöfen durch die falschen Dekretalen entzogen, und dann wieder als delegatis sedis apostolicæ eingeräumt worden sind, nicht gehören. 3) Nicht auf solche Handlungen, wodurch der Zustand der Kirche wesentlich verändert, oder in Gefahr gesetzt würde. 4) Auch nicht auf das, was bis zum Eintritt des neuen Bischofs wohl Aufschub leidet.

§. 220.

Wenn der bischöfliche Sitz über drey Monathe unbesetzt ist, sede impedita, erstreckt sich die provisorische Amtsgewalt des Kapitels auch noch weiter auf diejenigen Geschäfte, die ohne Nachtheil der Kirche nicht länger verschoben werden können, und überhaupt auf alles, was die Regierung bey der neuen Organisation der Kapitel, ihnen anzuvertrauen geruhen wird.

§. 221.

In soweit das Kapitel einen besonderen Körper ausmacht, hat es das Recht, 1) über seine Angelegenheiten eigene Versammlungen zu halten, ohne hiezu einer besonderen Erlaubniß des Bischofs zu bedürfen *). 2) Kann dasselbe Statuten für die

*) Hiezu müssen alle wirkliche Capitularen, die im Orte anwesend sind, berufen, und der Beschluß muß nach den Stimmen des größeren, und vernünftigeren Theiles,

die Canoniker machen, die jedoch, wenn sie für die Nachfolger verbindlich seyn sollen, vom Bischofe, und nach unsern Gesetzen auch vom Landesfürsten bestätigt werden müssen. 3) Das Kapitel hat sein eigenes Sigill, einen eigenen Syndikus, und insgemein gemeinschäftliche Güter. 4) Dasselbe ist übrigens dem Bischofe, wie der übrige Clerus, subordinirt; eine Exemtion kann nach unsern Gesetzen nicht Statt finden.

§. 222.

Unter den Canonikern unterscheiden sich einige durch einen besonderen Vorrang, ohne eine Amtsführung, oder Jurisdiction, *personatus*, andere durch ein Amt, das sie verwalten, ohne Vorrang, und Jurisdiction, *officium*, andere durch einen Vorrang mit einer Amtsführung, und Jurisdiction, *dignitas*. Gewöhnlich werden aber alle, die vor den übrigen einen besonderen Vorzug, und eigenen Titel haben, **Dignitarien** genannt. Dergleichen sind der Probst, Dechant, Scolastikus, Cantor, Custos, u. s. w. Nach dem Concilium von Trient sess. 5. cap. 1. und sess. 24. cap. 8. de reform. sollte auch bey jeder Kathedralkirche eine Präbende für einen Theologen, und eine für einen Pönitentiarius bestehen.

les, partis majoris, & sanioris, abgefasset werden; der größere Theil wird auch für den vernünftigeren gehalten, solang nicht der mindere Theil das Widerspiel beweisen kann.

§. 223.

Die Dignitäten der Kapitel bestehen nach der heutigen Uebung größtentheils in einem bloßen Vorzuge der Ehre. Nur der **Dechant** hat gewöhnlich bey den Kapitularversammlungen das Directorium zu führen, die Gegenstände dabey in Vortrag zu bringen, nach der Mehrheit der Stimmen den Beschluß zu machen, dann die Urkunden des Capitels in dessen Nahmen auszufertigen. Auch hat derselbe die Aufsicht über die Sitten der Kapitularn, und über die Beobachtung ihrer statutenmäßigen Verbindlichkeiten, welche Aufsicht jedoch mit keiner eigentlichen Gerichtsbarkeit verbunden ist, sondern sich bloß auf Ermahnungen und Zurechtweisungen beschränket.

§. 224.

Die **Verbindlichkeiten** der Canoniker bestanden darin, daß sie 1) die Residenz beobachten, und nach Vorschrift des Conciliums von Trient sess. 24. cap. 12. de reform. nicht über drey Monate des Jahrs, ausser es geschehe im Dienste der Kirche, abwesend seyen, weßentwegen eben dasselbe verordnet hat, daß der dritte Theil der Einkünfte zu Präsenzgeldern, distributiones quotidianæ verwendet werden sollte, sess. 21. cap. 3. sess. 22. cap. 3. de reform. 2) Daß sie im Chor erscheinen, und psalliren, auch dem Bischofe beym Altare Assistenz leisten, Conc. Trid.

sess.

seff. 24. cap. 12. de reform. 3) Daß sie sich überhaupt ihrer eigentlichen Bestimmung gemäß als Räthe und Amtsgehülfen des Bischofs nach dem Rufe desselben zum Wohle der Kirche verwenden. 4) Bey der neuen Organisation der Kapitel wird die Regierung die Verbindlichkeiten der Canoniker ohnehin vorschreiben.

§. 225.

Bey den Canonikern der Kathedralkirchen wird nach dem Concilium von Trient seff. 24. cap. 12. de reform. erfodert, daß sie Subdiakonen seyen, um eine Stimme im Kapitel haben zu können. Auch will das Concilium, es soll wenigstens die Hälfte des Kapitels aus Priestern, und zugleich aus solchen Mitgliedern bestehen, die in der Theologie, oder dem Kirchenrechte einen Gradus erhalten haben. Sie müssen bey ihrem Antritte das Glaubensbekenntniß nach der vorgeschriebenen Formel ablegen. Die Beförderung zu den Canonicaten geschieht durch die Ernennung des Landesfürsten. Für die ehmahligen Mitglieder der aufgehobenen Dom- und Mediat-Stifte bestehet die k. Vorschrift: 1) Sie sind von der Residenzverbindlichkeit entbunden, müssen sich doch 4 Monate in den k. Staaten aufhalten. 2) Diese Aufenthalts-Verbindlichkeit wird ihnen auch gegen einen Abzug von 25 per Cent. an ihrem Pensions- oder Sustentations-Betrage erlassen. 3) Die sich der Weihe des Subdiako-

nats nicht unterziehen zu dürfen wünschen, können sich einem anderen Stande widmen. 4) Sie behalten zugleich das Recht der Vorrückung in die Kapitular-Pension, oder Sustentation, wo dasselbe gegenwärtig noch besteht; jedoch müssen sie sich alsdann wegen der Dispensation von dem Subdiakonate dem Abzuge eines Drittels von ihrer Capitular-Sustentation unterwerfen. v. 4. Juli 1807. Reg. Bl. Seite 1138. 5) Wenn aber katholische und bereits Subdiakone, oder professe Mitglieder der säkularisirten Dom- und Mediat-Stifter, und der aufgehobenen Klöster männlichen oder weiblichen Geschlechts, zu einer anderen Religion übergehen, oder in den ehelichen Stand übertreten, verlieren sie durch die That selbst und ohne weiters ihre katholische Kanonikal-Sustentation, oder Kloster-Pension. v. 29. März. 1809. Reg. Bl. Seite 593.

Viertes Hauptstück.

Von den Prälaten, die keine Bischöfe sind.

§. 226.

Prälaten, soweit sie sich von den Bischöfen unterscheiden, wurden 1) vorzüglich jene genannt, welche eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit,

keit, auch für den äußeren Gerichtshof jurisdictionem quasi episcopalem, und zugleich das Recht die Pontifikalien zu gebrauchen, usum pontificalium, besitzen; 2) jene, welche den Gebrauch der Pontifikalien haben, ohne eine Gerichtsbarkeit auszuüben; 3) jene, denen eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit ohne den Gebrauch der Pontifikalien zukommt. Unter dieser Gerichtsbarkeit, *jurisdictio quasi episcopalis*, versteht man jene besonderen Rechte, welche sonst zur bischöflichen Gerichtsbarkeit gehören, und den Prälaten nach und nach durch Privilegien, durch die Gewohnheit, und durch das neuere Dekretalrecht in Beziehung auf ihre Untergebenen zugekommen sind.

§. 227.

Dergleichen Prälaten sind, und zwar von der ersten Gattung, die ersten Vorsteher der weltpriesterlichen Collegiatstifter, von der zweyten Gattung die Dignitarien der Kathedralkirchen (§. 223.), obschon auch diese nicht überall den Gebrauch der Pontifikalien haben. Wir haben in Rücksicht der Prälaten, die ihnen zukommenden Ehrenvorzüge und Rechte zu betrachten. Die Ehrenvorzüge bestehen 1) in dem Gebrauche der Pontifikalien, welcher seit dem eilften Jahrhunderte anfangs nur Einzelnen durch Privilegien verliehen, in der Folge aber allen Aebten und Pröbsten gemein wurde; 2) in dem beson-

deren Range, den die Prälaten der ersten Gattung nach den Bischöfen behaupten, vermög dessen sie auch den Canonikern der Kathedralkirche einzeln genommen, nicht aber dem versammelten Kathedralkapitel vorgehen.

§. 228.

Die den Prälaten zustehende Rechte sind vorzüglich jene, die den Gebrauch der Pontifikalien haben, können für ihre Kirche alle Benediktionen der Kirchengefäße, Kirchenkleider, Glocken, u. s. w. für fremde Kirchen aber nur jene, die ohne eine Salbung mit dem heil. Oele geschehen, vornehmen. Diese Rechte, welche die jurisdictionem quasi episcopalem ausmachen, leiden jedoch die doppelte Beschränkung, daß sie 1) den Prälaten nur über ihre untergebene Geistliche, nicht über die Layen zustehen, ausser sie hätten eine solche Jurisdiktion über die Layen insbesondere durch ausdrückliche Verleihung, oder durch die Verjährung seit unfürdenklicher Zeit erlanget, 2) daß sie diese Rechte nach Aufhebung der Exemtionen nicht anders, als mit der gehörigen Subordination gegen den Diözesanbischof, und den ursprünglichen bischöflichen Rechten unnachtheilig, ausüben können.

§. 229.

Nach dem gemeinen kanonischen Rechte gibt es auch noch eine besondere Art von Prälaten, die entweder innerhalb der Diözese eines Bischofs über einen gewissen Bezirk, oder in einem Bezirke, der zu gar keiner Diözese gehört, die jurisdictionem quasi episcopalem im ausgedehntesten Sinne, das ist, die ganze bischöfliche Jurisdiktion mit Ausnahme dessen, was zu den Funktionen der bischöflichen Weihe gehört, oder sonst besonders vorbehalten ist, ausüben. Da aber diese Art von Prälaten in den baierischen Staaten ganz unbekannt ist, so gehört es nicht in unsern Plan, von den Rechten derselben umständlicher zu handeln. Ueberhaupt wird bald das ganze vierte Hauptstück zu den Alterthümern der Kirche gehören.

Fünftes Hauptstück.

Von den Pfarrern.

§. 230.

Zu jenen, welche einen Theil der Kirchengewalt über einzelne Kirchen ausüben, gehören auch noch die Pfarrer. Sie sind ihrem priesterlichen Charakter nach göttlicher Einsetzung. Auch zeigt die Geschichte die Existenz derselben schon in

den

den ersten Jahrhunderten, sobald nämlich die vermehrte Zahl der Gläubigen in den Städten mehrere Versammlungsörter zur gemeinschaftlichen Erbauung nebst der bischöflichen Kirche nothwendig machte. Auf dem Lande, wo das Christenthum später, als in den Städten, Eingang fand, und Wurzel faßte, wurden ebenfalls bald nach hergestellter Kirchenfreyheit eigene Kirchen, und Gemeinden errichtet. Viele Götzentempel wurden unter Constantin in christliche Kirchen umgestaltet. In der Folge errichteten die Fürsten, und Großen eigene Kapellen, aus denen nach der Hand Pfarrkirchen wurden. Endlich wurden auch größere Pfarren bey zunehmender Volksmenge in mehrere zerstücket.

§. 231.

Zum Begriffe eines Pfarrers gehört, 1) eine eigene Gemeinde, bey der derselbe die Seelsorge auszuüben hat, und ein bestimmter Bezirk, der ihm in dieser Hinsicht zugetheilet ist, 2) die eigene, und ordentliche Amtsgewalt zur Ausübung der Seelsorge, potestas propria, & ordinaria, soweit sie der bloß stellvertretenden, und delegirten Gewalt, potestati vicariæ, & delegatæ, entgegengesetzt ist; 3) die Subordination in Beziehung auf den Bischof, welcher der erste, und allgemeine Oberhirt der ganzen Diözese ist, von welchem also der Pfarrer seine Sendung erhalten muß, unter dessen Aufsicht, und Leitung er stehet, und der auch seine

Amts-

Amtsgewalt der Ausübung nach, wenn es das Wohl der Kirche fodert, beschränken kann.

§. 232.

Die pfarrliche Amtsgewalt begreift in sich, 1) Das Recht, seinen Pfarrgenossen die heil. Sakramente, mit Ausnahme der Firmung, und Priesterweihe, auszuspenden. Nach der alten Kirchendisciplin durfte Niemand außer seiner eigenen Pfarrkirche die heil. Sakramente empfangen, und der Liturgie in einer fremden Kirche beywohnen. Heut zu Tage sind dem Pfarrer ausschließlich vorbehalten, a) die Taufe, wessentwegen auch der Taufstein, baptisterium, ein Vorrecht der Pfarrkirche ist, b) das Altarssakrament zur österlichen Zeit, und als Wegzehrung der Kranken, viaticum, c) das Sakrament der Buße insofern, daß Jedermann einmahl des Jahres seinem eigenen Priester zu beichten verbunden ist, d) die letzte Oelung, e) die Ehe; f) selbst zur Lesung der heil. Messe, und zur Ausspendung des Bußsakraments muß jeder fremde Priester die Erlaubniß vom Pfarrer des Ortes haben; g) das Concilium von Trient will sess. 22. decr. de observ. & evit. in celeb. miss. und sess. 24. cap. 4. de reform., daß das Volk fleißig ermahnt werden sollte, an Sonn- und Feyertagen in der eigenen Pfarrkirche zum pfarrlichen Gottesdienste zu erscheinen.

§. 233.

Weiters gehört 2) zur pfarrlichen Amtsgewalt das Recht, dem Pfarrvolke das Wort Gottes zu verkündigen, wozu der öffentliche, und Privatunterricht, der Unterricht in Predigten, und Katechesen, für Erwachsene, und für Kinder, in der Kirche, und in der Schule, zu rechnen ist. Ferner hat der Pfarrer 3) ein ausschließliches Recht zu gewissen gottesdienstlichen Funktionen, und zwar a) die Wöchnerinnen hervorzusegnen, b) die im römischen Missal, und Ritual enthaltenen Benedictionen des Taufwassers, der Asche, der Palmen, der Kerzen, u. s. w. vorzunehmen, c) die Fest- und Fasttage zu verkündigen, d) die vorgeschriebenen Bittgänge mit der Gemeinde zu halten, e) die Verstorbenen zu begraben, und zu dem Ende einen eigenen Pfarr-Freydhof zu haben, f) die Tauf- Trauungs- und Todtenbücher zu führen, und die Scheine auszustellen.

§. 234.

Auch kommen 4) den Pfarrern gewisse Rechte zu, die ihnen von Seite des Staats eingeräumt wurden. Dahin gehört a) die unmittelbare Leitung des deutschen Schulwesens, und die Aufsicht über die Lehrer bey den Pfarrschulen, b) die Leitung der Armenversorgungsanstalten in ihrer Pfarr, c) überhaupt die Sorge für die Beförderung verschiedener öffentlicher gemeinnütziger Anstalten z. B. die

Kuh-

Kuhpockenimpfung; und für die Befolgung der in dieser Hinsicht bestehenden landesfürstlichen Verordnungen bey ihrer Pfarrgemeinde. Endlich hat 5) jeder Pfarrer ein Recht auf seinen anständigen **Lebensunterhalt**, und die hiezu angewiesenen Einkünfte, und zwar insbesondere a) auf die Stolgebühren, jura stolæ, wie sie durch die vorgeschriebene Stolordnung ausgemessen sind, b) auf die pfarrlichen Zehnten, und zwar dergestalt, daß im Zweifel jederzeit der Pfarrer die Vermuthung, præsumtionem fundatam, für sich hat, daß der Zehent zur Pfarr gehöre, c) auf die Opfer, oblationes, die in der Pfarrkirche, oder sonst in der Pfarr entrichtet werden, welche in der Regel, wenn sie nicht durch ein Gesetz, oder eine Gewohnheit, oder nach dem erklärten besonderen Willen der Opfernden eine andere Bestimmung haben, immer dem Pfarrer gebühren.

§. 235.

Die Amtsgewalt der Pfarrer ist **beschränkt**, 1) auf ihren Pfarrbezirk, so daß sie in einer fremden Pfarr, und für fremde Pfarrkinder keine pfarrlichen Functionen ohne Erlaubniß ihres Pfarrers vornehmen dürfen; 2) auf den innern Gerichtshof, sie können daher weder Streitigkeiten entscheiden, noch Kirchenzensuren verhängen, noch in den Kirchensatzungen dispensiren, außer sofern ihnen das Dispensationsrecht für gewisse Fälle durch Delegation, oder Gewohnheit übertragen wäre; 3) überhaupt

haupt auf jene Gränzen, die ihnen durch die Anordnungen des Bischofs, und die landesfürstlichen Gesetze ausgesteckt werden.

§. 236.

Der Pfarrer ist verbunden auf seiner Pfarr zu residiren, und in seinem Berufe thätig zu arbeiten, Conc. Trid. seß. 23. cap. 1. de reform. Er thut nicht genug, wenn er seine Berufsgeschäfte durch Amtsgehülfen, und Vikarien besorgen läßt, solang er selbst den Dienst zu versehen im Stande ist, cap. 30. de præbend. Er ist ferner verbunden, sich so viele Gehülfen beyzugesellen, als zur hinlänglichen Verwaltung der Seelsorge für die Pfarrgemeinde nach Beschaffenheit der Umstände nothwendig sind, Con. Trid. seß. 21. cap. 4. de reform. Unverständigen, und unfähigen Pfarrern soll der Bischof einen Gehülfen, oder Vikar mit Anweisung seines Unterhalts bey der Pfarr zustellen, solche aber, die ein ärgerliches Leben führen, sollen nach vorhergehender Ermahnung bestraft, und wenn sie sich nicht bessern, ihrer Pfründe entsetzet werden, Conc. Trid. seß. 21. cap. 6. de reform. Verstehet sich mit Einwilligung der Staatsgewalt; denn nach unseren Gesetzen, wird keinem kirchlichen Zwangsmittel ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse, ohne Einwilligung der Staatsgewalt, im Staat gestattet. V. 24. März 1809. Reg. B. Seit. 914. §. 81.

§. 237.

Für ein so wichtiges Amt, als jenes eines Pfarrers ist, werden auch angemessene Eigenschaften erfodert, vorzüglich erbauliche Sitten, und hinlängliche Wissenschaft. Darum verordnen unsere Gesetze nach dem Beyspiele des Conciliums von Trient sess. 24. cap. 18. sess. 25. cap. 9. de reform., daß alle Pfarren durch Concurs vergeben werden sollen. Auch muß jeder neue Pfarrer nach Vorschrift dieses Conciliums sess. 24. cap. 12. de reform. binnen zwey Monathen das Glaubensbekentniß in die Hände des Bischofs, oder dessen Bevollmächtigten ablegen *).

Zweyter Abschnitt.

Von der Kirchengewalt nach den Grundsätzen der protestantischen Kirche.

§. 238.

Das Kirchenrecht der Protestanten wurde weit mehr durch die Zeitumstände bestimmt, als nach festen Grundsätzen ausgebildet. Daß die Protestanten von den hierarchischen Begriffen der Kirche,

*) Das Weitere von den Rechten, und Verbindlichkeiten der Pfarrer, vom Pfarrkonkurse, so wie auch von den Pfarrvikarien, und Hülfspriestern wird im Privatrechte am gehörigen Orte vorkommen.

Kirche, aus welcher sie ausgegangen waren, nicht ganz sich los gemacht hatten, zeigte sich in vielen unverkennbaren Spuren. Das protestantische Kirchenrecht war noch eine ungeordnete Sammlung von Vorschriften, bis **Christian Thomasius** es freyer zu bearbeiten unternahm, und **Just Henning Böhmer** es in einem gelehrten Werke zusammenhängend abhandelte. Die wichtigeren Prinzipien dieses Rechtes wurden zuerst von **Christoph Matthäus Pfaff** entwickelt, und von diesem Zeitpunkte an wurde diese Wissenschaft vom Ge. Ludw. **Böhmer** und anderen zu einer höheren Ausbildung erhoben.

§. 239.

Nach der Constitution des Königreichs Baiern Tit. III. §. 1. stehet die ganze Kirchengewalt, **das oberste Episkopat**, der protestantischen Kirche aus der vereinigten Staats- und Kirchengewalt dem Regenten zu. Der König hat zur Ausübung dieser Kirchengewalt bey der Ministerial-Kirchen-Sektion ein **General-Consistorium** gebildet; welchem für die einzelnen Kreise mehrere General-Kreis-Commissariate, als General-Dekanate, welchen eine besondere Amts-Vollmacht in Beziehung auf protestantische rein-kirchliche Gegenstände ertheilt ist. — Die **theologische Prüfungs-Commission**, die **Distrikts-Dekanate**, die Pfarrämter und Vikariate untergeordnet sind.

§. 240.

§. 240.

Dem General-Consistorium steht die Ausübung aller Rechte, so wie die Leitung aller innerlichen kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und protestantischen Kirchengewalt fließen, zu. 1) Es veranstaltet die Prüfung pro licentia concionandi, & Sacra administrandi vicario nomine nach Vorschrift der Instruktion vom 23. Jänner 1809. 2) Es ertheilt für die zu Vikariaten bestimmten Candidaten die Bewilligung ihrer Ordination, und nimmt selbst die Prüfung pro Ministerio vor, und stellet sie nach den Verdiensten an. 3) Es sorgt für die Emeritirung und Pensionirung der Geistlichen und Versorgung ihrer Wittwen. 4) Ihm steht zu die Besetzung der Dekanatsstellen, die Bestellung weltlicher und niederer Kirchendiener, und überhaupt die Aufsicht über die Geistlichen und andere Kirchendiener mit der Befugniß auf Geldstrafe, Suspension, Entfernung vom Pfarramte, und gänzlicher Ausschließung vom geistlichen Stande anzutragen.

§. 241.

Das General-Consistorium hat in Rücksicht kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten die Oberaufsicht über die Parochialverhältnisse, die Aufnahme neuer Mitglieder in die evangelische Kirchengemeinschaft; die Oberaufsicht über die Lehre, den Kultus, die Disciplin der Gemeinden, und

die

die Führung der Kirchenbücher, die Festsetzung der Stollgebühren. Dem General-Consistorium kömmt in Rücksicht kirchlicher Rechte und Güter zu, die Bewahrung der Hoheitsrechte in Kirchensachen, der Rechte der kirchlichen Gemeinden und Kirchendiener, und die Oberaufsicht über die Kirchengüter. v. 8. Septemb. 1809. Reg. Bl. S. 1489, — 1520.

§. 242.

Die General-Kreis-Commissariate nach dem organischen Edikte v. 17. März 1809. als Organe der Kirchen-Regierung haben theils unmittelbar, theils mittelbar über alle in ihrem Kreise befindlichen Gemeinen, Kirchendiener und Kirchenangelegenheiten die Oberaufsicht zu führen nach der Special-Instruktion Reg. Bl. l. c. n. II. Zu dem Geschäfte der Aufsicht über die Kirchenangelegenheiten sind derselben ein Kreis-Kirchenrath, und mehrere Distrikts-Dekane untergeordnet, deren sie sich nach den in dem obigen Edikte ausgeschiedenen Gegenständen als ihrer Organe bedienen. Reg. Bl. l. c. S. 1521. Unter der Direktion des General-Kreis-Commissariats *) sind zur

*) Im Königreiche sind 4 General-Dekanate. 1) General-Dekanat Bayreuth mit 14 Distrikts-Dekanaten. 2) General-Dekanat Ansbach mit 24 Distrikts-Dekanaten. 3) General-Dekanat Regensburg mit 13 Distrikts-Dekanaten. 4) General-Dekanat München mit 8 Distrikts-Dekanaten. Reg. B. v. J. 1810. S. 1414.

zur Ausübung der Kirchengewalt Distrikts- oder Spezial-Dekane angeordnet, deren Amt mit dem Besitze guter Pfarrstellen verbunden, und wo es thunlich ist, mit dem Amte des Distrikts-Schul-Inspektors vereiniget seyn soll. Die Rechte und Pflichten der Distrikts-Dekane sind genau in ihrer Instruktion n. 3. Reg. Bl. l. c. aufgezeichnet. Die Pflichten der einzelnen Pfarrämter und Vikariaten werden durch die Kirchenordnung näher bestimmt.

Zweyter Theil.

Aeußeres öffentliches Kirchenrecht.

Erste Abtheilung.

Aeußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf den Staat.

Erstes Hauptstück.

Von dem wechselseitigen Verhältniße der Kirche, und des Staats überhaupt.

§. 243.

Das äußere öffentliche Kirchenrecht bestimmet das Rechtsverhältniß der Kirche gegen jene, die außer der Kirche sind, und mit denen sie gleichwohl in Wechselwirkung kommen kann, das ist, gegen den

Staat,

Staat, und gegen fremde Religionsgesellschaften (§. 22.). Es besteht daher aus zwey Abtheilungen: äußeres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf den Staat, und in Beziehung auf fremde Religionsgesellschaften. Das erstere zerfällt in drey Hauptstücke, und behandelt 1) das wechselseitige Verhältniß der Kirche, und des Staats überhaupt, 2) die Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat, 3) die Rechte des Staats in Beziehung auf die Kirche. Es gibt ein natürliches, und ein positives äußeres Kirchenrecht, jenes wird aus dem allgemeinen Staats- und Gesellschaftsrechte, und aus dem Begriffe einer Kirche, dieses aus den positiven Staats- und Kirchengesetzen abgeleitet. Hier werden beyde nicht getrennt, sondern in Vereinigung behandelt, und wir verstehen also hier unter Kirche die drey Glaubens-Confessionen der christlichen Kirche, welche als öffentliche Kirchen-Gesellschaften mit gleichen Rechten im Königreiche Baiern anerkannt sind. Reg. Bl. v. J. 1803. III. Stück, v. J. 1809. 40. Stück, II. Abschn. I. Kap. §. 28.

§. 244.

Kirche und Staat unterscheiden sich wesentlich durch ihren Ursprung, durch ihren Zweck, und durch die Mittel, ihren Zweck zu verfolgen. Die christliche Kirche ist eine positive Anstalt, deren Stifter Jesus Christus ist, ihre Verfassung, und ihre Rechte sind also aus der An-

Anordnung Jesu Christi, wie sie durch die Schrift, und Tradition erkennbar ist, abzuleiten. Ihr Zweck ist die Tugend, und Seligkeit ihrer Mitglieder, wobey es nicht bloß auf die äußerlichen Handlungen, sondern auf die innere Gesinnung ankommt. Da die innere Gesinnung nicht erzwungen werden kann, so bestehen auch die Mittel, die sie hat, ihren Zweck zu verfolgen, nicht in physischem Zwange, sondern in der Belehrung, in den Uebungen der Erbauung, und in der Ausschliessung von der Gemeinschaft (§. 7.). Der Staat hingegen, zwar auch eine göttliche Anstalt in dem Sinne, daß es Pflicht der Menschen, folglich Gottes Wille ist, daß sie sich in Staaten vereinigen, besteht durch den Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrag, woraus denn auch seine Verfassung und seine Rechte abzuleiten sind. Sein Zweck ist Erhaltung der rechtlichen Ordnung, bey der es nur auf die äußerlichen Handlungen, nicht eben auf die innere Gesinnung ankommt, und seine Gewalt ist daher nothwendig eine Zwangsgewalt (§. 15.)

§. 245.

Kirche und Staat sind also als zweyerley selbstständige Gesellschaften, nicht als eine zu betrachten *). Da ihre ganz verschiedenen Zwecke

*) Ueber das neueste System der absoluten Einheit der Kirche, und des Staats von Heinrich Stephani sehe man die Bemerkungen in der theologisch - praktischen Monathschrift 3. Jahrg. 1. Band S. 57.

sich einander nicht hinderlich, sondern vielmehr zur Unterstützung sind, und da sie auch in Rücksicht der Mittel nicht miteinander kollidiren, so ergibt es sich, daß sie ganz wohl, ohne sich zu hindern, nebeneinander bestehen können. Es sind also auch beyde Mächte, die Kirchengewalt und die Staatsgewalt zweyerley für sich bestehende, und von einander unabhängige Mächte. Diese **Unabhängigkeit** muß aber nicht mit einer **Gleichheit der Rechte** verwechselt werden, sondern besteht nur darin, daß jede Macht in der Ausübung der ihr ihrer Natur gemäß zukommenden Rechte, wenn gleich diese bey beyden nicht ebendieselben sind, von der andern nicht gestört werden darf.

§. 246.

Kirche, und Staat stehen sich nicht nur einander nicht im Wege, sondern sie **unterstützen** sich auch wechselseitig. Die Kirche bedarf, als äußere Gesellschaft, Ruhe, und Sicherheit, die ihr der Staat gewährt, sie braucht Mittel zur Subsistenz ihrer Diener, und erthält sie vom Staate, oder wird doch beym Besitze derselben von ihm geschützet, die äußere Ordnung, und Legalität der Handlungen, die der Staat bezwecket, kommt der Moralität, als dem Zwecke der Kirche, sehr wohl zu Statten. Der Staat dagegen verdankt es der Kirche, daß er ruhige, rechtschaffene, gehorsame Bürger hat. Denn das Christenthum bildet sie dazu,

indem es die innere gute Gesinnung, und eben dadurch auch die Legalität der äußeren Handlungen befördert, jede Rechtsverletzung als sündhaft verdammet, die Berufs- und Standespflichten als Gewissenspflichten einschärfet, und insbesondere den genauesten Gehorsam gegen die Obrigkeit, als Stellvertreterin Gottes, gebiethet. Röm. XIII.

§. 247.

Die christliche Kirche ist in mehreren Staaten zerstreuet, und hat es mit jedem einzelnen nur in soweit zu thun, als ihre Verfügungen an den Bürgern desselben Staates, die zugleich Mitglieder der Kirche sind, und durch dieselben ausgeführt werden sollen. Diese christlichen Einwohner eines Staats machen eine Partikularkirche aus, und diese **Partikularkirche ist im Staate**, das ist, es sind nicht nur die einzelnen Mitglieder derselben Bürger des Staats, sondern auch die ganze Gesellschaft, als eine moralische Person, hat ihre Existenz im Gebiethe des Staats, und ist wie eine andere im Staate existirende Gesellschaft zu betrachten. Obschon sie also in Beziehung auf ihren eigenen Zweck, soweit es sich bloß fragt, was diesen Zweck befördere, oder hindere, selbstständig, und vom Staate unabhängig ist, so ist sie doch in bürgerlicher Hinsicht, soweit sie im Staate existirt, auf bürgerliche Rechte, Freyheit, und Eigenthum Anspruch macht, und auf den Staatszweck Einfluß hat, wie jede andere im Staate existirende Gesellschaft, von demsel-

den abhängig, der Oberaufsicht des Staatsoberhaupts, den Staatsgesetzen, und den allgemeinen bürgerlichen Lasten unterworfen.

§. 248.

Der Staat für sich, als Gesellschaft betrachtet, ist kein Subjekt der Religion, und gehört zu keiner bestimmten Religionsgesellschaft, oder Kirche, indem es in dem Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrage nicht liegt, welcher Religion die Bürger des Staats zugethan seyn sollen. Der Regent für seine Person, so wie die einzelnen Bürger des Staats können in, oder außer der Kirche seyn, aber auch im ersten Falle ist das für den Staat etwas Zufälliges. Der *Staat ist also nicht in der Kirche*, wenn gleich der Regent, und alle einzelnen Bürger Mitglieder der Kirche seyn sollten. Auch der katholische Regent kann als Regent nicht mehr, und nicht weniger Rechte, und Pflichten, als der unkatholische, haben. Daraus folgt, daß die Kirche mit dem Staate, folglich auch mit dem Staatsregenten, als solchen, wenn er auch für seine Person Mitglied der Kirche, und als solches in geistlichen Dingen von der Kirche abhängig ist, durchaus nichts zu gebiethen habe, und der Staat als solcher auch in kirchlicher Hinsicht, weil er nicht zur Kirche gehört, von ihr ganz und gar unabhängig sey.

§. 249.

Nur da können Kirche, und Staat in Wechselwirkung, und Kollision kommen, wo ebendieselben Personen zugleich Mitglieder der Kirche, und des Staates sind. Hier hat man nun in Rücksicht der Handlungen dieser Personen nach ihrer Beziehung auf den Kirchen- und auf den Staatszweck zu unterscheiden, ob sie bloß kirchlicher, oder bloß bürgerlicher, oder gemischter Natur seyen. Kirchliche Handlungen können nähmlich zugleich auf den Staatszweck Beziehung haben, und zwar entweder unmittelbar, oder nur mittelbar, das ist, nur vermittelst ihres Einflusses auf den Kirchenzweck, insofern durch Erreichung des Kirchenzwecks auch der Staatszweck befördert wird. Sobald sie nach dem Urtheile des Staats, der die kirchlichen Handlungen in Beziehung auf den Staatszweck zu prüfen hat, auf diesen keine unmittelbare Beziehung haben, sind sie als bloß kirchliche Handlungen anzusehen. Ebenso können bürgerliche Handlungen entweder an und für sich, oder sofern sie sich auch auf den Kirchenzweck unmittelbar, oder mittelbar beziehen, betrachtet werden. Gemischte Handlungen, die auf beyde Zwecke unmittelbare Beziehung haben, sind für den Kirchenzweck zufällig. Wesentlich ist nur das, was sich auf göttliche Einsetzung, und Anordnung gründet, alles übrige ist zufällig.

§. 250.

§. 250.

Nach dieser verschiedenen Beschaffenheit, und Ansicht der Handlungen ergeben sich folgende Regeln zur Bestimmung der Gränzen der beyden Mächte. 1) Bloß kirchliche Handlungen gehören ausschließlich in das Gebieth der Kirchengewalt, und diese kann hierbey keine andern Mittel, und Anstalten, als die ihr eigen sind, das ist, Belehrung, Uebungen der Erbauung, und gänzliche, oder partielle Ausschließung von der Gemeinschaft anwenden. 2) Bloß bürgerliche Handlungen gehören ausschließlich in das Gebieth der Staatsgewalt, und diese kann ihre Verfügungen durch physische Zwangsmittel durchsetzen. Zur Beseitigung aller künftigen Anstände sind im Königreiche Baiern als bürgerliche Handlungen, oder weltliche Gegenstände erklärt. a) Alle Verträge und letztwillige Dispositionen der Geistlichen. b) Alle Bestimmungen über liegende Güter ꝛc. fahrende Habe, Nutzung, Renten, Rechte, der Kirchen und kirchlichen Personen. c) Verordnungen und Kenntnisse über Verbrechen und Strafen der Geistlichen, welche auf ihre bürgerlichen Rechte einen Einfluß haben. d) Ehegesetze, in so fern sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen. e) Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschafts-Genossen, oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, in so fern sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren.

ren. f) Allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude. g) Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchen-Pfründen. h) Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungs-Verzeichnisse, als Register des Civil-Standes, und über die Legalität der pfarrlichen Dokumenten. In allen diesen Gegenständen kommt der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit zu. Reg. Bl. v. J. 1809. 40. Stück. III. Absch. 2. Kap. §. 74. 75. 3) Gemischte Handlungen, unter Handlungen, oder Gegenständen gemischter Natur werden diejenigen verstanden, welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen, und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat, und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben. Reg. Bl. l. c. §. 87.

§. 251.

Dahin gehören: a) alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl ꝛc. b) Beschränkung, oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Kultus gehörigen Feyerlichkeiten, Prozessionen, Nebenandachten und Zeremonien. c) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute. d) Gelübde. e) Organische Bestimmungen über geistliche Bildungs- Verpflegs- und Strafanstalten. f) Eintheilung der Diözesan- Dekanat- und Pfarr-Sprengel. g) Alle Gegenstände der Gesundheitspolizey, in so

weit

weit diese kirchliche Anstalten mit berühren. Bey diesen Gegenständen dürfen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen. Der Staatsgewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen; sondern auch durch eigene Verordnungen dabey alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte. Reg. Bl. I. c. III. Abschn. 3. Kap. §. 88 — 90.

§. 252.

Was jene Gegenstände betrifft, die sich unmittelbar nur auf einen Zweck beziehen, und auf den andern bloß eine mittelbare Beziehung haben, so können kirchliche Handlungen wegen einer solchen bloß mittelbaren Beziehung auf den Staatszweck der Kirchengewalt nicht entzogen werden, und die Staatsgewalt kann darüber nur mit Vorbehalt der Rechte der Kirchengewalt, und nicht gegen das Urtheil der Kirche disponiren, weil sich diese Handlungen, wie wir voraussetzen, nur insofern auf den Staatszweck beziehen, als sie den Kirchenzweck befördern, und es der Kirchengewalt zustehet, zu beurtheilen, was den Kirchenzweck befördere. Man muß zwischen dem Schutze und der Unterstützung bey kirchlichen Gegenständen, und zwischen der eigenen Bestimmung und Entscheidung in Rücksicht derselben wohl

wohl unterscheiden *). Ebenso bleiben bürgerliche Handlungen, die nur eine mittelbare Beziehung auf den Kirchenzweck haben, demungeachtet Gegenstände der Staatsgewalt, indem sie sich nur vermittelst des Staatszwecks auf den Kirchenzweck beziehen, und die Beurtheilung dessen, was zum Staatszwecke gehört, der Staatsgewalt zustehet. Es kommt daher nur dieser zu, die bürgerlichen Rechte gesetzlich zu bestimmen, obgleich die Beobachtung der bürgerlichen Rechte auch in das Gebieth des sittlichen Gesetzes und des Gewissens, und insofern also zum Kirchenzwecke gehört.

§. 253.

Wenn die eine, oder die andere der beyden Mächte ihre Gränzen überschreitet, so kann die Staatsgewalt, da sie ihrer Natur nach eine Zwangsgewalt ist, zu ihrer Vertheidigung gegen die Eingriffe der Kirche auch physische Zwangsmittel gebrauchen, sofern gelindere Mittel nicht zureichen, und es nach den jedesmahligen Umständen der Klugheit gemäß ist. Hingegen hat die Kirche ihrer Natur nach gegen die Eingriffe des Staats keine andern Vertheidigungsmittel in ihrer Ge-

* Aber auch zwischen der allgemeinen Kirche, und zwischen einzelnen untergeordneten Kirchenvorstehern muß ein Unterschied gemacht werden; denn diese können in ihrem Urtheile der allgemeinen Kirchenlehre widersprechen, und dann kann sich der Staat allerdings an die ausgemachte allgemeine Kirchenlehre halten.

Gewalt, als Vorstellungen, und Bitten, und nach Umständen die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft.

Zweytes Hauptstück.

Von den Rechten der Kirche in Beziehung auf den Staat.

§. 254.

Bey Untersuchung der Rechte der Kirche in Beziehung auf den Staat hat man 1) jene angeblichen Rechte, die ihr fälschlich zugeschrieben werden, 2) diejenigen, die sie bloß durch Verleihung des Staats besitzet, oder ehmahls besessen hat, 3) jene, die ihr eigenthümlich ihrer Natur, und Verfassung gemäß zukommen, zu unterscheiden. Diese eigenthümlichen Rechte theilen sich wieder in jene, die sich auf den Staat als solchen, und in jene, die sich auf die Person eines katholischen Staatsregenten beziehen.

§. 255.

Es gab Schriftsteller, welche dem römischen Pabste eine direkte Gewalt über den Staat, und über bürgerliche Gegenstände, potestatem directam in temporalia regum, zuschrieben. Bellarmin selbst widerlegte diese empörende Behauptung mit den

triftigsten Gründen, stellte aber dafür auf eine sehr inkonsequente Art eine sogenannte indirekte Gewalt auf, die dem Oberhaupte der Kirche da, wo Kirche, und Staat, wie er sagt, zusammen eine christliche Republik ausmachen, das ist, in Ansehung der katholischen Staaten zustünde. Diese Gewalt soll sich nähmlich auf jene bürgerlichen Gegenstände, die auf den geistlichen Zweck der Kirche eine Beziehung haben, erstrecken, und durch diese Beziehung begründet, und beschränket seyn. Vermög derselben soll denn auch dem Pabste die Macht zustehen, katholische Könige in dem Falle ihres Reichs zu entsetzen, wenn sie durch Abfall, Ketzerey, oder andere Laster der Kirche, und dem Heile der Seelen schädlich werden. Allein die eine, wie die andere Meinung steht mit den echten Grundsätzen von der Natur, und den Gräntzen der beyden Mächte, die wir bereits dargestellt haben (§. 244. 248. 253.), mit den klaren Aussprüchen der heil. Schrift, mit der Lehre der Kirchenväter, und mit dem Beyspiele der alten Kirche im offenbaren Widerspruche *).

§. 256.

Die heil. Schrift enthält nicht nur keine Spur, daß Christus der Herr der Kirche, die er ge-

*) Ausführlich behandeln diese Materie Bossuet Defens. declar. Cler. Gallic. lib. I. sect. 2. Dupin de antiq. eccl. discipl. Diss. VII. Anonym. de potest. eccl. & tempor. propos. prim. Natal. Alexand. Diss. 2. in hist. eccles. sec. 11 & 12.

gestiftet hat, irgend eine solche Gewalt ertheilet, und den Regenten der Staaten an jener höchsten Gewalt in bürgerlichen Dingen, die ihnen bis dahin eigen war, etwas entzogen habe, sondern sie beweiset vielmehr das Gegentheil. Gebt dem Kaiser, sagt Christus, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, Matth. XXII. 21. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, Joh. XVIII. 36. Er weiset seine Jünger an, die Verfolgungen, die sie um seines Namens willen erfahren würden, ohne Widerstand in standhafter Geduld zu ertragen, Matth. X. 18—23. Luk. XXI. 15—19. Ebenso lehren die Apostel, Jedermann soll der Obrigkeit unterthan seyn, nicht nur ihren Zorn zu vermeiden, sondern auch um des Gewissens willen, die Obrigkeit sey von Gott verordnet, wer ihr widerstehe, der widerstehe der Anordnung Gottes, und ziehe sich die Verdammung zu, u. s. w. Röm. XIII. 1—7. Seyd jeder weltlichen Obrigkeit um des Herrn willen unterthan, dem Könige als dem höchsten Oberherrn, und seinen Statthaltern, 1. Pet. II. 13. 14. Ihr Knechte, seyd eueren Herrn mit aller Ehrerbiethung gehorsam, nicht nur den guten, sondern auch den harten; denn das ist Gott angenehm, wenn man aus Liebe zu ihm unverschuldetes Unrecht geduldig leidet, u. s. w. ebendass. 18—21.

§. 257.

Die Kirchenväter lehren einstimmig, daß die Landesfürsten von Niemand, als von Gott allein ab-

abhängen, folglich auch ihrer Vergehungen wegen nur von Gott bestraft werden können, daß wenn sie auch böse sind, und ihre Macht mißbrauchen, es gleichwohl durchaus nicht erlaubet sey, ihnen mit Gewalt zu widerstehen, und daß so wenig der Landesfürst in bloß geistlichen Dingen zu gebiethen habe, eben so wenig die Kirche irgend eine Macht in bürgerlichen Dingen, oder eine physische Zwangsgewalt besitze. Wir merken hier nur einige hieher gehörige Väterstellen an. Ambros. orat. ad Auxent. Augustin. de civit. Dei. lib. 5. cap. 25.

§. 258.

Die Behauptung von einer der Kirche über die Landesfürsten zustehenden Gewalt wird auch durch das **Beyspiel der alten Kirche** augenscheinlich widerlegt. Die Gläubigen seufzten unter den Verfolgungen der heidnischen Kaiser, des abtrünnigen Julians, des arianischen Konstantius, und Valens, und sie erduldeten eher das Aeußerste, als daß sie von der pflichtmäßigen Unterthanstreue, und dem Gehorsame gegen ihre Verfolger abgewichen wären, obschon es ihnen an der Macht, Widerstand zu leisten, selbst nicht unter den heidnischen Kaisern, wie Tertullian in Apolog. cap. 38. bezeuget, und noch weniger unter Julian, Konstantius, und Valens gefehlt hätte. Erst nach mehr als tausend Jahren stellte Gregor VII. das erste Beyspiel einer solchen Anmaßung auf, welches auch deyna-

nahe allgemein als etwas ganz Neues, und Unerhörtes angesehen, und mißbilliget wurde.

§. 259.

Die Kirche hat also über bloß bürgerliche Handlungen keine Gewalt auszuüben. Und zwar keine **gesetzgebende Gewalt.** Die Gesetze, die sie über dergleichen Gegenstände, z. B. in der Materie der Kontrakte, der Testamente, der Verjährung, u. dgl. gegeben hat, konnten nur durch die ausdrückliche, oder stillschweigende Delegation, oder Gutheissung der Staatsregenten Kraft, und Gültigkeit haben, denen es daher auch immer frey stehet, sie abzuändern. Freylich stehen alle auch bloß bürgerliche Handlungen unter dem sittlichen Gesetze, dessen Auslegung, und Verkündigung das Geschäft der Kirche ist. Allein da die sittliche Güte, und Bösartigkeit der bürgerlichen Handlungen durch das Rechtsgesetz, solang dieses nicht offenbar den Gebothen Gottes zuwider ist, bestimmet wird, das Rechtsgesetz aber von der Staatsgewalt abhängt, so ist auch die Kirche hierinfalls an die Gesetze des Staats gebunden, und kann nicht selbst über bürgerliche Handlungen Gesetze geben (§. 252.)

§. 260.

Ebenso kommt auch der Kirche keine richterliche Gewalt über bloß bürgerliche Handlungen zu.

 Man

Man hat dergleichen bürgerliche Gegenstände unter verschiedenen Titeln, besonders a) unter dem Titel der Sünde, b) des beygesetzten Eides, c) der von dem weltlichen Richter verweigerten, oder verzögerten Rechtspflege, d) des Schutzes der Hülfsbedürftigen, die man personas miserabiles nennt, zu den geistlichen Gerichten gezogen. Allein die Kirche hat a) über die Sünde nur in Hinsicht auf das geheime Gewissensforum im Bußsakramente, oder auch für das äußere Forum, wenn die Sünde offenbar, und mit Aergerniß verbunden ist, aber nur insofern zu richten, daß sie den Sünder zur Buße, und Gutmachung des Aergernisses anhalten, oder widrigenfalls von der Gemeinschaft ausschließen kann. b) Der beygesetzte Eid ändert die Natur der bürgerlichen Geschäfte nicht, und kann also diese der bürgerlichen Gerichtsbarkeit nicht entziehen. c) Gegen die verweigerte, oder verzögerte Rechtspflege ist bey dem vom Staate bestellten höheren Richter Rechtshülfe zu suchen. d) Endlich kann die Kirche den Hülfsbedürftigen ihren Schutz nur durch die ihr eigenen Mittel der Vorstellungen, und Fürbitten angedeihen lassen.

§. 261.

Auch die Strafgewalt der Kirche erstreckt sich nicht auf bürgerliche Strafen (§. 76. 77.) Die Kirchenzensuren können daher an und für sich keine bürgerlichen Wirkungen hervorbringen, wenn diese nicht durch die Anordnung, oder Zulassung der

Staats-

Staatsgewalt, damit verbunden werden. Daher die Verordnung, keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengewalt befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen. Die zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit angeordneten Gerichte, so wie ihre Verfassung müssen vor ihrer Einführung vom König bestättiget werden. Eine ausländische geistliche Gerichtsbarkeit kann außer den durch Herkommen oder Verträge bestimmten Fällen ohne Genehmigung und Bestättigung des Königs nicht anerkannt werden. Reg. Bl. v. J. 1809. 40. Stück. 2. Absch. 2. Kap. §. 43. ꝛc. III. Absch. I. Kap. §. 69. ꝛc.

§. 262.

Zu den Rechten, die der Kirche vom Staate verliehen worden sind, gehört vorzüglich die Personal • Real • und Lokalimmunität. Daß die Personalimmunität der Cleriker, vermög der sie in bürgerlichen Geschäften bloß den kirchlichen Gerichten unterworfen seyn sollen, nicht göttlicher Einsetzung, sondern bloß als ein landesfürstliches Privilegium anzusehen sey, kann nach den klaren Aussprüchen der heil. Schrift keinem Zweifel unter-

liegen. Jedermann, sagt der Apostel, ohne irgend eine Ausnahme, sey den höheren Mächten unterthan, Röm. XIII. 1. *). Paulus selbst appellirte an den Kaiser, und verlangte von ihm gerichtet zu werden, Apostelg. XXV. 10. 11. Auch zeiget die Geschichte, daß dieses Privilegium der Immunität zuerst von den christlichen Kaisern, und zwar mit verschiedenen Modifikationen, und Beschränkungen der Kirche verliehen worden sey. In Baiern hat die Personalimmunität ganz aufgehört, und es sind gegenwärtig alle Cleriker in bürgerlichen Geschäften bloß den weltlichen Gerichtsstellen nach den Bestimmungen des k. organischen Edikts über die Gerichtsbarkeit von 24. Julius 1808. untergeben. Ein privilegirter Gerichtsstand kommt nur denjenigen geistlichen Obern zu, welche der König künftig durch ausdrückliche Bewilligung denjenigen gleichstellen wird, denen er durch die Verordnung vom 14ten Dezember 1808 den privilegirten Gerichtsstand vor den Appellations-Gerichten verliehen hat. Reg. Bl. l. c. III. Absch. 3. Kap. §. 76. 77. Die Kriminal-Gerichtsbarkeit auch über Geistliche kommt nur den k. einschlägigen Weltgerichten zu.

§. 263.

Ebenso ist auch die Realimmunität, das ist, die Befreyung der Kirchen, und geistlichen Güter von Steuern, und Abgaben ein bloßes Privilegium der Landesfürsten. Denn die Rechte, die dem Staa-

*) Chrysostom. homil. in cap. 13. epist. ad Roman.

Staate überhaupt in Rücksicht aller im Staatsgebiethe liegenden Güter zukommen, wozu besonders das Besteuerungsrecht gehört, konnten durch die Uebertragung dieser Güter an die Kirchen nicht aufgehoben werden, und die geistlichen Güterbesitzer, da sie eben so, wie die übrigen, den Schutz des Staates genießen, sind auch ebenso, wie sie, zu den gemeinschaftlichen Staatslasten beyzutragen verbunden. Die christliche Religion ist kein Grund, dem Kaiser zu entziehen, was des Kaisers ist, Matth. XXVII. 15., vielmehr macht sie es Jedermann zur Gewissenspflicht, Steuern zu geben, wem Steuern, Zölle, wem Zölle gebühren. Röm. XIII. 5. 7. *) In Baiern sind die Kirchen, und die geistlichen Güterbesitzer weder von Landes-Unterthänigkeit, weder von Gerichtsbarkeit, noch von öffentlichen Staatslasten irgend befreyet. Reg. Bl. v. J. 1809 40. Stück §. 83. 84.

§. 264.

Auch die Lokalimmunität, oder das Asyl, vermög dessen den Verbrechern, die sich in Kirchen, und geweihte Oerter flüchten, die Sicherheit verheissen wird, daß sie nicht mit Gewalt herausgerissen werden dürfen, hängt ebenfalls lediglich von der Verleihung des Landesfürsten ab, indem es eigent-

*) Ueber die Materie von der geistlichen Immunität überhaupt sehe man Lochsteins Gründe sowohl für, als wider, die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen, und ebendesselben Antwort auf die Fragen wegen der geistlichen Immunität.

gentlich eine Art von Begnadigung der Verbrecher ausmacht, das Begnadigungsrecht aber nur dem Landesfürsten zustehet. Zur Verleihung dieses Privilegiums haben zuerst die Fürbitten der Bischöfe Anlaß gegeben, die sie für Verbrecher in der Absicht einlegten, damit denselben die nöthige Zeit zur Buße gestattet werden möchte. Die christlichen Kaiser haben dasselbe nach Gutbefinden bestimmet, und bald mehr eingeschränket, bald ausgedehnt. Zufolge der falschen Grundsätze aber, welche die Dekretalen Isidors verbreiteten, wurde dieser Gegenstand ausschließlich in das Gebieth der kirchlichen Gerichtsbarkeit gezogen. *) In Baiern ist die Lokalimmunität durch die bestehenden Gesetzen fast aufgehoben.

§. 265.

Die Eigenthümlichen Rechte, die der Kirche in Beziehung auf den Staat, als solchen, zukommen, bestehen in dem Rechte auf den bürgerlichen Schutz, dem Verwahrungsrechte in Rücksicht dessen, was dem Wohle der Kirche nachtheilig ist, und dem Rechte, oder vielmehr der Rechtspflicht, zur Beförderung des Staatswohls beyzutragen. Die Kirche hat, als eine im Staate existirende, und vom Staate gutgeheissene Gesellschaft bürgerlichen Schutz, also Freyheit, Sicherheit, und Rechtspflege von der Staatsgewalt zu erwarten; Freyheit in der Ausübung der Religion, und dessen, was wesentlich dazu gehört, oder doch

*) Van Espen Dissert. de asylis templorum.

für den Staat unschädlich ist, indem diese Freyheit durch den Staatsvertrag nie aufgegeben wurde, noch aufgegeben werden konnte. — Sicherheit der Personen und des Eigenthums, soweit die Erwerbung und Verwaltung des Eigenthums den bürgerlichen Gesetzen angemessen ist. — Rechtspflege bey Verletzungen ihrer Rechte, die sie von ihren Mitgliedern, oder von Fremden erfährt, wobey diese Rechte, wenn sie bloß geistlicher Natur sind, nur nach den kirchlichen Grundsätzen und Bestimmungen von Seite des Staats beurtheilt, und anerkannt werden müssen. Die Kirche genießt die Rechte öffentlicher Korporationen. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes und zum Religions-Unterrichte bestellten Personen genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten. Ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats. Ihr steht unter der obersten Staatsaufsicht die Befugniß zu, alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Dahin gehören die Gegenstände a) der Glaubenslehre, b) der Form und Feyer des Gottesdienstes, c) der geistlichen Amtsführung, d) des religiösen Volksunterrichts, e) der Kirchendisziplin, f) der Approbation, und Ordination der Kirchendiener, g) die Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe, h) die Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen. Reg. Bl. l. c. II. Absch. 2. Kap. §. 32. 33. 34. 35. 42.

§. 266.

§. 266.

Die Kirche kann auch von Seite des Staats gekränkt, und beeinträchtiget werden. Da nun die eigenthümliche kirchliche Gewalt selbstständig, und unabhängig ist, so muß auch der Kirche das Recht zustehen, sich vor Beeinträchtigungen zu verwahren. Allein dieses Verwahrungsrecht, jus cavendi, kann bloß durch die der Kirche zukommenden eigenthümlichen Mittel der Vorstellungen, und Bitten, und des standhaften Leidens für die Sache Gottes ausgeführt werden. Die Kirche ist in Beziehung auf den Staat nicht so, wie der Staat in Beziehung auf die Kirche, berechtiget, eine Oberaufsicht über den Staat zu führen, sich die Anordnungen des Staats zur vorläufigen Einsicht, und Genehmigung vorlegen zu lassen, und das, was sie daran für den Kirchenzweck nachtheilig findet, zu untersagen, das heißt, es gibt kein jus placeti ecclesiastici, wie es ein jus placeti regii gibt. Der Unterschied liegt darin, weil die Kirche im Staate, sohin demselben in bürgerlicher Hinsicht unterworfen (§. 247.), nicht aber der Staat in der Kirche ist (§. 248.) und weil ein solches Oberaufsichtsrecht von Seite des Staats in dem Staatsvertrage, nicht aber auch von Seite der Kirche in der Anordnung Christi gegründet ist.

§. 267.

Da die Beobachtung der bürgerlicher Pflichten, und die Beförderung des Staatswohles von dem Christenthume gebothen ist, sohin zum Kirchenzwecke führet, so ist die Kirche auch berechtiget, oder vielmehr als eine im Staate existirende Gesellschaft rechtlich verpflichtet, durch die in ihrer Gewalt stehenden Mittel der Belehrung und Erbauung zur **Beförderung des Staatswohles beyzutragen.** Man kann dieses nach dem Beyspiele des dem Staate in Rücksicht der Kirche zustehenden Schutzrechtes ebenfalls ein **Schutzrecht**, jus advocatiæ, nennen, das sich aber vermög des oben (§. 266.) angegebenen Unterscheidungsgrundes von dem ersteren dadurch unterscheidet, daß der Staat berechtiget ist, die Kirchengeschäfte, soweit es ohne Verletzung der Religionsfreyheit, und der eigentlichen Kirchengewalt geschehen kann, zum Besten des Staatszwecks positiv zu leiten, hingegen der Kirche in Rücksicht der Staatsgeschäfte kein solches Recht zustehet.

§. 268.

In Beziehung auf die **Person des katholischen Regenten** hat die Kirche ebendieselben Rechte, die sie gegen andere Mitglieder der Kirche hat. Sie kann also auch ihm die christliche Lehre, selbst in Rücksicht seiner Regentenpflichten, vor-

vortragen, auch ihn im geheimen Bußsakramente richten, auch ihn, wenn er Aergerniß gibt, zur Buße anhalten *). Allein diese bloß geistliche Gewalt der Kirche in Ansehung der Person des katholischen Regenten erstreckt sich keineswegs dahin, daß sie befugt wäre, ihn über Staatsgeschäfte zur Rechenschaft zu ziehen, oder im einzelnen zu beurtheilen, und zu entscheiden, was er als Staatsregent zu thun, oder zu unterlassen habe, weil die Art, die Staatsgeschäfte zu verwalten, kein Gegenstand der christlichen Lehre ist, und weil der Regent bey Besorgung der Staatsgeschäfte nicht für sich als Privatperson, sondern für den Staat als Repräsentant des gemeinsamen Willens aller Staatsbürger handelt **).

*) Hieher gehöret das Beyspiel des heil. Ambrosius, der den Kaiser Theodosius wegen des in der Hitze der Leidenschaft veranstalteten Blutbads zu Thessalonich von dem Eintritt in die Kirche zurückzuhalten, und zur Buße anzuweisen, die Freymüthigkeit hatte.

**) Merkwürdig ist das Beyspiel des heil. Gregor des Großen, der es sich zur Pflicht rechnete, ein vom Kaiser Mauritius erlassenes Gesetz, obschon er es für das Wohl der Kirche nachtheilig fand, ohne weiters kundzumachen, und sich erst dann, nachdem er es kund gemacht hatte, ehrfurchtsvolle Vorstellungen dawider erlaubte. Utrobique ergo, sagt er, quod debui, exsolvi, qui & imperatori obedientiam præbui, & pro Deo, quod sensi, minime tacui. Lib. 2. epist. 62. ad Maurit.

§. 269.

Da der katholische Regent als Privatperson in Beziehung auf den Kirchenzweck ein Untergebener der Kirchengewalt ist, so kann er auch, absolut genommen, mit **Kirchenzensuren** belegt, und von der Kirchengemeinschaft ausgeschloßen werden. Allein dieß kann 1) durchaus nicht wegen Staatsangelegenheiten geschehen, da die Kirche auf keine Art sich in diese einzumengen, und darüber zu urtheilen hat. 2) Solche Kirchenzensuren, da sie überhaupt ohne Anordnung, oder Zulassung der Staatsgewalt keine bürgerlichen Wirkungen haben (§. 261.), können noch um so viel weniger in Rücksicht des Regenten selbst dergleichen bürgerliche Wirkungen hervorbringen. Und 3) kann nach der Regel, die der heil. Augustin über den Gebrauch der Kirchenzensuren gibt *), nicht leicht der Fall eintreten, wo es zweckmässig, und dem Wohle der Kirche angemessen wäre, den Staatsregenten mit Kirchenzensuren zu belegen, weil hieraus, wie es die Geschichte zeiget, immer mehr Uebels, als Gutes entstehet.

*) Lib. 3. contr. epist. Parmen.

Drittes Hauptstück.

Von den Rechten des Staats in Beziehung auf die Kirche.

§. 270.

Der Staat hat keine eigentliche geistliche Gewalt, jus in sacra. Denn eine solche Gewalt ist ihm weder durch den Staatsvertrag, noch durch den göttlichen Stifter der christlichen Kirche übertragen. Durch den Staatsvertrag haben die Bürger ihren Privatwillen nur in Hinsicht auf den Staatszweck, die Erhaltung der rechtlichen Ordnung, dem Regenten unterworfen, in Hinsicht auf Religion, und Gewissen aber ihrer natürlichen Freyheit nie entsagt, noch entsagen können. Und der göttliche Stifter der christlichen Kirche hat die Schlüsselgewalt, und die Macht zu lösen, und zu binden, nach katholischen Grundsätzen nicht den Staatsregenten, sondern seinen Aposteln übergeben, von denen sie auf die Bischöfe, als ihre Nachfolger, übergegangen ist. Dieß haben auch die christlichen Regenten von jeher anerkannt. Reg. Bl. l. c. 3. Absch. cap. 1. §. 55. 56.

§. 271.

Dagegen hat der Staat in Rücksicht der in seinem Gebiethe existirenden Kirche (§. 247.) das Aufsichtsrecht, jus inspiciendi, und das Verwahr-

wahrungsrecht, jus cavendi, das ist, das Recht, über die äußeren Anstalten, und Anordnungen der Kirche, so oft er es nöthig findet, in der Absicht Rechenschaft zu fodern, um sich zu überzeugen, daß nichts Staatsschädliches vorgehe, und das, was für den Kirchenzweck nach der Lehre der allgemeinen Kirche nicht wesentlich, für den Staatszweck aber nach der Beurtheilung des Staatsregenten nachtheilig ist, zu untersagen, und zu verhindern (§. 251.). Da dieses Aufsichts- und Verwahrungsrecht dem Staate in Ansehung der in seinem Gebiethe bestehenden Gesellschaften überhaupt nach dem allgemeinen Staatsrechte unläugbar zustehet, und Jesus Christus durch die Stiftung seiner Kirche den Rechten des Staats durchaus nichts benommen hat, so kann es ihm auch in Ansehung der im Staatsgebiethe existirenden Kirche nicht abgesprochen werden.

§. 272.

Da die christliche Religion, und Tugend, als Zweck der Kirche, ein überaus vortheilhaftes Mittel zur Beförderung des Staatszwecks ist (§. 246.), und das Recht zu einem Zwecke auch das Recht zu allen zum Zwecke führenden gerechten Mitteln begründet, so kommt dem Staate auch das Recht zu, die kirchlichen Anstalten, soweit es auf eine gerechte Art, ohne Verletzung der Gewissensfreyheit der Bürger, und ohne Beeinträchtigung der eigentlichen Kirchengewalt geschehen kann, positiv zum Behufe

des Staatszwecks zu benutzen, und zu leiten, was man insgemein das oberste **Kirchenschutzrecht**, jus advocatiæ, nennet. Dieses Schutzrecht darf die **Gewissensfreyheit** nicht verletzen, weil dem Regenten die Herrschaft über Religion, und Gewissen durch den Staatsvertrag nicht übertragen ist; es darf auch die eigentliche **Kirchengewalt** nicht beeinträchtigen, weil diese nach der Anordnung Christi nicht den Staatsregenten, sondern der Kirche verliehen ist (§. 270.) Es kann sich also nur auf solche Verfügungen beschränken, die für den Kirchenzweck nach dem Urtheile der Kirche wirklich vortheilhaft, oder doch demselben nicht hinderlich sind (§. 252.).

§. 273.

Aus dem Aufsichts- und Verwahrungsrechte (§. 271.), dann dem Kirchenschutzrechte des Staats (§. 272.) sind die besonderen Rechte desselben in Beziehung auf kirchliche Gegenstände, jura circa sacra, abzuleiten, die sich a) auf die Kirchengewalt überhaupt, b) auf die Religionsübung, c) auf die geistlichen Personen, d) auf die Kirchengüter beziehen *). In **Beziehung auf die Kirchengewalt** überhaupt kommt zuerst das landes-

*) Die einzelnen Belege, wie die verschiedenen jura circa sacra in den baierischen Staaten in Ausübung gebracht werden, wird hauptsächlich das Privatkirchenrecht enthalten.

desfürstliche Begnehmigungsrecht, jus placeti regii, in Rücksicht der kirchlichen Verordnungen zu betrachten, welches unmittelbar aus dem Aufsichts- und Verwahrungsrechte fließet, und in dem Rechte besteht, sich die kirchlichen Verordnungen vor ihrer Kundmachung zur Einsicht vorlegen zu lassen, und insofern sie in zufälligen Dingen etwas Staatsschädliches enthalten, die Kundmachung zu untersagen (§. 266.). Es erstreckt sich nicht nur auf Disciplinar- sondern auch auf dogmatische Verordnungen in soweit, als dabey gelegenheitlich etwas beygemischt seyn kann, was nicht dogmatisch ist.

§. 274.

Im Königreiche Baiern bestehen darüber die genauesten Vorschriften. Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Gräntzen des Staats vorfallenden Handlungen, Ereigniße und Verhältniße sich erstreckt, so ist die Staatsgewalt berechtiget, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehret und verhandelt wird Kenntniß einzuziehen. Hienach dürfen keine Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt, ohne königliche Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die k. Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibung ihrer Verordnungen derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun. Ausschreiben der geistlichen Behörden

an

an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen, oder aus diesen hervorgehen, bedürfen zwar keiner neuen Bestättigung; sie sollen aber allezeit vor ihrer Bekanntmachung den k. General-Kreis-Commissariaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden.

Sollten diese in solchen Weisungen und Verfügungen der geistlichen Oberen Einmischungen wahrnehmen, welche von den vom König bestättigten Gesetzen und Verordnungen abweichen, oder gar gegen die k. Gesetze wären, so sollen sie sogleich ihre Vollziehung sistiren, und an das k. Ministerium des Innern Anzeige davon machen; finden sie aber dieselben den k. früheren Genehmigungen, und den k. Gesetzen gemäß, so haben sie sich nicht weiter einzumischen. Reg. Bl. I. c. III. Absch. I. Kap. §. 64—68. Reg. Bl. v. J. 1804. Seite 179. 349. 509. v. J. 1803 Seite 346. 801.

§. 275.

Aus dem Aufsichts- und Verwahrungsrechte des Staats folget auch das Recht, die Verbindung der Nationalkirche mit auswärtigen Kirchenvorstehern, soweit dieselbe nicht zur wesentlichen Kirchenverfassung gehört, und für das Wohl des Staats nachtheilig ist, zu beschränken. Daher kann der Staat bey solchen kirchlichen Geschäften, worauf sich ohnehin die Amtsvollmacht der Bischöfe erstrecket, den Rekürs nach Rom untersagen, oder

nur

nur unter gewissen Beschränkungen erlauben (§. 156). Er kann auch nach Umständen die Trennung der inländischen Kirchensprengel von auswärtigen Ordinarien, und die Anstellung eigener Landesbischöfe verlangen, wie es zu unseren Zeiten in mehreren Reichen geschehen ist.

§. 276.

Sowohl in Absicht auf die gute Verwaltung der Seelsorge, als in Absicht auf das zeitliche Wohl der Unterthanen muß dem Staate daran gelegen seyn, daß die Diözesen, und Pfarrbezirke nach der Lage, Entfernung, und Volksmenge verhältnißmäßig eingetheilt seyen. Der Staatsregent ist daher vermög seines Aufsichts- und Schutzrechts über die Kirche berechtiget, die **Gränzen der Diözesen, und Pfarrbezirke**, den kirchlichen Rechten unbeschadet, zu bestimmen, und von der Kirche zu fodern, daß sie den Kirchenvorstehern die nöthige geistliche Gewalt nach dieser Abtheilung verleihe. Dieses Recht haben Seine Majestät der König nach der Verordnung vom J. 1803 Reg. Bl. Seite 738 in Hinsicht der Pfarreien zum wahren Wohle der Kirche und des Staats ausgeübt.

§. 277.

Dem Primas der Kirche steht das Recht zu, Legaten abzuordnen (§. 124.), deren Amtsgewalt

durch die Gränzen der Primatialrechte, durch die Rechte der Landesfürsten, und Bischöfe, und durch die rechtmäßige Observanz beschränket ist (§. 148. 175.). Nun können aber, wie die Geschichte zeiget, diese Schranken überschritten, den Legaten solche Vollmachten, und Aufträge, die für das Ansehen des Landesfürsten, für die Ruhe des Landes, und für die Freyheit der Kirche nachtheilig sind, ertheilet, oder solche Personen, denen gründliche Einwendungen entgegenstehen, abgeordnet werden. Der Landesfürst ist daher berechtiget, die Vollmachten der **päbstlichen Legaten**, bevor sie angenommen werden, zu prüfen, den Legaten in seinen Verrichtungen zu beobachten, in die gehörigen Schranken zurückzuweisen, und wenn es nöthig seyn sollte, ihm den ferneren Aufenthalt im Staatsgebiethe zu versagen.

§. 278.

Wenn ein Mitglied einer im Staate bestehenden Gesellschaft von den Vorstehern derselben in seinen gesellschaftlichen Rechten sich gekränket, und bey der Gesellschaft selbst keinen hinlänglichen Schutz findet, so ist kein Zweifel, daß er sich an die ordentlichen vom Staate bestellten Gerichtsstellen um Schutz verwenden könne, die ihm denn auch den verlangten Schutz, jedoch nur in jener Art, die der Verfassung dieser Gesellschaft gemäß ist, zu verleihen haben. Hierauf gründet sich denn auch das **Recht des Rekurses an den Landesfürsten** von

den

den Verfügungen der Kirchenvorsteher, recursus ad principem, oder auch appellatio tamquam ab abusu genannt, wovon schon die alte Kirchengeschichte mehrere Beyspiele liefert *) Nach unseren Verordnungen steht es den Genossen einer Kirchen-Gesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die festgesetzte Ordnung beschweret werden, die Befugniß zu, dagegen den landesfürstlichen Schutz anzurufen. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bey dem einschlägigen General-Kreis-Commissariate, welches darüber alsbald Bericht an das Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bey dem König unmittelbar angebracht werden. Der König wird die angebrachte Beschwerde durch das Ministerium des Innern untersuchen lassen, und, eilige Fälle ausgenommen, nur nach Vernehmung der betreffenden geistlichen Behörde das Geeignete darauf verfügen. Beschwerden, welche über die Verbindlichkeiten der Seelsorger zu gewissen Kirchendiensten sich ergeben, sollen ohne Prozeß, durch die Einschlägige Polizey-Behörde gehoben werden. Reg. Bl. l. c. III. Absch. I. Kap. §. 57 — 60. Die Wirkungen dieses Rekurses sind verschieden, je nachdem es sich um einen Gegenstand handelt. Ist es nähmlich dabey um bürgerliche Rechte, um die öffentliche Ruhe, und Wohlfart, oder um die Freyheiten des

*) So hat Athanasius wider die Synode von Tyrus an Konstantin, Chrysostomus gegen die Synode ad quercum an den Arkadius sich verwendet, und gegen die erlittenen Gewaltthätigkeiten den landesherrlichen Schutz angesucht.

Landes zu thun, so hat auch der Landesfürst, und seine Gerichtsstelle darüber selbst zu richten. Handelt es sich aber um bloß geistliche Rechte, so hat der Rekurs nur in soweit Statt, als das geistliche Gericht gewaltthätig, ohne Beobachtung der Rechtsordnung, via facti, non servato juris ordine, verfahren ist, wo dann die landesfürstliche Gerichtsstelle, ohne in das Innere der Sache hineinzugehen, bloß das geistliche Gericht dazu anhält, daß es seine Pflicht thue, und nach gesetzlicher Ordnung verfahre *).

§. 279.

Die Rechte des Staatsregenten **in Hinsicht auf die Religionsübung** beziehen sich vorzüglich auf den christlichen Unterricht, die Befolgung der Kirchenkanonen, und Abstellung der Mißbräuche, die zufälligen Religionsgebräuche, die Ehe, die kirchlichen Streitigkeiten, und die Duldung fremder Glaubensgenossen. Der Regent kann, und soll als Beschützer der Religion für die Beförderung eines zweckmäßigen **Religionsunterrichts** Sorge tragen, in dieser Hinsicht über die öffentlichen Religionsvorträge in der Kirche, über den Religionsunterricht der Kinder in der Schule, und über den Unterricht der angehenden Geistlichen in den theologischen Wissenschaften wachen, und deßhalb nützliche An-

*) Ueber diesen Gegenstand kann Vanespen tract. de recurs. ad princip. nachgelesen werden.

Anstalten, und Einrichtungen treffen; nicht zwar in sofern, daß er über die Religionslehre selbst zu urtheilen hätte, wohl aber in sofern, daß er die Religionslehrer zu ihrer Pflicht anhalte, und denselben nichts zu lehren gestatte, was der ausgemachten reinen Religionslehre, oder den Rechten, oder dem Wohle des Staats zuwider ist. Dahin zielen so viele heilsame Verordnungen in Baiern, welche den Religionsunterricht des Volks, und der Jugend, und die Errichtung der theologischen Schulen zum Gegenstande haben, und welche zugleich immer die Sorge für die Reinigkeit, und Richtigkeit der Lehre den Bischöfen überlassen. Es besteht die besondere Vorschrift, wenn die geistlichen Vorsteher in Erfüllung ihrer Amtspflichten sich nachlässig zeigen, so wird der König, als oberster Schutzherr der Kirchen, sobald er Kenntniß davon erhält, dieselben durch geeignete Mittel dazu anhalten. Auch ist derselbe befugt, wenn er wahrnimmt, daß bey einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Widerherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen. Reg. Bl. v. J. 1809. 40. St. II. Absch. I. Kap. §. 61 — 63.

§. 280.

Als Beschützer der Religion, und der Kirche kann, und soll der Regent auch die Befolgung der

Kir-

Kirchenkanonen, welche das Beßte der Religion, und der Kirche zur Absicht haben, durch angemessene Mittel betreiben, und die der Wirksamkeit der Religion nach der wahren Kirchenlehre nachtheiligen Mißbräuche abstellen *) In dieser Rücksicht hat unser Monarch so manche weise Verordnungen, z. B. über die Bedingungen zum Antritte des geistlichen Standes, über die Verleihung der geistlichen Benefizien, über die Ordnung des äusseren Gottesdienstes, über verschiedene Mißbräuche bey gottesdienstlichen Handlungen u. s. w. erlassen, wodurch er nur das handhaben und ausführen will, was dem Geiste der echten Kirchenlehre, und der Kirchenkanonen gemäß ist.

§. 281.

Zufällige Religionsgebräuche, z. B. überhäufte Feyertage, Prozeßionen, und Wallfahrten, nächtliche Andachten u. s. w. können auf das Staatswohl in manchen Rücksichten einen nachtheiligen Einfluß haben. Der Regent ist daher vermög des Aufsichts- und Verwahrungsrechts befugt, dieselben, sofern sie einen solchen nachtheiligen Einfluß äußeren, zu beschränken (§. 271.). Er kann auch dergleichen Religionsübungen zum Behufe des Staatswohls positiv benutzen (§. 272.), und dem zu Folge z. B. bey allgemeinen Angelegenheiten des Vaterlands öffentliche Gebethe, und Andachten durch die Kirchenvorsteher veranstalten, wozu die-

*) S. Augustin. lib. 3. contr. Crescon. cap. 51.

diese ohnehin nach der Anweisung des heil. Paulus 1. Tim. II. 1 — 4. verpflichtet sind. Reg. Bl. l. c. §. 62.

§. 282.

Die Ehe muß als Vertrag, und als Sakrament, und zwar als Vertrag in rechtlicher, und moralischer Hinsicht betrachtet werden. Da es der Staatsgewalt allein zukommt, Rechtsgesetze für die bürgerliche Gesellschaft zu geben, und die darauf sich beziehenden Streitigkeiten zu entscheiden, so kann der Ehevertrag in rechtlicher Hinsicht seine Bestimmung nur allein von der Staatsgewalt erhalten. Von dieser hängt es ab, unter welchen Bedingungen derselbe in der bürgerlichen Gesellschaft Gültigkeit haben, und wer befugt seyn solle, einen Ehevertrag einzugehen; auch die Entscheidung der darüber entstehenden Streitigkeiten gehört bloß vor die landesfürstlichen Gerichtsstellen. Reg. Bl. l. c. §. 74. b. Nur in moralischer Hinsicht, und als Sakrament gehört die Ehe in das Gebieth der Kirchengewalt; in moralischer Hinsicht nähmlich in sofern, daß die Kirche für das Gewissen zu erklären hat, wie die Ehe nach den Vorschriften der christlichen Moral auf eine erlaubte Art zu schließen, und welche christliche Pflichten in Ansehung derselben zu beobachten seyen; als Sakrament, in sofern es der Kirche zustehet zu bestimmen, wie die Gläubi-

gen

gen das Sakrament der Ehe würdig empfangen sollen.

§. 283.

Religionsstreitigkeiten, die in der Kirche entstehen, sind nicht nur für das Wohl der Kirche überaus schädlich, besonders wenn sie mit ärgerlicher Erbitterung der streitenden Theile, und mit Versäumung der wichtigeren kirchlichen Pflichten geführet werden, sondern auch, wie die Erfahrung zeigt, für die öffentliche Ruhe des Staats sehr gefährlich. Der Landesfürst ist daher in diesem Falle in doppelter Hinsicht als Beschützer des Staats und der Kirche ganz gewiß berechtiget, alle in seiner Macht stehende, und der Verfassung der Kirche angemessene Mittel anzuwenden, um dergleichen Religionsstreitigkeiten beyzulegen. Dahin gehört das Recht, beyden Theilen das Stillschweigen aufzulegen, bis von der allgemeinen Kirche, als dem höchsten Richter in Glaubenssachen, die Entscheidung erfolgt, Nationalconzilien zu berufen, oder die Berufung allgemeiner Conzilien einzuleiten (§. 279).

§. 284.

Die Religion an und für sich macht keinen Gegenstand des Staatsvertrags aus, und die natürliche Freyheit in Beziehung auf Religion konnte

te durch diesen nur in sofern aufgegeben werden, als dabey der Staatszweck gefährdet werden würde. Auch läßt sich Religion nicht erzwingen, Religionszwang kann nur Verstellung und Heucheley hervorbringen. Der Staatsregent ist demnach berechtiget, den im Staate lebenden fremden Glaubensgenossen die Ausübung ihrer Religion, solang diese in ihren Grundsätzen, und in ihren Uebungen für den Staatszweck unschädlich ist, zu gestatten, was man die Religions- und Gewissensfreyheit nennet. Auch steht es ihm zu, die Art, und Weise, und die Bedingungen dieser Religions- und Gewissensfreyheit zu bestimmen.

§. 285.

In **Bezug auf geistliche Personen** ist der Regent vermög des Aufsichts- und des Kirchenschutzrechtes ohne Zweifel berechtiget, ihre **Zahl** zu beschränken, wenn sie zum Nachtheile des Staats sich zu sehr vermehren würden, gewisse **Eigenschaften**, und **Bedingungen** zum Antritte des geistlichen Standes, und zur Erlangung geistlicher Aemter vorzuschreiben, damit nicht unwürdige, und untaugliche dazu gelangen, woran dem Staate wegen des Einflusses der Geistlichkeit auf das Volk sehr viel gelegen ist, dann die Diener der Religion zur Erfüllung ihrer **Berufspflichten** auch mit Strenge anzuhalten. Dahin zielen so viele Gesetze der christlichen Kaiser in dem Codex des Theodosius, und des Justinian und dessen Novellen, und so

viele heilsame Verordnungen in den baierischen Staaten, wodurch die Bedingungen zur Antretung des geistlichen Standes, und zur Beförderung auf geistliche Pfründen vorgeschrieben, und den Geistlichen ihre Standespflichten eingeschärft werden.

§. 286.

Eben dieses verstehet sich denn auch insbesondere in Rücksicht der **Ordensgeistlichen.** Da überhaupt kein Gelübde von Untergebenen wider den Willen ihres Vorgesetzten abgelegt werden kann, widrigenfalls dieser befugt ist, ein solches Gelübde zu irritiren, da ferner die Ablegung der Ordensgelübde, wodurch der Gelobende lebenslänglich gewissen allgemeinen Obliegenheiten gegen den Staat entzogen wird, für diesen nicht gleichgültig seyn kann, so kann gewiß das Recht des Landesfürsten, gewisse Bedingungen zu setzen, unter welchen Ordensgelübde mit Gültigkeit abgelegt werden, und überhaupt, wenn es die veränderten Zeiten, und der Staatszweck es erfordert zu verordnen, daß ewige oder unveränderliche Gelübde in bürgerlicher Hinsicht keine rechtlichen Wirkungen haben, nicht in Zweifel gezogen werden. Reg. Bl. l. c. III. Absch. 3. Kap. §. 94.

§. 287.

Es muß dem Staate sehr viel daran gelegen seyn, daß die geistlichen Würden, und Aemter nur

von

von solchen Personen begleitet werden, von denen er vermög des mit dem Amte verbundenen Ansehens keine Gefahren für die bürgerliche Treue, öffentliche Ruhe, und gesetzliche Ordnung zu besorgen, sondern vielmehr alle Unterstützung zu erwarten hat. Auf diesem Grunde beruht das Recht des Staatsregenten, bey der Wahl der Kirchenvorsteher jenen Personen eine **ausschliessende Stimme** zu geben, jus dandi exclusivam, von denen mit Grunde zu besorgen ist, daß sie ihre Macht zum Nachtheile des Staats mißbrauchen, oder doch jene nützliche Dienste, die der Staat zu erwarten berechtiget ist, nicht leisten würden *). Ueberhaupt zeigt die Kirchengeschichte, daß an den Wahlen der Kirchenvorsteher nicht nur das Volk, sondern auch nach der Hand die christlichen Fürsten immer einen vorzüglichen Antheil hatten, wozu sie sich besonders durch die Stiftung, und Dotirung der Bißthümer, und anderer geistlicher Pfründen einen gegründeten Anspruch erwarben.

§. 288.

Kirchengüter heissen jene Güter, die zum Unterhalt der Religionsdiener, oder zu Bestreitung der Kosten auf das Kirchengebäude, und den äußeren Gottesdienst gewidmet sind. Das **Eigenthum** derselben gehört derjenigen Kirchengemeinde oder geist-

*) Dieses Ausschließungsrecht pflegen die katholischen Monarchen auch bey den Wahlen des Pabstes auszuüben.

geistlichen Communität, als einer bleibenden moralischen Person betrachtet, zu deren Nutzen, und Gebrauch sie von den Stiftern bestimmet wurden. Durch die Uebertragung dieser Güter an die Kirche konnte das Band nicht aufgelöset werden, vermittelst dessen sie, als im Staatsbezirke liegende Güter, mit dem Staate verbunden sind. Ebendieselben Rechte also, die der Staatsregent auf andere im Staate liegende Güter hat, kommen ihm auch in Ansehung der Kirchengüter zu.

§. 289.

Der Regent hat in Ansehung aller im Staate liegenden Güter das Recht, sie zu besteuern, und das oberste Eigenthumsrecht, dominium altum seu eminens, vermög dessen er in außerordentlichen Fällen, wo es die Staatsnothdurft fodert, zum Beßten des Staats auch von dem Eigenthume der Güter Gebrauch machen kann. Eben diese Rechte hat er also auch in Rücksicht der Kirchengüter (§. 263.). Es ist überdieß der eigentlichen Bestimmung der Kirchengüter, und dem Geiste der Kirchensatzungen gemäß, daß sie zur Abhülfe der allgemeinen Nothdurft, zur Unterstützung der Nothleidenden, zur Erlösung der Gefangenen u. s. w. verwendet werden *).

*) Aurum ecclesia habet, non ut servet, sed ut eroget, & subveniat in necessitatibus. S. Ambros. lib. 2. c. 28. de offic. Man sehe auch Novel. 7. cap. 2. und Caus. XII. qu. 2. can. 15.

§. 290.

Die Kirchengüter gehören in die Klasse jener Güter, die unter einer fremden Verwaltung, Vormundschaft, oder Kuratel stehen. Bey diesen liegt es dem Staate ob, darüber zu wachen, daß die Verwaltung zum Beßten der Kuranden getreu, und nützlich geführet werde, folglich in dieser Hinsicht bestimmte Maßregeln vorzuschreiben, dann die Verwalter zu kontroliren, und zur Rechenschaft zu ziehen. Der Staatsregent ist also auch berechtiget, über die gute **Verwaltung** der Kirchengüter Aufsicht zu tragen, die Veräußerung, oder Belastung derselben ohne vorhergehende Bewilligung zu verbiethen, und zweckmäßige Vorschriften zu ertheilen, wie, durch wen, und mit welcher Kontrol dieselben ihrer Bestimmung gemäß verwaltet werden sollen, worüber bey uns so manche wohlthätige Verordnungen bestehen, von welchen im Privatkirchenrechte die Rede seyn wird.

§. 291.

Es ist dem Staate sehr daran gelegen, daß die Güter unter den verschiedenen Bürgerklassen, soviel möglich, nach einem billigen Verhältnisse vertheilet, und nicht zu sehr in den Händen solcher bleibender Körper auf einander gehäuft werden, wo sie, weil keine weitere Veräußerung, oder Vererbung Statt findet, in Beziehung auf die übrigen Bürgerklassen ganz aus dem Verkehr kommen, und

die

die darum manus mortuæ genannt werden. Der Staatsregent hat daher das Recht, der Erwerbung der Güter, und Einkünfte für dergleichen geistliche Kommunitäten gewisse gesetzliche Schranken zu setzen. Solche Gesetze werden Amortisationsgesetze genannt, in Baiern bestanden seit undenklichen Zeiten Amortisationsgesetze z. B. jene, die von einem Kloster zu erwerbende Summe auf 2000 fl. in Geld beschränken, und jede Vermehrung des Grundeigenthums verbiethen.

Zweyte Abtheilung.

Aeusseres öffentliches Kirchenrecht in Beziehung auf allgemeine Religions-Verhältnisse.

Erstes Hauptstück.

Religions- und Gewissensfreyheit.

§. 292.

Die Kirche ist von ihrem göttlichen Stifter selbst zum Gehorsame gegen den Staatsregenten, und seine Gesetze, solang diese nicht dem Wesentlichen der

Re-

Religion, und den göttlichen Gebothen entgegen sind, angewiesen. Nun hat der Staatsregent das Recht, fremden Glaubensgenossen Religions- und Gewissensfreyheit zu gestatten (§. 284.), sohin auch in dieser Hinsicht das Verhalten der Kirche gegen dieselben durch Gesetze zu bestimmen. Wenn also im Staate den Bürgern Religions- und Gewissensfreyheit gestattet ist, da ist auch die Kirche in ihrem Verhalten gegen fremde Religions-P.c. theyen an die darüber bestehenden Staatsgesetze gebunden. Sie kann weder die fremden Glaubensgenossen in der Ausübung der ihnen in Religionssachen durch die Gesetze zugestandenen Rechte auf irgend eine Art stören, und beunruhigen, noch solche Mittel zu ihrer Bekehrung gebrauchen, die ihr durch diese Gesetze untersagt sind.

§. 293.

Die im Königreiche Baiern bestehende Gesetze über Religions- und Gewissensfreyheit sind folgende: 1) Jedem Einwohner des Reiches ist durch den §. 6. der Constitution eine vollkommene Gewissensfreyheit gesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen werden. 2) Die Religions-Eigenschaft an und für sich schließt Niemand weder von dem Genuße der bürgerlichen Privatrechte, noch von dem Staats-Bürgerrechte aus. 3) Die einfache Hausandacht darf Niemand, zu welcher Religion er sich bekennen mag, untersagt werden. 4) Sobald

aber

aber mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden, so wird jederzeit hiezu die königliche Genehmigung erfodert. 5) Hienach sind alle heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes verbothen. Reg. Bl. v. J. 1809. Seite 898. §. 1 — 6.

§. 294.

Die Wahl der Religionspartheyen ist jedem Staatseinwohner nach seiner eigenen freyen Ueberzeugung überlassen. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beyde Geschlechter auf das zurückgelegte 21ste Jahr bestimmet wird, erreichet haben. Da diese Wahl eine eigene freye Ueberzeugung voraus setzet, so kann sie nur solchen Individuen zustehen, welche in keinem Geistes- oder Gemüthszustande sich befinden, der sie derselben unfähig macht. Keine Parthey darf die Mitglieder der anderen durch Zwang oder List zum Uebergange verleiten. Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl aus einem der obigen Gründe angefochten wird, so hat das einschlägige Generalkreiskommissariat den Fall zu untersuchen, und an das Ministerium des Innern zu berichten. Der Uebergang von einer Religionsparthey zu einer andern muß allezeit bey dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstande, sowohl der neugewählten, als der verlassenen Kirche persönlich erklärt werden. Durch die Religionsänderung gehen alle kirchliche Gesellschafts-

Rech-

Rechte der verlassenen Kirche verloren; dieselbe hat aber keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden, ausgenommen es geschähe der Uebertritt zu einer beschränkten Privat-Parthey. Reg. Bl. l. c. Seite 899. §. 7—13.

§. 295.

Was die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen betrifft, bestehet die Vorschrift. 1) Wenn in einem gültigen Ehevertrage zwischen Aeltern, die verschiedenen Glaubensbekenntnißen zugethan sind, bestimmt worden ist, in welcher Religion die Kinder erzogen werden sollen, so hat es hiebey sein Bewenden. 2) Die Gültigkeit solcher Eheverträge ist sowohl in Rücksicht ihrer Form, als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen zu beurtheilen. 3) Sind keine Ehe-Pakten oder sonstige Verträge hierüber errichtet, oder ist in jenen über die religiöse Erziehung der Kinder nichts verordnet worden, so folgen die Söhne der Religion des Vaters, die Töchter werden in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. 4) Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte. 5) Auch nach dem Tode der Aeltern muß der Unterricht der Kinder in dem Glaubensbekenntniße, worin er angefangen worden ist, fortgesetzt, und der Verordnung in N. 2. und 3 zufolge ertheilt werden. 6) Die Ehescheidung, oder alle sonstigen rechtsgültigen Auflösungen der Ehe können auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben. 7) Der Uebergang der Aeltern zu einem andern Glaubensbekenntniße kann

eine Veränderung in dem Religionsverhältniße der Kinder in dem Falle nicht hervor bringen, wenn ein über diesen Gegenstand bestimmender Ehevertrag vorhanden ist. 8) Mangelt es an einem solchen Vertrage, so wird es mit dem Religionsunterrichte der Kinder nach Vorschrift des N. 3. gehalten. Reg. Bl. l. c. Seite 901. §. 14—21.

§. 296.

Pflegkinder werden nach jenem Glaubensbekenntniße erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. Durch Heurath legitimirte natürliche Kinder werden in Beziehung auf den Religionsunterricht den ehelichen Kindern gleich geachtet. Die übrigen natürlichen Kinder, wenn sie von einem Vater anerkannt sind, werden in Ansehung der Religionserziehung gleichfalls wie die ehelichen behandelt; sind sie aber von dem Vater nicht anerkannt, so werden sie nach dem Glaubensbekenntniße der Mutter erzogen. Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist, folgen der Religion desjenigen, welcher das Kind aufgenommen hat, sofern er einer der öffentlich eingeführten Kirche angehört, oder der Religionspartheÿ des Findlings-Institutes, worin sie erzogen werden. Außer diesen Fällen richtet sich ihre Religion nach jener der Mehrheit der Einwohner des Findlings-Ortes. Die geistlichen Obern, der Familienrath, die Vormünder und Pathen haben das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Bestimmungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der Eheverträge, und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden

fordern. Nach zurückgelegtem 21sten Jahre steht es den Kindern frey von der (§. 294.) jedem Staatseinwohner gestatteten Wahl der Religionsparthey Gebrauch zu machen. Reg. Bl. l. c. Seite 902. §. 22 — 27.

Zweytes Hauptstück.

Allgemeine Staats = Pflichten der Kirchen gegen einander.

§. 297.

Die drey Glaubens-Confessionen, (die katholische, evangelische, und reformirte) der christlichen Religion genießen die Rechte öffentlicher Korporationen. Die zur Ausübung ihres Gottesdienstes gewidmeten Gebäude sollen wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden. Die zur Feyer ihres Gottesdienstes, und zum Religionsunterrichte bestellten Personen genießen die Vorzüge und Achtung öffentlicher Beamten. Ihr Eigenthum steht unter dem besondern Schutze des Staats. Reg. Bl. l. c. Sei. 903. §. 32 — 35.

§. 298.

Die im Staate bestehenden Religionsgesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig, gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz angerufen werden, der nicht verweigert werden darf; — dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt. Jede Kirche kann für ihre Religionshandlungen von den Gliedern aller übrigen Religionspartheyen vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen. Keine Kirchengesellschaft

kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der anderen Antheil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feyertage des andern zu feyern, sondern es soll ihm frey stehen, an solchen Tagen sein Gewerb und seine Handthierung auszuüben; jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Theils, und ohne daß die Achtung verletzt werde, welche jede Religionsgesellschaft der anderen bey Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist. Der weltlichen Staatspolizey kömmt es zu, in so weit, als die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zwischen verschiedenen Religionspartheyen es erfordert, Vorschriften für äußere Handlungen, die nur zufälligen Bezug zum kirchlichen Zwecke haben, zu geben. Reg. Bl. l. c. S. 916. §. 95—98.

§. 299.

Religionsverwandte einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, können sich zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens innerhalb der Gränzen des Reichs halten. Auch ist ihnen frey gestellt, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amtsfunktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religionsgrundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religionsgrundsätzen leisten können. In derley Fällen sollen dem Pfarrer oder Geistlichen der fremden Confession für die geleisteten Dienste die festgesetzten Stollgebühren entrichtet werden. Diesen auf solche Art der Ortspfarrey einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen, oder der jedem Staatsbürger

garantirten Hausandacht entgegen ist. Den Mitgliedern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften steht die Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten frey, wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestatteten Wege aufzubringen vermögen. Reg. Bl. l. c. Seite 917. §. 99 — 103.

§. 300.

Um allen Streitigkeiten beym Simultangebrauche der Kirchen vorzubeugen bestehen folgende Vorschriften. Wenn zwey Gemeinden verschiedener Religionspartheyen zu einer Kirche berechtiget sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeit, wenn die Betheiligte sie durch gemeinschäftliches Einverständniß nicht beyzulegen vermögen, gehört an das Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den geheimen Rath bringen wird. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Sache berechtiget sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter. Wenn nicht erhellet, daß beyde Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtiget sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu den gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelanget ist, denselben als eine

widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beyden Gemeinden bestritten werde, so begründet dieß die Vermuthung, daß auch die später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe. So lang eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bey jedesmahliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen. Reg. Bl. l. c. Seite 918. §. 105 — 112.

§. 301.

Den im Mitgebrauche einer Kirche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frey, durch freywillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchenvermögen, unter königlicher Genehmigung, welche durch das Ministerium des Innern eingehohlt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staatsgewalt aus polizeylichen oder administrativen Erwägungen, oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden. Wenn ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt, oder nicht bey der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Orte befindliche als ein gemeinschäftlicher Begräbnißplatz für sammtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, zu dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beytragen müssen.

Kein geistlicher kann gezwungen werden, das Begräbniß eines fremden Religionsverwandten nach den Feyerlichkeiten seiner Kirche zu verrichten. Wird derselbe darum ersucht, und findet er keinen Anstand, dem Begräbnisse beyzuwohnen, so müssen ihm auch die dafür hergebrachten Gebühren entrichtet werden. Der Glocken auf den Kirchhöfen kann jede öffentlich aufgenommene Kirchengemeinde bey ihren Leichenfeyerlichkeiten, gegen Bezahlung der Gebühr, sich bedienen. Reg. Bl. I. c. S. 920. §. 113—118.

Drittes Hauptstück.

Rechte und Befugnisse der Privat-Kirchengesellschaften.

§. 302.

Religions-Gesellschaften, welche zu einer der drey christlichen Glaubensconfessionen sich nicht bekennen, und alle Glaubensgenossen, welche in Rücksicht auf ihre Religionsgrundsätze gewissen bürgerlichen Verbindlichkeiten sich entziehen, und in Beziehung auf dieselben eine Befreyung davon erhalten haben, können auf die Theilnahme an den im §. 295. N. 2. erhaltenen Rechte nur in dem Maße Ansprüche machen, wie dieselben in den organischen Gesetzen über ihre Aufnahme, die ausdrücklich erfordert wird, in die Staatsgesellschaft, und durch die nach bestehenden besonderen Gesetzen bestimmt sind. Sie müssen vor der Aufnahme ihre Glaubensformeln, und innere kirchliche Verfassung zur Einsicht und Prüfung dem König vorlegen. Reg. Bl. I. c. S. 898. §. 3. 4. 29. 30. 31.

§. 303.

Eine Religionsgesellschaft, welche die Rechte öffentlicher aufgenommener Kirchengesellschaften bey ihrer Genehmigung nicht erhalten hat, wird nicht als eine öffentliche Korporation, sondern als eine Privatgesellschaft geachtet. Es ist derselben die freye Ausübung ihres Privatgottesdienstes verstattet, zu dieser gehört die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden, und die Ausübung der ihren Religionsgrundsätzen gemäßen Gebräuche sowohl in diesen Zusammenkünften, als in den Privatwohnungen der Mitglieder. Den Privatgesellschaften ist aber nicht gestattet, sich der Glocken, oder sonstigen Auszeichnungen zu bedienen, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben. Die von ihnen zur Feyer ihrer Religionshandlungen bestellten Personen genießen als solche keine besonderen Vorzüge. Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bewiesen werden, haben doch das Recht alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen. Reg. Bl. l. c. S. 904. §. 36—42.

§. 304.

Die Eigenthumsfähigkeit der nicht öffentlichen Kirchengesellschaften wird nach ihrer Aufnahmsurkunde, oder wenn in dieser hierüber nichts festgesetzt ist, nach den Rechten der Privatgesellschaften bestimmt. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt, noch von den Dienern der Kirchengewalt gegen den Sinn und den Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtiget werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthum dieser Kirche. Reg. Bl. l. c. §. 49, 104.

Ende des ersten Bandes.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Berthold, Johann Baptist, 1764-1827

Handbuch des baierischen Kirchenrechts

Bd.: 1

Innsbruck 1811

Bavar. 1191-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374199-9